

feiten / welche die Glieder-Kranckheiten entstehend machen. Man kan sich auch/an statt des Salzes/des Spiritus bedienen / welcher erlanget wird / wann man das Saltz bey der Rectification so lang in dem Helm läßt / biß es von nachkommendem Phlegmate zu einem Geist aufgelöset wird / und in einer wässerigen Form in die Vorlage übergeheth. Dieses Geistes kan man sich auch äußerlich bedienen / nemlich in Glieder-Schmerzen / Lähmungen / und andern dergleichen äußerlichen Zufällen / so von einer sauern Lymphâ entstehen.

### Millepedes præparati, præparirte Nasel/ oder Asel-Würme.

Nimm Nasel-Würme / so viel als beliebt / wasche selbige in weissen Wein / und thue sie hernach in einen starcken und Feuer-ständigen wohl-verlutirten Hasen/dieser setze zum calciniren in einen Ofen; darnach wann sie zu Pulver werden / besprenget man sie ein wenig mit Vitriol-Spiritu, und läßt es gelinde trocknen. Diese præparirte Asel-Würme / weil sie dünn und subtil seyn/ dringen durch / öffnen / säubern / trocknen / und haben einen sonderlichen Nutzen in den Verstopffungen der inwendigen Theile / die tartarischen Zähigkeiten zu zertheilen und den in den Nieren gewachsenen Stein aufzulösen / auch andere Unreinigkeiten durch den Urin auszuleeren.

### Spiritus Formicarum, Ameisen- Geist.

Sammler/ zur Sommers Zeit/ Ameisen in eine Cucurbit, und zwar auf folgende Art: Nimm eine Cucurbit, in welche ein Stücklein Râs geleget worden / setze selbige in einen Ameisen-Hauffen/ in welchem sich große Ameisen befinden / und wann eine sattsame Menge derselben in dem Cucurbit gesamlet worden / so lange mit einem spitzen Holz das vorhero eingelegte Stücklein Râs heraus / und schütte drey Finger hoch über die Ameisen Brandwein / und nachdem es eine Zeitlang gestanden / so destillire den Geist von den Ameisen/ hernach schütte solchen wieder über frische und lebendige Ameisen / lasse es gleichfalls wieder an einem warmen Ort stehen / und destillire es wie vorhin / so wird der Geist mit dem stüchtigen Saltz der Ameisen sehr angefüllet werden. Dieser Spiritus Formicarum ist ein treffliches Mittel in dem lauffenden Gicht / Hüftweh / Glieder-Schwundung und Lähmung / wann man selbigen öfters an den nothleidenden Theil / und das Rückgrad / nemlich in der Lähmung / schmieret / und warm einreibt.

\*\*\*

## Anhang

### Etlicher bewährter befundener Arzney-Mittel vor unterschiedliche Kranckheiten des menschlichen Leibes und desselben Gliedmaßen/ Nach dem Alphabeth.

Wann das Angesicht bißweilen mit harten um sich fressenden Rufen beslecket ist / so können solche/ ohne hinterbleibende Maasen / durch folgende Salbe geheilet werden.

**S**dem Majen nehmet die Neze von den jungen Kiglein oder Geissen/ legets in ein neu irden glastirtes Geschirz / und gießet Harn von einem Knaben daran / lassets zwen Tag und eine Nacht darinnen liegen / darnach henckets auf / und lassets trocken werden; Nehmet alsdann ein ander glastirt irden Geschirz / leget ein Neze auf das andere darein / zwischen ein jedes derselben streuet allemal gestossen Zimmet / Negelein und Rosmarin-Kraut. Wann ihr sie alle also eingeleget habt / so gießet einen alten guten starcken Wein daran / und ein halbe Maas Spicanarden-Wasser / daß es wohl über die Neze gehet; lassets vier Tage und Nächte also stehen / alsdann hencket die Neze wieder auf / lassets sie trocken werden / schneidets klein / thuts in ein messingtes Becken / setzet dasselbe auf einen Kessel mit siedendem Wasser / daß das Becken darinnen schwimme; wann die Neze zergangen / so schöpffet das Fette fein gemacht herab / durch ein weisses Tüchlein/ in ein irden glastirtes Geschirz / lassets selbiges nicht gestehen / biß es alles zusammen kommet / alsdann so gießet Balsam-Del / wie mans in der Apothecken heisset / darein / und zwar so viel / als man um 8. 10. oder 15. Kreuzer kauffet / rühret das Fett und Del wohl untereinander / lassets gestehen / so ist die Salbe bereitet; diese bleibet 6. oder 7. Jahre gut; wann sie wollte

schmirmeln oder alt werden / so verneuerts wieder mit dem Balsam-Del. Wann jemand nun harte Rufen unter dem Angesicht / oder sonsten hat / so streiche es diese Salben gar subtil um die Rufen / und nicht darauf / alsdann löset sich die Rufen allgemach umher auf; streichet man folgendes mehr der Salben aussen herum / so heilet die Maasen / und wird je länger je enger.

### Vor die starcke auffzige Köche unter dem Angesicht.

Brennet Weinstein-Wasser / und bestreichet das Angesicht damit zum öfters / es hilft.

### Des Angesichts Mackel und Flecken / wie auch der Hände / und des ganzen Leibes zu vertreiben.

Man nimmet gute alte Benedische Saifen/ lassets sie Wein-dür werden / schabts darauf gar klein / und gießet Rosen-Wasser daran / so viel / daß es im Anzwieren wie ein Brey wird / alsdann setzet mans auf ein gelind Kohl-Feuer / und lassets wohl zergehen / zwingets durch ein Tuch / thuts in eine grosse irdene Schüssel / (dann kein metallisch Geschirz hierzu tauglich ist) rührets stetig um / damit

Damit es nicht anbrenne / hält damit bey vier Stunden lang an / bis es hoch aufsteigt / und wann es sich fast wieder sehen will und auf einer zinnernen Platten gleich gesiehet / so breitet man ein Tuch in ein Modell / geußt darein / und läßt allgemach trocknen bey 14. Tagen lang / bis sie ganz hart wird / alsdann so schneidet mans in Stücklein / und verwahrt vor dem Staub ; will mans noch weißer und lichter haben / so wiederholt man diese Arbeit zum andern bis drittenmal. Diese leichte Saifen vertreibet alle Maculen und Flecken / und machet eine zarte / subtile / weiße Haut / trücket alle Klüße und Cathären / damit gewaschen / und von sich selbst trocken lassen.

### Vor die inwendigen Apostemen soll man folgendes den Kindern eingeben.

Man nehme Fein-Oel und Methridat / jedes einer Erbsen groß / Weinrauten-Safft einen Löffel voll / Kampfer so groß / als ein Hanff-Korn / gebe dieses alles dem Kind ein / es zeitiget die Apostem / kühlet / ledigt ab / und heilet. Man soll auch Küßkot nehmen / selbigen in Fein-Oel rösten / und auf die böse Seiten legen. Item / man soll weiße Wasser-Ruben sauber scheelen / und zu Plätzlein in ein Häselein schneiden / ein jedes Schnittlein mit einem weißen Randel-Zucker bestreuen / und also damit fortfahren / bis das Häselein voll wird ; darauf kan man es wol zudecken / und in eine kleine Stut setzen / daß es wol dünste ; Endlich soll man die Rüben ausdrücken / und den Safft dem Kind oft eingeben ; ist trefflich gut und bewähret.

### Wann einer ein Apostem bekommen hat.

Dem gebe man Nachtschatten-Wasser zu trincken / so wird das Apostem davon zeitig / und bricht untersch.

### Vor dunckele Augen in den Kindes-Blattern.

Wann ein Kind in den Kindes-Blattern / oder auch wol sonst zur andern Zeit / dunckele Augen überkomet / so nehmet ein Herz von einem Fuchsen / bindets dem Kind hinten auf den Nacken. Eben dergleichen Würckung hat auch die Zunge von dem Fuchsen.

### Vor die Blattern in den Augen.

Nehmet Doppel-Wurkeln in den Mund / und setze sie auf die Seiten der Zähne / wo die Blatter im Aug ist / so vergehet dieselbe. Ist bewähret.

Oder : Nehmet Salsel-Kraut Wurkel in den Mund / bindets auf den Daumen / auf derjenigen Seiten / wo die Blatter ist. Wein-Kraut ist auch gut / es bricht die Blattern. Oder man gebe einem drey kleine Perlen ein.

Oder : Nehmet drey oder fünf Oelkern / henckts an den Hals / so bricht die Blattern im Aug.

### Vor die Blattern in Augen / auch vor die Fell / es sehen Feuer-Fell Wasser-Fell / Zirn-Fell / die Mähler auf dem Stern / auch zerbrochene Blattern.

Nehmet Abschnitte von einem neuen leinenen Tuch oder Parchent / legts auf eine Hacken / die guten Stahl hat / zündet sie an / daß sie verbrennen / so wird wie ein

Del auf der Hacken erscheinen ; lege sich die Person auf den Rücken / und man streiche ihr solche Feuchtigkeit unten und oben auf die Aug-Brauen / sie aber thue die Augen zu / und halte sie so lang verschlossen / bis ihr das Wasser in den Augen wehe thut / so richte sie sich alsdann auf / und lasse das Wasser heraus laufen ; lege sich darauf wieder nieder / und rase drey Stunden darauf.

### Vor die Felle der Augen.

Wann einem ein Fell über ein Aug gerhet / so nehmet 2. Pfersichkern / mit der harten Schalen / legts ins Feuer / daß sie schwarz werden / und mans zu reinem Pulver stossen kan. Nehmet ferner Wegwarten-Wasser / und das Weiße von einem Ey / klopfets wol unter einander / und thut das Pulver darein ; alsdann schmieret mit einem Federlein des Wassers einen Tropfen in das Eck der Augen / sowol des Morgens / als Abends / darauf lieget allemal eine Stund auf dem Rücken / daß das Wasser seine Würckung haben kan. Wäre aber das Fell so dick / daß es von dem Wasser nicht vergienge / so nehmet von einer gar schwarzen Kige den Kopff / brennet ihn in einem Back-Ofen / daß man ihn zu Pulver stossen kan ; wann dieses Pulvers einer Linse groß des Morgens und Abends durch einen Federkiel in das Auge geblasen wird / und der Patient allemal darauf eine Stund auf dem Rücken lieget / so wird er genesen. Das Pulver von einem schwarzen Kagen-Kopff blist gleichfalls. Und zwar nachfolgender Gestalt :

### In den Augen die Felle zu vertreiben / die ein oder zwey Jahr alt seynd.

Nehmet den Kopff von einer lohlschwarzen Kagen / brennet ihn 3. Tag und Nächte zu Pulver / daß kein Feuer davon komme / das Pulver treibet durch ein reines Tuch / blasets durch ein Röhrlein oder Federkiel ein wenig in die Augen / es vertreibet alle Felle der Augen.

### Zu den triefenden Augen

Nehmet Weinrauten-Safft / Hönig und Essig / mischets untereinander / druckets durch ein Tuch / mit demselben bestreichet die Augen / so höret das Triefen auf.

### Zu roten Augen ein bewährtes Sälblein.

Nehmet einen grossen eisernen Kochlöffel voll Schmalz / thut 1. Loth rein gestossen Tutia in das zerlassene Schmalz / rührets wol um. Wann nun jemand rote Augen hat / so thue er von dem Sälblein so groß als ein Hirichkörnlein in die Eck der Augen / davon wird er genesen.

### Für rote und trübe Augen

Zwey Eyer hart gesotten / den Dotter heraus gethan / das Weiße aber auf einem Teller klein gehacket / und mit einem Messer gequetschet / daß es bald klein wird ; Ferner vor einen Kreuzer weisen Agtstein darunter gehacket / hernach durch ein Luchlein gewunden / und in die Augenwinkel gethan.

### Die Augen lang ant zu behalten / daß das Gesicht nicht leichtlich abnimmt.

Nehmet der gelben Wüldich-Blumen / brennet ein Wasser daraus / wann dasselbe eines Jahrs alt ist / so thut ein wenig in ein Schüssel / legts ein halbes Schnittlein von einer Semmel darein ; wann sich nun das Wasser

\* D alles

alles in das Schnittlein gezogen hat / so nehmet in den Mund / haltets eine viertel Stunde darinnen / alsdann thuts wieder heraus; solcher gestalt verfaret in einem Jahr fünfmal / jederzeit in dem zunehmenden Mond / und in einem guten Zeichen. Es ist bewährt.

**Wann einem die Flüsse sehr in die Augen fallen / daß sie gar roth seynd und rinnen.**

Nehmet Poley-Kraut / hackets und knetets in einem Sauerteig / thuts zwischen ein Lächlein / bindets hinten auf den Nacken / das ziehet den Fluß mit Gewalt zu rücke.

Grabet ein Stücklein Meister-Wurz / schneidet noch frisch neuntunde Scheiblein davon / nehets in ein Lächlein ein / tragets stets am Hals.

Eine Fuchs-Zunge in ein Lächlein genehet / und stets zwischen den Schultern getragen / verwahret die Augen vor den Flüssen.

**Wann die Augen ihr Ambt nicht mehr thun wollen / und man erblinden will.**

Hacket Begwarten-Blüthe klein / thuts in ein Glas / verkleibts mit einem Saig / setzets in einen Back-Ofen / lassets es zweymal so lange bachen als ein Brod / setzets an die Sonnen / und streichets hernach mit einem Federlein in die Augen.

**Vor böse Augen / womit man in einem ganzen Jahr nichts gesehen hätte.**

Nehmet den Kopff von einer schwarzen Geiß / brennet ihn zu Pulver / blasets dem Patienten das Pulver in die Augen. Solches zerbricht alle Zell in den Augen.

**Augen-Schwär über Nacht zu vertreiben.**

Nehmet Poley-Safft / rührets mit Honig ab / streichets auf ein Lächlein / wie ein Pflaster / legets zu Nacht über die Augen; es macht alles wieder gut.

**Wann einem ein Aug verschwunden und klein worden.**

Nehmet eine frische Kalbs-Lungen / schneidet Brocken daraus / legets über das Auggrüblein / so gehet das selbe wieder heraus / und wird groß genug; doch lassets nicht zu lange darob liegen / es wird sonst stinkend / sondern legets wieder einen frischen Brocken darauf.

**Für das Augenweh und Augenstein.**

Nehmet Pappelsafft / vermischets mit Honig / streichets Morgens und Abends auf die Augen / es hilfft.

**Vor die Fisteln in den Augen.**

Nehmet Baumwollen / dunckets in Begwarten-Safft / und legets auf die Augen.

**Daß die Augen lauter und scharffsichtiger werden.**

Wachtelschmalz eines Gries-Körnleins groß in die Augen rinckel gethan / läutert dieselbigen.

Nehmet 50. oder 100. Würz-Regelien / legets sie in ein Viertel Reinsaff / trinckes davon des Morgens und Abends / wann ihr zu Bette gehet / so werden die Augen nicht allein lauter / sondern auch scharffer.

**Wann ihr etwas reines sehen wollet / die Augen frisch und munter zu machen.**

Brennet Wasser aus jungen welschen Nuß-Laub / thut dasselbe des Morgens und Nachts in die Augen / es hilfft.

**Vor die Flecken unter den Augen.**

Nehmet Mandelbaum-Wurz / siedets in guten Essig / und waschet die Augen und das Angesicht oft damit / es vertreibet alle böse Flecken unter dem Angesicht.

**Vor alle Engerling / Sprengel und Mähler unter den Augen.**

Nehmet grüne Lorbeer / stoffets sie zu Pulver / treibets dasselbe wol in die Haut / da die Engerling sind / so vergehen sie.

Oder waschet euch mit Himmelbrannt-Wasser / es ist bewährt.

Nehmet Lillen-Wurz / siedets sie / und thut Honig-seim darzu / schmierets euch damit / sie vergehen alle.

Oder siedet Wolgemuth im Wasser / und waschet euch damit / es vertreibets auch. Oder brennet Wegwartenkraut-Wasser / die Blumen davon gethan / waschet euch damit / es hilfft gleichfalls.

**Wann ein Mensch aus- oder abdorret an seinem ganzen Leib.**

Das kommet von denen Haar-Würmern / die legen sich in die Därmer / kommen auch in die Lunge und Leber / davon der Mensch sterben muß. Wann auch jemand hart geschlagen oder geschossen wird / so wachsen auch Würmer daraus / so es eyericht wird; dem heisset also: Nehmet einen jungen Knobloch / der am herbsten ist / den esset drey Tage nacheinander / so springt der Wurm vom Herzen / oder wo er ist; nehmet dann fernier eine weiße Imber / zehet / scheelet sie / schneidets klein / thuts in einen warmen Wein / deckt den Patienten warm zu / gebts ihm zu trincken 4. Tage nach dem Knobloch / doch nicht zu heiß / so hilfft es gewiß. Probatum est.

**Wann man einem etwas beygebracht / davon er ausdorret.**

So trinck dieselbe Person keinen andern Franck als Bermuthwein / es ist an vielen bewährt befunden worden. Man soll aber auß wenigste 4. oder 6. Wochen / darnach sich jemand befindet / mit dem Bermuthwein-Trincken unausgeseht anhalten und fortfahren.

**Den Aussatz zu vertreiben.**

Brennet aus frischer Erden ein Wasser / behaltets in einem saubern Glas / daß es nicht eintrocknet / thut den dritten oder vierten Theil in Wein / und trinckets sonst nichts anders; man mag auch Lächlein in dem Wasser negen / und auf den Aussatz legen / auch denselben damit waschen / und insonderheit soll man des Morgens nüchtern / und des Nachts wann man zu Bette gehet / von dem Franck trincken.

Nehmet grün Eichen-Holz / bohret ein Loch darein / füllets mit Salz aus / schlaget einen eichenen Zweck vor das Loch / legets in ein Feuer / und lassets verbrennen / so findet ihr das Salz an einem Stuck. Das Salz gebet dem Patienten zehen Tag nacheinander ein. Es vertreibet auch von einem Schwein den Aussatz und die Pfinnen.

Daß

**Daß der Nussatz nicht weiter komme.**

Nehmet eine Bock-Galle / streichets oder legets darauf / so kommt er nicht weiter.

**Bein-Brüche zu heilen.**

Nehmet Breitweyerich-Saamen / schlaget ein Del daraus / wie man aus dem Waber schlägt / schmieret den Beinbruch damit / und siedet die Delzellen in halb Wein und Wasser / streichets auf ein Tuch / machet ein Pflaster daraus / legets warm auf den Schaden / bis es besser wird.

Oder:

Nehmet Storchschnäbel-Kraut / so blaue Blüthe hat / man heissets auch Gottes Gnade. NB. Es muß ein ganzer Stock seyn / mit Wurzel und allem / wann er blühet; machet ihn dürr / stößet ihn zu reinem Pulver; nehmet Schmeer von einem Spanferdel / rühret das Pulver darein. Wann ein Mensch ein Bein gebrochen hat / so richte man ihm den Bruch wieder zusammen / und schmier ihn mit der Salben; Vor geronnen Blut streichet die Beinbruch-Salben auf ein Tuch / bindets um den Bruch / und gebt dem Patienten des Morgens und Abends drey Messerspizen des Beinbruchs-Pulvers ein / so heilet der Bruch in dreyen Tagen wieder zusammen. Probatum est.

**Für die schwarze Blattern.**

Nehmet Kieselstein / schabet ihn gar klein / rühret das geschabte in Honig / machet Pflaster daraus / und legets auf die Blattern.

**Wer blind ist, demselben mag man also helfen.**

Nehmet Geyer-Gall / Hasen-Gall / rote Seiß-Gall / Fisch-Gall / Raben-Gall / ein wenig Menschen Kot / und ein wenig Fischlein die man Grundeln heist / das rühret alles mit Wein untereinander / und tropffelts mit einem Federtein in die Augen / so wird man mit Verwunderung wieder sehen.

**Eine bewährte Blutstillung.**

Grabet den 7. Julii vor der Sonnen Aufgang die Schwarzwurz / thut in eine jede einen Schnitt / grabet bis die Sonne aufgehet / und sind diejenigen / welche man am frühesten gegraben / die besten. Wann eine Person sehr blutet / so nehme sie ein Stück unter die Zungen / auf der Seiten / wo man schweißet auch in die Hand / und unter denselben Arm; man kan auch ein Stück davon stets am Hals tragen / es hilfft.

**Wann einem ein Bluts-Tropfen in ein Glied kommet / denselben kan man also heraus bringen.**

Nehmet die Leber von einem Kind / das alt ist / und gleich so viel Salbey hackets klein untereinander / brennet Wasser daraus / reibet das Glied oft damit / es ziehet den Tropfen heraus.

**Geronnen Blut von einem zu treiben.**

Geht ihm wild Salbey-Wasser zu trincken / das treibet das geronnene Blut hinweg / sonderlich so einer gefallen ist.

**Den Unter- und Ober-Bruch an Kindern und alten Leuten zu heilen.**

Nehmet Holt Mangolt / mach ihn dürr und stößet ihn gar klein zu Pulver; Ferner einen Weiß-Käs / der

neun Tag alt ist / schabet ihn gar klein zu Pulver; item Bocks-Unschlitt / gelassen Wallwurzh Everol / eines jeden so so wer / als der Seißlās ist / rührets wol untereinander / wann mans brauchen will / machets ein wenig warm / streichets auf ein Tuch / so groß als der Bruch ist / bindets mit einem Bund auf den Bruch / des Morgens und Abends frisch aufgestrichen; inzwischen man es gebrauchet / muß man eine gute Hand voll Holtmangolt in das Trincken legen / und stets davon trincken; über den andern Tag ein frisch Kraut ins Trincken gelegt; wann es auf 1. mal nicht helfen wolt / so macht man des Pflasters mehr / und brauchet es bis es hilfft. Wann man auch den Bruch lang gehabt / so muß man ein Bad von Holt-Mangolt machen / und alle Tag einmal darinnen baden.

**Vor den Darm-Bruch.**

Nehmet ein wullen Tuch mit einem Schmalz / darnach streichet Schleben auf das Schmalz / haltets zu einer Stur / daß es warm wird / leget es über / es hilfft.

Nehmet eine Hand voll weißen Weyhrauch / und einen Hasen mit glühenden Kohlen / decket den Hasen mit einem Deckel zu / der Deckel soll oben ein ziemliches Löchlein haben; auf dasselbige solle man sich s. v. mit dem Hintern halten / daß der Dampf wol daran gehe / und wann der Schaden nasset / so brennet Ever-Schalenz stößets zu Pulver / und drucket dasselbige Pulver in den Schaden / darnach nehmet Ever-Del / schmierets gar subtil um den Schaden / so oft es die Nothdurfft erfordert / so heilet es über Nacht.

**Wann ein Mensch dreyszig oder vierzig Jahr einen Bruch gehabt soll man ihn folgender Massen heilen.**

Siedet Heydnisch Wund-Kraut in guten Wein / trincket täglich davon ein ganzes Monat / und zwar zum wenigsten des Tages zweymal / es heilet ohne Zweifel.

**Wem der Aßter Darm ausgehet /**

Der nehme die Blumen von dem Kraut Scrofularia genant / stößets / zwinget den Saft heraus / mit demselben schmieret s. v. den Hintern / doch daß der Aßter-Darm zuvor wol hinein geschoben / und mit dem Saft der Blümlein geschmieret seye.

**Den Bruch ins gemein zu heilen.**

Brennet einen Egel zu Pulver / siedet dasselbe in Wein / und trinckts / es heilet inwendig.

Versorget den Patienten mit einem Bund / und leget ihm Hasen-Schmalz auf den Bruch einer Hasel-Nuß groß / und den Bund darauf / lassers also zehen Tage liegen / darnach leget wieder so viel darauf / bis der Krancke gesund wird.

**Brust-Geschwår lind und zeitig zu machen.**

Nehmet Rocken-Kleyen / siedets in Baum-Oel / legets Morgens und Abends auf das allerwärmeste über / so erweichet es sich selbst / innerhalb 9. Tagen bricht es selber aus / und darff man sich nichts besorgen.

**Wann einer Frauen etwas in die Brust schießet.**

Geht ihr weißen Hundstoth in Essig oder Wein ein / es hilfft.

**Brust- und Athem-Wasser zu machen.**

Nehmet weissen Andorn/ Jungfrauen-Haar/ Ispen jedes ein Hand voll/ Polen/ Melissen jedes anderthalb Hand voll/ Süßholz/ Datteln/ Feigen/ Anis und Fenichel-Saamen/ jedes 5. Loth/ Liebstöckel und Bibernell-Wurz jedes 6. Quint. Dieses alles klein gestossen/ und eine Maas guten Wein darauf gegossen/ ein paar Tag mit einander weichen lassen/ und darauf distilliret/ täglich einen halben Löffel voll auf einmal genommen/ und oft wiederholet. Reiniget alle Flüsse/ und verzehret die Hitz aus dem Geblüt/ benimmt das Hauptrothe/ macht ein gut Hirn/ stärcket das Herz/ behält Lungen und Leber in Gesundheit/ reiniget das Milz/ vertreibt die Husten/ und hilft sonderlich der Brust.

**Ein trefflich Brust-Pulver.**

Nehmet Edel-Salbey/ auch sonst Creutz-Salbey genannt/ 4. Loth. Monat-Blümlein/ Pelles genannt/ so das vornehmste Stück ist/ 2. Lot oder mehr. Muscatnüss ein halb Loth/ Muscatblühe 1. Quintlein/ Zimmet ein halb Quintlein schönen Canari-Zucker 8. Loth/ und/ so man will/ auch Löffel-Kraut nach Gefallen/ diß alles klein gepulvert/ und zusammen vermengert/ Abends und Morgens davon gebrauchet auf einem in Wein geweichten Brod/ ist an vielen bewährt besunden worden.

**Für die Dörmaden der Kinder.**

Machet Laugen von Eichenholz/ setzet das Kind bis an den Hals hinein ins Bad/ bestreicht darnach demselben den ganzen Leib mit Honig/ lassets in einem Schweißbad schwitzen/ und inzwischen den Leib mit einem Scheer-Messer abschneeren/ waschets endlich sauber ab.

**Vor die Erförung eines Gliedes am Leib.**

Nehmet Eichen-Laub/ das über Winter gestanden ist/ zereibets/ und leget in ein kaltes Brunnen-Wasser/ lassets eine Stunde darinnen liegen/ bindets dann über/ wann es trocken wird/ so bindet wieder frisches auf/ thuts des Tages drey oder viermal. Es hilft auch wol/ wann das erfrorene Glied ausbricht/ brennet eine Maus zu Pulver/ streuet das Pulver Morgens und Abends dar/ ein/ es heilet gewiß.

**Vor die Erlähmung an allen Gliedern.**

Nehmet grün Attich-Kraut/ brennets aus/ gießet das ausgebrennte wieder über das Kraut/ brennets abermals aus/ bis es zu Del wird/ damit ist vielen contracten Personen geholffen worden.

Nehmet eine Eydey/ siedets in Baum-Del/ und schmieret die lahmen Glieder damit/ so wird man wieder gerad. Es ist bewährt.

Nehmet das Schmalz von einem Pferd/ das nicht am Schelmen gestorben/ schmieret die lahmen Glieder damit/ es hilft auch.

Oder nehmet Pferds-Mark aus den hintern Weinen/ welches frisch ist abgethan worden/ thuts in einen gläsernen Scherben/ lassets wol zergehen/ seyhets durch ein blau wülles oder leinen Tuch/ lassets kalt werden/ darnach schmieret dem Patienten die Puls-Adern wol damit an beyden Armen/ deßgleichen in dem Nabel Morgens und Abends/ wann der Mensch will schlaffen gehen/ er soll auf dem Rücken lieaen/ das thut 3. Tag nach einander/ so treibt es allen Gift/ Quecksilber und anders/ item alle Lähme von unten aus dem Menschen.

Oder nehmet Menschen-Blut/ distillirt in Balneo Mariae siebenmal/ thut es in ein blau wülles Tuch/ legets über die lahmen Glieder/ lassets trocken werden/ nehets wieder/ legets über/ thut solches oft/ ihr werdet Wundet erfahren.

Oder nehmet weiß Lillen Wurzeln/ Hünere Roth/ und gebrannten Wein/ stoffets untereinander/ und schmieret die lahmen Glieder damit.

**Das Regenwurm-Del zu erlähmten Gliedern**

Machet also: Man muß viel Regenwürm nehmen/ und dieseiben ein paar Stunden in ein sauber Geschirz werffen/ daß sie sich vom Roth reinigen/ alsdann solche in ein Gutter-Glas gethan/ wol mit einer Blasen verbunden/ und das Glas samt den Würmern in einen Teig gethan/ wann man Brod backet/ solchen alsdann mit anderm Brod im Backofen geschossen. Wann das Brod ausgenommen wird/ so muß dieser Laib/ darinn das Glas sich befindet/ im Ofen bleiben/ und ganz erkaltent/ alsdann kan man den Laib heraus nehmen/ und das Glas wieder drey Wochen an die Sonnen stellen/ so ist es fertig.

Zu denen verschwollenen Gliedern/ wo Hitz da bey ist/ muß man das Glas mit Würmern/ wie oben gemeldet/ in einen Keller vergraben 3. Monat lang/ solches alsdann nach 3. Monaten wieder ausgraben/ und eine zeitlang in die Sonnen stellen/ so ist es tüchtig.

Zu verrenckten Gliedern muß man die Würmer auch säubern im Mij/ hernach solche in Baum-Del thun/ mit einer Blasen in einem Glas wol vermachent/ und an der Sonnen distilliren lassen.

**Vor die Fäulung der Lung und Leber.**

Wann Lung und Leber sauret/ oder vom kalten Wasser erschrocken ist/ so nehmet Wegwarten-Wurzeln/ siedets in weissen Wein/ bis der dritte Theil eingesotten ist/ und trincket davon/ sie bekommen dadurch gute Erfrischung.

**Vors Fieber.**

Nehmet vier Gran gedörter Holder-Wurzeln/ 4. Gran terra sigillata, 2. Gran Cremoris Tartari, zwey Gran gedörtes oder gebrenntes Salt/ mischets wol durcheinander/ nehmet ein in einer Fleisch-oder Erbs-Brühe/ oder in weissen Bier/ und zwar nüchtern zwey Stunden vor dem bösen Tage. Man muß sich dabey etliche Tage vor saurer Speise hüten

**Vor die Fraiß oder schwere Noth.**

Nehmet Biberzail/ Drachen-Blut/ Spießglas/ jedes 10. Versien-Körner schwer/ das alles untereinander gepulvert/ und wann mans einem Kind will eingeben/ so theilet das Pulver in 4. Theil/ gebts ihme 4. Morgens nacheinander ein in einem Bethonien-Wasser/ ein nem alten Menschen aber auf zweymal/ das Pulver ist bewährt.

Oder:

Wann der Mond voll ist/ zu frühe vor der Sonnen Aufgang/ brechet welsche Ruß-Blühe/ thut sie gleich in einen Korb/ daß sie nicht auf die Erden komme/ dörrt sie zwischen einem Tuch/ daß keine Luft noch Sonne darzu komme. Von diesem Pulver gebet einem kleinen Kind 3. Messerspißen in Lavendel-Wasser ein. Ist ein Kind 10. Jahr alt/ so gebt ihme 5. Messerspißen/ einem Menschen/ so 20. Jahr alt/ sieben Messerspißen in Kirsch-Lavendelwasser ein/ ist es 30. Jahr alt/ 2. Messerspißen/ und

und so fortan / allezeit 2. Messerspihen mehr / gar Alten  
3. Messerspihen / man muß auf einmal einnehmen. Es  
ist bewährt.

Oder nehmet im Majen 2. Maas Reiß-Milch / und  
eine Maas Tauben-Milch / laßet 24. Stunden aneinan-  
der stehen / alsdann brennet Wasser daraus. Wann ein  
Mensch die Kranckheit hat / so bald als er's fühlet / so gebt  
ihm einen Löffel voll ein / und über eine Stunde wieder  
einen Löffel voll / das gebt ihm also zum drittenmal / und  
so war allezeit wann er fühlet daß die Kranckheit kommet;  
und in derjenigen Stunde / wann der Mond neu ist / so  
gebt ihm auch einen Löffel voll; man kan also 9. bis 10.  
Maas nacheinander brennen / daß man das ganze Jahr  
damit versehen ist. Ist ein bewährtes Wasser.

Nehmet 1. Loth der runden Holzwurk / ein Quint-  
lein Summi Arabici, 1 Quintlein Vibergail; diese  
Stücke alle gar rein gestossen / in 4. Loth Vibergail-Öel  
gesotten / wann ein Mensch fühlet / daß die Kranckheit  
kommet / soll man ihm alsobald bey einem warmen Ofen  
oder Blut den Rückgrad oben von dem Nacken an / bis  
hinab auf das Creuz / abwärts mit schmieren / und nicht  
über sich / man streichet ihm sonst die Kranckheit zu. Man  
muß wol hinein schmieren / hilffts von einem mal nicht / so  
schmieret öfter / wann man die Kranckheit fühlet; die  
Salbe hilffts gewiß. Kleinen Kindern brauchet man  
nur einer Haselnuß groß.

Nehmet Betonien-Wurk / frisch gegraben / und  
so viel grüne Weinrauten-stößets in einem Mörsel / daß  
es safftig wird / gießet Lindenblüh-Wasser daran / dru-  
ckets durch ein Tuch. Wann einem die Kranckheit an-  
kommet / so gebt einem alten Menschen 3. oder 4. Löffel  
voll ein / und hernach ein ganges Jahr lang / allemal im  
letzen Viertel Jahr im Abnehmen des Monats gebrauc-  
hets nur einmal / so bekommt man die Kranckheit nim-  
mermehr. Probatum est.

### Vor den Frosch im Mund / unter der Zungen.

Nehmet Gans-Kot / drucket ihn durch ein Tuch  
lein / thut darzu weissen Hunds-Kot / Honig und Alaun /  
rührets wol untereinander / gießet weiß Rosen-Wasser  
daran / laßet sieden / verschäumts / daß ein Sälblein da-  
raus werde / streichets unter die Zungen / wischets oft wie-  
der hinweg / und streichet frisches auf / es ist bewährt.  
Wann diese Beschwörung allzusehr überhand genom-  
men hätte / so muß man den Frosch reißen / das Blut aus-  
speyen / und mit dem Sälblein bestreichen.

### Vor die Geschwulst der Backen.

Nehmet anderthalb Loth Waldmännlein oder  
Waldmeister / und ein halb Loth weisse Rosenblätter /  
und Braunellen zusammen / neugebrannten Alaun 5.  
quintl. gießet nicht gar eine halbe Maas Wasser daran /  
laßet in einem neuen Hasen zween Zwerchfinger ein-  
sieden / seyhet durch ein Tuchlein / und so warm als ihr's ley-  
den können / nehmet in dem Mund und haltets eine Weile  
darinnen / speyets alsdann heraus / und nehmet wieder  
anders in den Mund das thut viermal nacheinander / so  
bricht die Geschwulst inwendig auf / und gehet großer Un-  
rath heraus; es vergehet die Geschwulst und Schmerken.  
Probatum est.

### Linderung und Schmerz-Vertreibung in der Geschwulst.

Nehmet eine altgebachne Semmel / weichets in  
ein warm Wasser / drucket dann das Wasser heraus / neh-  
met ein Quintl. guten Saffran und Opium ein Quintl.

oder ein halb Quintlein / stößets untereinander zu einem  
Mues / legts warm über / es vertreibt die Schmerken und  
legt die Geschwulst / ist gar gerecht / und vielmals probirt.

### Vor die Sicht.

Nehmet Samillen-Öel / und wo die Sicht ist in ei-  
nem Arm oder Bein / mit dem Öel schmierets abwärts / und  
nicht übersich / fahret auch mit der Hand nicht hin und her /  
sondern nur alles unter sich; habt ihr die Sicht kalt / so  
schmierets Warm / ist aber die Sicht warm / so schmierets  
kalt.

Laßet im Werken einen Suchsen fangen / ziehet ihm  
den Balg ab / und schneidet ihn in Stücken / thut ihn in ei-  
nen Hasen / kleidet denselben fest zu / brennet ihn in einem  
Back- oder Hasners-Ofen / daß man ihn zu Pulver stof-  
sen kan / rühret das Pulver in Majen-Butter / laßet eine  
Stunde darinnen / druckts durch ein Tuch / schmieret  
Morgens und Nachts das gichtige Glied damit.

Oder: nehmet ein Tuch in euren Urin / schlagts umb /  
wo euch wehe ist / drey Tage. Es ist bewährt.

### Vor die Wütende Sicht.

Leget dem Patienten lebendige Regen- Würme  
her / bis sie sterben / das thut zwey oder drey mal / es hilffts.

### Vor die Sicht inwendig im Bein.

Siedet Alant-Wurk / oder die Blätter / und  
Rosmünzen / Weinreben-Laub / miteinander / oder jedes  
absonderlich / setz die Füße darein / und deckts zu / daß die  
Beine wol schwitzen / es hilffts gewiß. Ein Schwanger  
Weib aber soll die Rosmünz nicht gebrauchen noch tie-  
fen / es mislingt sonst in der Geburt.

### Wann einem ein Glied verrencket ist.

Nehmet 2. Hand voll Lein-Saamen / siedet ihn  
mit Milch / bis der Saamen auskeimet / thut eine Hand  
voll Rocken-Kleyen darzu / samt einem wenig Essig / laß-  
set es einen Sud thun / streichets auf einen ungelederten  
Hasenbald auf das glatte / legt so warm auf / als man  
leiden kan; wanns kalt wird / so legt wieder warm über /  
es zieht das verrenckete Glied in wenig Tagen wieder ein.

### Wann die Glieder vom Fallen oder Schlagen sterben.

Badet im Hopfen oder Neben des Tages drey  
Stunden / und zwar acht Tag aneinander / so werden  
die Glieder oder Adern wieder lebendig und gelenck.

### Wann die Glieder schlaffen.

Nehmet ein Loth Hirschen-Unschlit / 4. Loth Ma-  
jen-Butter / 1. Loth gestossen Alant-Wurk / machets un-  
tereinander zu einer Salben / und schmieret die Glieder  
oft damit.

### Zu schlaffenden Gliedern.

Nehmet ein Loth Altes aus der Apothecken / thut  
in Brandwein / und schmieret die Glieder damit; oder  
nehmet Wein-Neben oder Hopfen-Neben / siedets im  
Wasser / badet alle Tage 2. Stunden darinnen / Vor-  
mittag eine Stunde und Nachmittag wieder eine Stun-  
de / fahret also neun Tage damit fort / es ist bewährt.

### Das Glied Wasser zu stellen.

Zwischen denen Frauen Tagen / traaget Häslein  
Schöße ein; Wann einem das Glied Wasser gehet / so  
siedets in Wasser / und gebts ihm zu trincken / es ist be-  
währt. Oder nehmet Deymenten-Kraut / stößets /  
dru-

druckt den Saft heraus / thut in den Schaden. Es ist gleichfalls bewährt.

### Bewährte Stück zum heimlichen Glied eines Manns.

Nehmet eine halbe Maas guten Wein-Essig / eine Maas Wasser / einer Welschen Nuss groß Alaun / ein Loth Schelkraut / Wurkeln klein gestossen / laßets zwey zwey Finger einsieden / Waschet den Schaden damit / oder sprühet hinein / je öfter mans thut / je eher es heilet. Es ist bewährt.

Eine gute Salben zum männlichen Glied / auch den Frauen zu Brüsten wird also gemacht: Nehmet zwey oder drey Zwiebeln / bratets in Butter / schneidet gar schön / und zerreibts gar klein / thut darzu zwey Quintl. weißen Weyrauch / 1. Quintl. Pol. Armeni / 1. Quintlein Drachenblut / ein wenig Rosenwasser / schmieret das Glied oder die Brust damit.

### Vor das Grimmen.

Nehmet Erden aus einem Garten / oder sonst anderswo / wärmets in einer Pfannen / thut in ein Tuch / legets dem Kranken also trocken über / es vergehet.

Oder trincket einen oder zwey Löffel voll Zannen-Zapffen-Wasser / so vergehts. Oder siedet das Hünen-darm-Kraut / presset das Wasser daraus / das Kraut leget über den Bauch / das Wasser trincket / so vergehts.

Brennet ein Wasser aus jungen Eichen-Laub / nehmet in demselben 3. Messerspißen gepulvert Pomerangen-Schalen ein / es hilft und ist bewährt.

Vor das Grimmen im Leib ist gut / wann man die obern Gipfel von Weinrouten 3. oder 5. nachdem sie groß sind / nimmt / selbige klein zerschneidet / und in Brandwein eingiebt.

### Wann ein Kind den Haar-Wurm hat.

Nehmet Korn-Saamen / der vor dem Winter ist aufgegangen / oder wann er auch schon über Winter gestanden ist / schneidet eine Handvoll oder fünf ab / stoffet ihn bis er Saft giebt / und thut ein wenig Erdbeer-Wasser daran / schmieret damit das Kind / wo es den Haarwurm hat. Es ist bewährt.

### Vor Hals-Gebrechen.

Wann ein Mensch Hals-Gebrechen bekommt / daß er nicht schlucken kan / so nehmet ein Schwalben-Nest / mit allem so darinnen ist / stoffets klein / thut soviel Weizen-Kleien darzu / siedets in Essig / und legets umb den Hals.

Ein bewährt Gurgel-Wasser zu bösen Halsen: Nehmet Waldmeister-Wasser / Wegbreit-Wasser / Braunellen-Wasser / untereinander gemischt / thut darzu 2. Welscher Nüsse groß Rosen-Hönig / und einer Hälfnuss groß Alaun / mischets / wie gedacht / wol untereinander / gurgelt euch damit des Tages viermahl. Zannen-Zapffen-Wasser ist auch gut / wann man sich damit gurgelt. Item wem Weh im Halse ist / der siede Zannen-Zapffen in Wein / und gurgelt sich damit.

Wann ein Mensch Löcher im Hals hat / so nehme er weißen Hunds-Koth / stoffe ihn zu Pulver / dasselbe Pulver lasse er ihme durch einen Federkiel des Tages viermal in den Hals blasen.

Wann einer nicht schlucken kan / und ihme Weh im Hals ist / so nehme er Weizen- und Haber-Kleien / siedets in Essig zu einem Mues / schütte es auf einen heißen

Ziegel-Stein / thue einen Frierichter darauf / halte den Mund darüber / lasse den Dampf in den Mund und Hals gehen / und zwar des Tages drey oder viermal.

Vor Löcher im Hals / nehmet vor 2. Pfening Hönig / ein Handvoll Erdbeer-Kraut / thut in ein halbe Maas fließend Wasser / laßets den dritten Theil einsieden / gurgelt euch öfters damit / es ist bewährt.

### Wann ein Mensch nicht Harnen kan.

Nehmet die Zähne von einem wilden Schwein / machets zu Pulver / desselben nehmet einer guten Hälfnuss groß / in Wein oder Wasser ein / so gehet der Harn von Stund an / es ist bewährt.

### Wer den Harn oder Urin nicht halten kan.

Der nehme Seißblasen / brenne solche in einer Pfannen zu Pulver / und zerreibts mit Wasser / und trinckesolches oft es hilft. Wann man auch einengangen Hechts-Kopff pulvert / und 2. Morgen nacheinander / jedesmahl den halben Theil davon einnimmt / so hilft es gleichfalls.

### Vor das Haupt-Wehe.

Ein köstlich Nasen-Sälblein / wann einem der Kopff sehr wehe thut / ihme schwindelt / und man sich vor dem Schlag besorget: Nehmet Ambra-Gries 6. Gran / Ambra 3. Gran / Bisam 6. Gran / gelben Zibeth 10. Gran / stoffet die Ambra und Zibeth jedes in einem Mörtel / thut hernach alles zusammen in das Mörtel / tröpflet gar ein wenig Rossen-Wasser darein / rührets mit dem Stempfel wol untereinander / dafes wird wie ein zartes Sälblein / hernach rühret den Zibeth auch darein / und wann es wol untereinander gemischt worden / so rühret ferner ein halb Quintlein Muscaten-Del darunter / thut dann auch 4. Tropfen gerechtes Spick-Del / und 12. Tropfen Agstein-Del darein / rührets wol untereinander / thut in ein Büchlein. Wann ihr den Kopff-Weh oder Schwindel empfindet / so riechet an das Sälblein: Wann man sich aber des Schlags besorget / so reiniget die Nasen / und thut in jedes Nasenloch eines grossen Stechnadel-Knopffs groß des Sälbleins / und schnupfets wol über sich / so werdet ihr eine herrliche Hirnstärkung empfinden.

Vor das Hauptweh und Zerrüttung im Kopff nehmet Südeney 4. Gerstenkörner groß / Merhidat eine Messerspißen voll / Theriac zwey Messerspißen voll mit Wasser oder Wein zerrieben / gebts dem Patienten ein / und laßet ihn wol darauf schwinen.

Oder: Nehmet einen Fisch / den ein Hecht hingeworffen hat / dörrt und stoffet ihn zu Pulver / davon gebt dem Patienten ein.

Oder: Eßet oft Weyrauch / der machet ein frisches Hirn und Gedächtnus.

Oder: Nehmet Gallas / weißen Weyrauch / Wachholderbeer / Welsch-Nußlern und Krafft-Meel; das alles gestossen / und mit Eiern angemacht / auf ein Tuch Pflasterweis gestrichen / und neben dem Schlaf auf beyden Seiten übergelegt / ist probiert und bewährt erfunden.

Wann ein Mensch von einem Gespenst dermassen erschrocket worden / daß man sich besorget / er dürffte im Haupt verwirret werden / so laßet einem Maul-Esel hinter dem rechten Ohr die grosse Ader schlagen / färbet Tuchlein mit dem Blut / daß sie recht Roth werden / trocknet solche hernach / und schneidet von einem so viel / als einer Spannen lang / und drey Finger breit / legets in ein Trinck-

Strinck, Gechirr / gieffet Brunnen-Wasser daran / lassets stehen / bis das Flecklein keine Farbe mehr hat / druckts wol aus / werfts in ein heimlich Gemach / das niemand darzu kan / das Wasser trincket des Morgens nüchtern im Bett / decket euch warm zu / schwiget zwei Stunden darauf / da je länger man darauf schwiget / je eher es hilfft / man muß es viermahl also gebrauchen. Kan man das Blut von einem grauen Maul-Esel haben / ist es desto besser; Wo aber nicht / so nimmet man / in Ermanglung desselben / das Blut von einem bräunet Maul-Esel oder auch wol von einem Müller-Esel.

Vor die Schüß / so vom Kopff oder Haupt herab in die Achseln gehen / nehmet 2. Loth Wachholder-Beer 2. Loth Lorbeer 1. Quintlein Campher / pülverts und mischets untereinander / thut es in ein halb Seidel gebrannten Wein / schmieret euch bey einer Blutdamit Morgens und Abends / wo euch weh ist.

### Vor die Heiserigkeit.

Wann ein Mensch Heiser ist / und nicht laut reden kan / so nehmet ein Quintlein Mängolt in einer Maas Malvasier / lassets einen Sud thun / trinckets Morgens und Abends so warm es seyn kan; es ist bewährt.

Wer von Husten heiser ist / der nehme 1. Quintlein Nägelein / in einem Maßlein Malvasier / wie erst vom Mängolt gemeldet. Item nehmet Jfop / Weinreben und Poley / stoffets / drucket den Saft daraus / und trinckets / so warm ihr es erdulden könnet / je wärmer je besser und ist bewährt.

### Vor den Hertz-Wurm.

Wann ein Mensch den Hertz-Wurm hat / der binde eine lebendige Grundel auff den Nabel / lasse sie einen Tag und eine Nacht darauf liegen; esset es von der Grundel / so ist es der Hertz-Wurm. Nehmet alsdann Benedisches Glas / und Segelbaum-Kraut / stoffet beydes außs allerkleinste / rührts in Honig / bindet eine Ruff-Schalen voll auf den Nabel / laßt es Tag und Nacht darauf; wann es von der Salben geessen hat / so machet die Ruff-Schalen wieder voll / bindets wieder über / und solch es thut so offte / bis es nicht mehr davon isset / so ist der Wurm todt.

### Vor Hetschen oder Schlucken.

Der Hetschen kommt von Lärung des Leibs / oder von übriger Fülle / machet ein Pfaster / siedet Leinsamen sehr wol in Wein / stoffets in einem Mörser zu Mues / bindets dem Kranken warm über den Nabel / thut ihm Nießpulver in die Nasen / daß er stark nieset / machet einen Syrup von Hanffkern und Honig / gebts ihm zu trincken.

Nehmet eines guten welschen Weins / oder sonst eines starcken Weins eine halbe Maas / leget Negelein 6. oder 8. darein / thuts in ein Häselein / verklebet es mit einem Saig / salget in einer Pfannen mit Wasser / lassets eine Viertelhunde sieden / trinckts auß das wärmste. Es ist bewährt.

### Vor das Hinfallend.

So bald der Mensch fällt / so lasset einen Hund todt schlagen / und gebt dem Patienten die Gallen zu trincken; ist es ein Kind / so gebts der Säugammen zu trincken / so sauget das Kind von ihr / und bekommt diese böse Krankheit nicht mehr.

Nehmet ein Todten-Wein eines Fingers lang / pülverts und gebts dem Patienten in / er wird genesen.

Wann der Mensch erschlich fällt / so soll man ihm Ader lassen / an welchem Glied man will / und soll ihm des Bluts 4. Quintlein in einem weichen Ey zu trincken geben.

### Vor das Hirn-Fließen.

Wann einem Menschen das Hirn fließet / also daß wann er gehet / ihm der Kopff schwancket / als wann Wasser darinnen wäre der nehme Wein / Honig und Schmalz / lasse es untereinander zergehen / und trincke es des Morgens nüchtern ganz warm.

### Vor die Hünereugen.

Schneidet das Hünereug heraus / und nehmet ein warmes Tauben-Blut / thut es darein / und zwar verichtet solches 1. Freytag nacheinander.

Bindet eine Hertz-Gallen auf das Hünereug / es hilfft und ist bewährt.

Hünere-Leber Morgens und Abends frisch aufgebunden / ist auch gut / auch schwarz Schuster-Pech Nacht und Tag darauf liegen lassen / alsdann in einem Fuß-Bade wieder abgewischt / und das Hünereug heraus geschnitten / ist bewährt.

Vor Wärgel oder Hünereugen soll man schwarze Schnecken nehmen / und die Wärgel oder Hünereugen wol damit reiben / alsdann soll man die Schnecken an einen Dornstrauch stecken / und also denselben Tag verdorren lassen. Ist bewährt.

### Vor die Husten.

Osterlucia-Blat und Würgel genommen / in rein Wasser gesotten / Morgens und Abends einen Löffel voll davon genommen / ist gut vor alle Husten.

Vor alte langwürrige Husten / nehmet Haselnuß / brennets zu Pulver / stoffets gar klein / gebts dem Patienten in einem Schlehen-Blüh-Wasser Morgens und Abends drey guter Messerspißen voll ein.

### Vor den Klammen.

Wann einen Menschen die Angel verschwollen sind / so stoffet Wachholder-Beer / siedets in Milchraum / legets warm über / wann es kalt wird / so machts in dem Milchraum wieder warm.

### Die Kröpfse zu vertreiben.

Nehmet Hauswurk / Safran / Schäfen-Umschlit und Salz / eines so viel als des andern / stoffets und bindets mit einem Tüchlein auf die Kröpf / das machets schwinden / und vertreibet sie.

### Vor die Krötten im Hals.

Nehmet breit Wegerich-Wasser / das zwischen zweyen Krauen-Tagen gebrennt ist / gurgelt euch damit / es ist bewährt.

Wann ein Kind die Krötte hat / so nehmet Eisen-Kraut / legets unter die Windeln / wann mans se lassen leget; Nehmet Rittersporn-Blumen / bindets in ein Tüchlein / lassets in der Milch sieden / davon man dem Kind den Drey lochet.

### Vor die entzündete Leber.

Nehmet Deimenten / Creut-Kraut / Ehrenpreis / roth Schmalen oder Klapper-Rosen brennet jedes absonderlich. Wann man eine Entzündung der Leber bey sich verspühret / so nehme man von einem jeden dieser Wasser einen Löffel voll / machs mit Zucker süß / misch wol untereinander.



ander eine halbe Stunde vor dem Essen / oder nach dem Nacht-Essen also getruncken / und 8. oder 14. Tag gebraucht / bis Besserung erfolgt.

**Amper Wasser / Distel-Wasser / Vorragen-Wasser /** oft getruncken / löschet die grosse Hitze der Leber.

Nehmet 2. Maas Weis-Schotten / schneidet ein halb Loth Rhabarbara klein / bindets in ein Tüchlein / thuts in den Weis-Schotten / lasset ein halb Maas einsieden / trincket zu Morgens nüchtern einen guten Trunck.

### Vor die Fäulung der Leber.

Wer sich besorget / daß ihm die Leber faule / der nehme ein viertel starcken Wein / thue darein 32. Weibreit-Wurzeln / der Breiten / mit Kraut / und allem / eine gute Hand voll Salbey / 32. Gersten-Körner / lassset an den 2. Maassen ein halb Kännlein einsieden / setzets in einen Keller / lassset kalt werden / und gebt dem Menschen des Morgens nüchtern einen Trunck Wein / und das 4. Wochen aneinander / daß der Patient kein ander Getränck trincke / auch so gar zu keiner Speise / als eben dieß Getränck / wann es aus ist / soll man wieder ein frisches machen / das stärcket die Leber / wehret der Fäulung derselben / und vertreibet die Wasserfucht.

### Vor das Lenden-Weh.

Nehmet gelb Beyhel-Oel / und Samillen-Oel untereinander / und schmieret euch damit.

Den 14. Tag des Heumonats / wann die Sonn im Löwen ist / so grabet Waldreben-Wurzel vor der Sonnen Aufgang / henckets in ein Gemach / behalters über ein Jahr / wann jemand groß Lenden-Weh hat / daß er vermeint / es habe den Gries / soll es ein Stück eines Fingers lang von der Wurzel schneiden / und siets in seinem Trincken liegen lassen / und 14. Tag davon trincken / es lindert den Schmerzen / daß der Sand hinweg gehet. Wann der Patient gewis weiß / daß er den Gries hat / so soll er alle viertel Jahr / 14. Tag lang von der Wurzel trincken / wie vor gemeldet / so nimmt der Gries nicht überhand / und lassset keinen Stein wachsen / Nachdem die Person stark / jung oder alt ist / soll sie ein dick oder klein Stück von der Wurzel nehmen / es ist ein Stück größer als das ander.

### Vor die Lungenfucht.

Wem an der Lungen weh ist / der esse Mettig mit Honig / so wächst die Lunge wieder / die ersauet ist.

Für Geschwür an der Lungen trincket das Wasser / darinnen Krebs gefotten sind worden / zu Morgens nüchtern / es nimmt das Geschwür von der Lungen hinweg.

Wann einem die Lungen in den Hals steigen / oder er Mangel an der Lufft-Röhren hat / so nehmet Holder-Blüh-Essig den 4ten Theil einer Maas / wäget ihn / nehmet zweymal so viel Jungfer-Honig darzu / lassset miteinander zu einem Saft sieden. Des Safts einen Löffel voll eingenommen / dienet zur Erleichterung der Lufft-Röhren.

Vor das Reucken / und wann einem die Lunge im Hals heraus wächst / nehmet Samariskan-Holz / hacket Spahn daraus / legets in das Trincken / trincket davon / es hilfft / ist auch gut vor das Gries und Podagra.

### Vor den blöden Magen.

Nehmet 8. Loth gebrochne Quitten-Latwergen / zwey Loth Leibfarben Rosen-Zucker / ein halb Loth guten Zimmet / 1. Quintlein Muscaten-Nuß / grob gestossen /

die Latwergen klein geschnitten / alles wol untereinander gemischet / zu einer Latwergen / und allemahl eine Stunde vor der Suppen oder Morgen-Essen / auch eine Stunde vor dem Nacht-Essen / einer Muscatnuß groß eingenommen.

Ein trefflich Magen-Pulver ist folgendes: Rhabarbara / Myrrhen / weiß Weirauch / Zitwer / Ingber / Zimmet / Negelein / Muscatnuß / Muscatblüh / Anis / Fenchel / Süßholz / Kreuz-Salbey / Blätter / Pinellen / Wurzel / Rauten-Saamen / Peterling-Saamen / Kümmel / jeder derer Species ein halb Loth / und dann Zuckerkandi 8. Loth solche Stück gepulvert untereinander gemengelt / durch ein Sieb geschlagen / in solchem Gewicht hat man ein viertel Jahr genug / alle Morgens nüchtern / und des Nachts / wann man schlafen gehet / daß man nichts mehr darauf isset oder trincket / so viel als man zwischen drey Fingern fassen kan in Wein oder Malvasier auf ein gebähetes Schnittlein Brod gestreuet / ein genommen / so befindet man seine Wirkung dann es gehet in alle Glieder.

Ein anders bewährtes Magen-Pulver: Nehmet 1. Loth Ingber / 1. Loth Zitwer / 1. Loth Negelein / 1. Loth Galgant / 1. Loth Muscatnuß / Zimmet / Muscaten-Blüh / Cardomölein / Eubeben / Weirauch / Anis / Fenchel / Körner / Süßholz / Calmus / Mant-Wurz / Birnellen / Kreuz-Salbey / Cardobenedict / kleine Senerblätter / Valerian / Dill-Saamen / Weinrauten-Saamen / Petersil-Saamen / jedes ein Loth. Dieß Stück stößet alle klein zu Pulver / mengelt darunter ein halb Pfund / aber so ihr wollet drey Viering weißen Zucker / mengets alles wol durcheinander / und so ihr des Abends nichts mehr isset oder trincket / so nehmet 3. Finger voll / genießet solche trocken / oder in einem Löffel voll Wein / thut es auch des Morgens nüchtern / so wirds euch sehr wohl bekommen. Es leget die Dämpffe / reiniget das Haupt / benimmt die Fluß und Hauptwehe / erhält das Hirn / und stärket das Herz / bewahret Lungen und Leber / reiniget das Milz / vertreibet den Husten / lindert die Brust / benimmt den inwendigen Ansat / stärket den Magen / befördert reine gute Däunung / macht und giebt eine schöne Farb / machet auch die Augen klar / reiniget die Blasen / und vertreibet den Stein / er sey schwarz oder schlecht und weich / macht ihn zum Sand / ist auch gut für die Wasserfucht / und sonderlich behütet es den Menschen vor dem Fieber.

Das edle Magen- und Lebens-Pulver wird also gemacht: Nehmet Zimmet / Muscatblüh / Negelein 1. u. ein viertel Lot Negelein anderhalb Lot / Cassia In dianischen Spicat / Cardomölein / Paradiskörner / Paradiesholz / gelben Sandel / langen Pfeffer jedes 1. und ein halb Loth / Eubeben 1. Loth / Senff-Blätter 2. Loth / Süßholz 1. und ein halb Loth / Anis 1. Loth / Fenchel 1. Loth / Lorbeer 1. und ein halb Loth / Wezoar / und der edlen Rhabarbara jedes 2. und ein halb Loth. Diese Stücke klein pulverisirt / und des Abends nach dem Nacht-Essen / drey Messersspitzen voll eingenommen / stärken den Magen vortrefflich.

### Vor die Mandeln-Geschwulst.

Nehmet ein Schwalben-Nest mit allem / so darinnen ist / stößets / röstets im Schmalz / thuts zwischen ein Tuch / bindets so warm als ihrs leiden könnet / umb den Hals / wann er kalt wird / so wärmet es wieder im Schmalz / das thut Tag und Nacht / es ist bewährt.

### Alle Maassen zu vertreiben.

Nehmet Centaurium / oder Tausendgüldenkraut / stößets mit dem Saft / schmieret die Maassen / sie vergehen.

Vor

**Vor Verstopfung des Milches.**

Nehmet des besten Weins 9. Maas / thuts in einen glasierten Hasen / und darzu der mittlern Rinden von Eschbaum klein geschnitten 1 1/2 Pfund / oder ein wenig mehr darein / lassets in Wein so lang sieden / bis ein Maas eingefotten ist / darnach theilet des Weins eine Maas in neun Theil / und lasset den Patienten neun Tage Morgens nüchtern einen Theil warm trincken / so wird er wieder gesund.

**Die Monatliche Zeit der Weibs-Personen zu befördern.**

Nehmet Krebs-Augen 7. oder 9. darnach sie groß seind / ein viertel oder dritter Theil von einer Muscatnus / nachdem sie groß ist / eine halbe Zähnen Calmus und Zittwer / Campher ein halb Quintlein / diese Stück stoffet zu Pulver / oder reibet sie klein / und nehmet ein halb Maas guten Wein / der nicht geschmiert ist / thut das Pulver darein / und trincket des Tags 3. mahl davon / nemlich des Morgens / Mittags und Nachts / und über zwey oder drey Löffel voll nicht auf ein mal getruncken.

**Vor die Mundfäule.**

Nehmet gebrannten Alaun / stoffet ihn zu Pulver / siedet ihn in Honig / schmieret die Mundfäule damit / es hilft / und ist an vielen Leuten bewährt worden ; wann auch gleich Löcher in den Backen / und Zahnsfleisch wären / so heulet es.

**Vor die Mutter-Kranckheit.**

Nehmet von einem Pferd / das wol gefüttert ist / den Zischl / eines Eyes groß / thut ihn in ein halb Maas des besten Weins / als ihr haben könnet / lasset ihn einen Kleinen End thun / und alsdann kalt werden / seyhet darauf den Wein rein davon / gebt der Person / so die Mutter oder Grimmen hat einen Trunk 2. oder 3. sie wird gesund / ist bewährt.

So eine Frau unrein und erkaltet ist / nehmet ein neues Bier / das erst von der Frau kommt / eine gute Maas / der Lorbeern / so viel als ihr in zugethaner Hand halten könnet / schälet sie / schneidets zu vierteln / legts ins Bier / deckts zu / das kein Geruch davon gehet / sethet die Kanne in ein siedend Wasser / lasset das Wasser und Bier sieden so lang als man harte Eyer siedet / das selbige Bier soll die Frau trincken des Morgens und des Nachts / wann sie zu Bette gehet außwärts als sie kan / und sie solls nicht achten / wann es in ihr würcket / oben oder unten ; sie kreigt Wehen wie zu einem Kind ; es schadet ihr aber nichts / sie wird bald gesund / und schwanger darauf ; und diß muß sie 3. mal also gebrauchen / und allemahl wann sie ihre Zeit hat.

Oder nehmet Rüb-Kraut / siedets mit Wasser wol / verdeckts in einem Hasen / setzes in einen Leibsuhl / lasset euch des Tags oft den Dampff in den Leib gehen / thuts 14. Tag aneinander / das reiniget die Mutter augenscheinlich.

**Wann eine Natter oder Schlange in einen Menschen gekommen.**

Dem gebet Geißblut also warm zu trincken / so gehet die Natter zu dem Mund heraus / und schadet ihm nichts. Traget Natter-Wurk bey euch / so seyd ihr sicher vor Nattern und allem Gift.

**St. Johannis-Öel zu machen.**

Nehmet zwischen zwey Frauen Tagen Johannis-Kraut / oben die Dolle 2. Pfund / thuts in einen gläsernen Kolben / und des stärcksten Weins 3. Maas daran / füget darzu Serpentin 1. Pfund / Baum-Öel 2. Pfund / Beybrauch / laudanum / Mastix / Storax / Calmante / Asa Dulcis / Gummi Elemi / jedes 2. Loth / bereite Regen-Würme / zuvor zehenmahl mit stärcken Wein gewaschen / 2. Handvoll / Safran 1. Quintlein / thuts alles in den Kolben / und einen blinden Helm darüber / verkleibet ihn wol mit Meel und Evertweiß / lassset es an einem ziemlich temperirten Ort stehen 6. Wochen / darnach sehet den Kolben mit dem Helm in einen Kessel mit Wasser / das das Wasser bis zu den halben Kolben herauf gehet / lassets in siedendem Wasser 2. Stunden stehen / darnach schieret immer zu / das das Wasser 5. Stunden lang ziemlich siede / alsdann thut den Kessel vom Feuer / lassset ihn eine weile stehen / darauf thuts aus dem Glas in einen Sack / pressets auß / so giebt es ein Öel und Wasser / schöpffet das Öel vom Wasser in ein sonderbares Glas / verbindet beides gar wol / dann es ist das Wasser eben so gut zu gebrauchen / als das Öel. Von diesem Öel einer Frauen in Kindes Nöthen 9. Tropfen in einem Löffel voll Wein eingegeben / treibet das Kind mit Gewalt / es sehe gleich so gefährlich als es wolle.

Wann ein Mensch oder Kind am Rücken schlimm ist / des Morgens und Abends mit dem Wasser warm geschmieret / so vergehet der Affekt ; es ist auch Öel und Wasser trefflich nützlich.

**Für die Ohnmächten.**

Nehmet das Gelbe von den Rosen / dörrets / nehet mit einem nassen Finger / und bindets auf die Puls / es ist gar gut für die Ohnmächten.

Nehmet anderthalb Maas Rosen-Wasser / anderthalb Maas Malvasier / 1. Loth Neglein / vier Loth Beyhel-Wurk / 4. Loth große Citronen-Schaalen / 2. Loth Storax Calamita / 1. Loth Muscat-Blühe / den dritten Theil eines Quintleins Bisam / und soviel Ambbergusta / thut es alles zusammen in ein Glas / verbindet wol / lassets 40. Tag an der Sonnen stehen / darnach distillirt in Balneo Maria. In dieses Krafft-Passer nehet ein Tüchlein / leget solches auf das Herz eines Menschen / der Ohnmächtig ist / oder das Herzhittern hat / es ist bewährt.

Zu denen Ohnmächten dienet auch folgendes so genanntes Wasser des Lebens : Nehmet 306. schöne leibfarbe Rosen / die nicht gar offen sind / 3. Handvoll / oder 8. Loth Lavendel-Blühe / so viel Majoran / 3. Loth Rosmarin / soviel Krause-Münken / Drimenten / Muscaten-Blühe 1. Loth / Neglein 1. Loth / die Rosen und Kräuter klein geschnitten / das Gewürk grob gestossen / untereinander in einen glasierten Krug / oder groß Glas gethan / Malvasier / oder sonstien alten stärcken Wein darüber gegossen / das der Wein die Kräuter bedeckt ; bindets fest zu / lassets 14. Tage stehen / darnach brennets auß / nehmet 3. Erbsen groß gerechten Bisam / bindets in ein Tüchlein / machet einen langen Faden daran / thuts in das Glas / das das Tüchlein auf dem Boden liege ; giesset das gebrannte Wasser darüber / es ist ein kräftig Wasser ; in Ohnmächten und Herzschwächen ein wenig davon eingegeben / und angestrichen / ist es möglich / das noch ein Leben in einem Menschen zu finden / so bringts es mit Gottes Hülffe wieder.

Für die Ohnmacht nehmet Muscaten-Blühe / machets mit Wein an / gebts dem Krancken zu essen.

\*P

Vor

**Vor die Ohren-Gebrechen.**

Vor den Ohren. Nüzel legte einem einen Schlegel Haken unter / und lasset ihn darauf schlaffen.

Vor das üble Hören nehmet Haselwurz-Kraut 1. Biering / thut ein Pfund Baum-Del dazu / distillirt an der Sonnen / lasset des Morgens / und Abends einen Tropfen in das Ohr fallen.

Wer lange Zeit nicht gehört hat / der nehme einen Tal / ziehe ihm die Haut ab / schneide ihn zu Stücklein / steckts an Spießlein / und besteckts mit Haus-Wurz-Blätter / lasse sie braten / bis sie zu Del werden / tropfet davon dem übel Hörenden in die Ohren so wol des Morgens als Abends / es ist bewährt.

Wem die Würmer in den Ohren wachsen / der nehme Pfeffer-Kraut / stosse es / drücke den Saft heraus / tropfe ihm selbigen in die Ohren / oder zerstoße einen Speck / und tropfe ihn in die Ohren.

Wann ein Mensch nicht höret / so nehme man ein Trinchgläslein / das nicht dick ist / verbinde es wol mit einem Bachstuch und rothen Leder / setze es mitten in einen frischen Ameis-Hauffen / da er am heissesten ist / lasse es ein paar Monat darinn stehen / so schwiiget ein Wasser in das Glas. Desselben 3. Tropfen in ein Ohr gethan / und sich auf die andere Seite gelegt / hierauf auch eine Baumwolle mit Wasser beneket / in das Ohr gesteckt / / und darinn 3. Stunden gelassen / wann man also etlichmahl verfährt / so wird man bewährte Hülfen spühren.

Nehmet wolgefottne Bohnen ohne die Brühe / thut sie in eine Schüssel / drucket den Saft heraus / tropfet ihn in die Ohren / so wird man bald Linderung empfinden.

Nehmet vor einen Heller Salz / vermachets in ein Häselein / gar wol / brennets gar hart / lassets sodann kalt werden / reibets in einem Mörser gar klein zu Pulver / nehmet eine große Ruben / schneidet eine Scheiben heraus / machet ein gut Loch in die Ruben / thut das Salz darein / grabets in die Erden / bis das Salz gar zu Wasser wird / das hebet so fleißig und sorgfältig auf als Gold / Wann ihr schlaffen gehet / so thut einen Tropfen in die Ohren / stopfet eine Baumwolle davor / es bringet dem Gehör grossen Nutzen / darzu dienet auch das Lavendel-Wasser.

Oder: Hebet alle Weiner vom Tisch auf / lasset sie dürr werden / brennets zu Aschen / thut so viel Eichen-Aschen darunter machet Laugen daraus / mit selbiger waschet alle Wochen einmal den Kopf / lasset ihn von sich selbst trocken werden. Man muß aber den Kopf nicht waschen / wann es in einem obern Zeichen ist.

Wann es einem vor den Ohren sauffet / das das Gehör verlohren. Nehmet 2. Loth Lorbeer / stossets / thuts in ein kleines Häselein / gieffet ein Viertel von einer Maas Wein daran / lassets sieden / thut alsdann einen Trichter über den Hasen / bindet ein Luchlein umb das Röhrlein / haltet das Ohr über den Trichter / solang als es Warm in das Ohr geht / das thut des Tages dreymal / bis es hilfft / Man darffs nur das erstemahl sieden lassen / darnach macht mans nur warm / wann mans brauchen will.

Oder: Nehmet Haselwurz-Kraut-Del / hackts klein / thuts in ein Zucker-Glas / nehmet Baumöl darzu verbindet wol / lassets 14. Tag an der Sonnen stehen / das es distillirt / wer übel hört / der thue Morgens und Nachts 3. Tropfen in ein Ohr / es hilfft.

**Vor die Pestilenz.**

Nehmet ein Loth Weintrauten-Blätter / 1. Loth

Feigen / 2. Loth Wachholder-Beer / 2. Loth Welsche Nüß / 4. Loth Essig / thuts in ein Zucker-Glas / esset des Morgens nüchtern davon / ehe ihr in die Luft gehet / es hilfft gar gewiß / wann mans brauchet.

**Wie man das Miracul- oder Wunder-Pflaster machen soll.**

Man nimmet 2. und ein halb Pfund Baum-Del / und lasset es in einem grossen Kessel / auf einem kleinen Feuer warm werden / darnach nimmet man 8. Loth kleine geschabte Benedische Seiffen / und lasset solche in warmen Del zergehen / wanns anfängt zu sieden / so freuet man ein Pfund rothe Meng / und ein Pfund Bleyweiß darein / so zuvor klein gestossen / durch gesiebet / und wol untereinander gemenet worden / rührets alles / indem man die Menge und das Bleyweiß hinein gestreuet / sehr wol und fleißig / damit es nicht anbrenne / Man lassets so lange sieden / bis es besteht / und beginnt bräunlich zu werden / alsdann gieffet man etliche Tropfen in kalt Wasser / wann dann solches sich wol handthieren lasset / wie weich Wachs / so istts recht. Alsdann nimmet mans vom Feuer / und gieffet die Hälfte davon in einen Eymmer mit kaltem Wasser / und wanns ein wenig kalt worden ist / das mans arbeiten kan / so legt man das Pflaster auf einen Tisch oder Bret / und arbeitets wie einen Teich. Dies Pflaster ist vor vielerley gut.

In die andere Helffte / welche annoch im Kessel geblieben / rühret man ein halb Loth gebrannten Alauns ein / gieffets alsdann auch in einen Eymmer mit kaltem Wasser / und arbeitets wie das vorige Pflaster / solches brauchet man zu alten offenen Schäden. Wann man das Pflaster wol verwahren will / so machet man längliche Stücke davon / schmieret die Blasen inwendig mit Baum-Del / wickelt das Pflaster in die Blasen / und leget in einen kühlen Ort / so hält sichs wol 20. Jahr.

**Gebrauch dieses Pflasters.**

1. Wann jemand einen alten Schaden hat / so nimmet man von dem Pflaster / darinnen der Alaun ist / und schmieret davon auf ein Tuch / legets auf die Wunde / und lassets so lang darauf liegen / bis es beginnt heil zu werden / wann dann die Wunde jucket unter dem Pflaster / so nimmet man selbiges ab / wischt mit einem reinen Tuch / und legts wieder über / oder man nimmet wieder ein frisches Pflaster / und lasset solches so lange liegen / bis die Wunde geheilet ist. Es hilfft gewiß / und ist oft probirt.

**Gebrauch von dem Pflaster / darinnen kein Alaun ist.**

1. Dieses Pflaster wird gebrauchet in Pest-Zeiten / wann die Pest an einem Menschen ausschlägt / so legt mans auf die Pest-Beulen / welche es verzehret / wann sie aber aufbrechen / so kan mans mit diesem Pflaster wieder zuheilen.

2. Dieses Pflaster ist gut vor die Colica und Grimmen / bey alten und jungen Leuten / auch Kindern / denen legt man von diesem Pflaster über den Bauch / und lasset es einen Tag liegen.

3. Item istts gut vor Magenweh / das mans über den Magen lege bis an den Nabel / und also 8. Tage liegen lasse.

4. Item

4. Item ist gut vor frische Wunden/ auch wann man von Hunden gebissen worden/ oder sich geschnitten hat/ so legt mans auch über/ und lässt liegen/ bis der Schaden geheilt.

5. Vor den Krebs ist es auch sehr dienlich/ das mans überlege/ wo der Krebs ist/ so bilstis gewis.

6. Item vor böse Brüste/ wann sie aufgebrochen/ so kan mans damit heilen.

7. Vors Podagra nimmt man von diesem Pflaster/ und legt über/ wo der Schmerz ist/ und lässt liegen/ bis solcher Schmerz vergangen.

8. Wann man sich gebrennet hat/ so legt man das Pflaster über/ und lässt liegen/ bis es darunter heilet.

9. Vor den Schmerzen der Zähne legt mans über denjenigen Backen/ wo der Schmerz sich enthält.

10. Wer Beschwehung an dem Niltz hat/ dem legt man von diesem Pflaster über/ und lässt so lange liegen/ bis es von sich selbst abfällt.

11. Item/ wann ein Senn/ Ader verzucker ist/ oder sich verkürzet hat/ oder auch/ wann die Glieder wolken lahm werden/ oder schon erlahmet sind/ so kan man solches Pflaster überlegen/ und so lange darüber lassen/ bis man gute Hülffe verspühret.

12. Wann einer ein Apossem bey sich hat/ legt man das Pflaster über/ zeitiget die Apossem/ und ziehet sie auf.

13. Item wird dieß Pflaster gebraucht vor alle Geschwärt/ Fisteln/ Knollen/ und was dergleichen seyn mag.

14. Wann man nicht wol höret/ so schneide man hinten im Genick die Haar ab/ und lege dahin dieses Pflaster/ lasse es auch neun Tage darauf liegen.

15. Wann einem ein Fluß in eine Schulter/ Achsel/ Arm/ oder Bein fällt/ so legt man dieses Pflaster mit Nutzen über.

16. Wann man sich Wund gelegen hat/ so legt man dieses Pflaster über.

17. Wo man Weherage hat/ so wird dieses Pflaster gebraucht/ sonderlich wann man im Hals ein Geschwür hat/ so legt mans um den Hals herum.

18. Wann eine Frau ihre Zeit nicht hat/ so legt man von diesem Pflaster über den Nabel/ und lässt 9. oder 12. Tage liegen/ bis es hilfft.

Dieses ist in acht zu nehmen/ das man allezeit dieses Pflaster so lange liegen lässt/ bis es geholffen hat/ oder selbst abfällt/ und wann es unter dem Pflaster feucht wird/ oder jucket/ so wischt mans ab/ und legt wieder über.

### Ein vor die Kranken Leute gar kräftiges Pulowasser.

Nehmet Rauten 3. Handvoll/ Wachholder. Beer 3. Hand voll/ Muscaten/ Blüh ein Loth/ Negelein 1. Loth/ Muscatnuß 1. Loth/ Bibergeil ein halb Loth/ diese Stücke schneidet und hacket klein/ thut in ein Glas/ gießet anderthalb Maas guten sauren Rosen-Essig daran/ und rühret wol durcheinander/ lässt stets an einem warmen Ort stehen/ Wann ein Mensch gar schwach ist/ so leget ihm auf die Puls-Adern an Händen und Füßen/ es gibt grosse Kraft/ man kan es auch übers Jahr halten/ es darfs auch eine Kindbetterin gar wol und ohne Schaden gebrauchen/ wann man will/ so kan mans ausbrennen/ wann es 3. Wochen gestanden hat/ es wird ein trefflich kräftig Pulv-Wasser daraus/ gar wol zu gebrauchen.

### Ein bewährtes Purgier-Pulver.

Nehmet Senet-Blätter/ Ingwer/ jedes 1. Loth/ Zimmet 1. Quintlein/ sein Zucker 2. Loth/ dieß alles zu

Pulver gemacht/ und durcheinander gemischt/ auf einer gebäherten Schnittten Brods/ die wol in Wein geweicht ist/ wie man mit dem Trisanet versähret/ eingenommen des Pulvers ohngesehr/ nach dem die Person ist/ gebraucht darnach man auch Purgieren will/ einen Eslöffel voll/ oder weniger/ oder mehr eingenommen.

### Zwey gute Purgier-Träncklein.

Nehmet ein Loth Feigen/ ein Loth Zwetschgen/ ein Loth dürre Rosen-Blätter/ gießet ein halb Maas Wasser daran/ lässt verdeckt sieden/ wann ihrs trincken wollen/ so thut ein Loth Zucker darein. Einem Kind giebt man 2 oder 3 Löffel voll ein/ und hält damit 2. oder 3. Tag an einem alten Mann aber mag man einen guten Trunck geben.

Nehmet ein halb Quintlein oder mehr/ darnach die Person ist zu bewegen/ der Christwurz/ so zu Basel wächst/ hat rote Blühe/ thut in ein Gläslein/ gießet 1. Löffel voll Wein/ oder 3. Löffel voll Wasser/ daran/ lässt 24. Stunden stehen/ seyh es durch ein Tüchlein/ thut das Pulver hinweg/ trincket das Träncklein/ und trincket auch gleich darauf eine gute warme Erbes-Brühe/ sioffet 3. Stunden darauf/ wann mans nur zur Deynung will gebrauchen/ thut man einen Kindes Löffel voll in einen Trunck Wein/ und trincket zum Morgen/ Essen den ersten Trunck/ es darfs Jederman ohn allen Schaden gebrauchen.

### Für die Räuigkeit und Kräß.

Begebet euch in das Bad/ und so ihr wol geschwitzt habt/ so schmieret euch mit dieser nachgeschriebenen Salben/ es seye die Räuigkeit so grausam als sie wolle/ so hilfft gewis. Nehmet den Saft von Scabiosa/ Essig und gestossen Salz/ mischet alles untereinander/ macht zu einer Salben/ es heilet gewis.

Vor inwendige Gebrechen/ davon die Räuigkeit und der Auffsatz entspringen. Nehmet einen guten Thierlac einer kleinen Hasen gross/ den zertreibet in halb Tausendgulden Wasser/ und halb Ratterwurz-Wasser/ so viel als auf 2. Eslöffel voll gehen mag/ nehmet ein/ gehet gleich in ein Schweißbad/ schweißet darauf/ nehmet euch nicht/ es vertreibet allen Gift und böse Feuchtigkeit/ ist gerecht und bewährt.

### Für das Rücken-Wehe.

Nehmet neu Wachs/ alt Schmeer/ Hirschen-Unschlit/ und Neu Pech/ siedets untereinander zu einer Salben/ schmieret den Rücken bey einer Glut oder warmen Ofen damit/ es wird besser.

### Vor die Gebrechen der Schaam und männlichen Glieds.

Wann einem Knaben die Röhren seiner Schaam wolte schwinden/ dem helfet also: nehmet ein safftige Muscatnuß/ leget sie in Wein/ lässt drey Tag und Nacht darinn liegen/ schneidets darnach voneinander/ und lässt auf einen warmen Ofen abtrocknen/ zerschneidet die halben Muscatnuß noch einmal/ das vier Theil daraus werden/ nehmet alle Morgen ein Stücklein in den Mund/ käuert es wol/ und schluckets ein/ fastet auch darauf eine Stunde/ des Nachts wann man zu Bette gehet/ wieder ein Viertel geessen/ das thut etliche Wochen nacheinander/ und sehet keinmal aus/ ist bewährt.

Vor einen offenen Schaden an der Schaam/ welcher fließt: Nehmet Tillenkraut mit den Stengeln und

wann es blühet/ eine grosse Bürde / brennets zu Aschen / rädets durch ein reines Sieblein; aus der groben Aschen machet Laugen/ und waschet den Schaden alle Tag drey mal mit der Laugen / und streuet die reine Asche dar ein.

**Vor grosses Jucken und Grimmen an der Schaa m:** Leget weiche Fuchlein in Poley-Wasser / machet Zäpflein daraus/ und waschet euch wol damit am Leib/ da das Jucken ist / stecket die Zäpflein wol naß gemacht in den Leib/ das thut alle Tage drey mal/ und so oft ihr mit dem Schaden umgehret/ so trincket allemal 5. Löffel voll Wappelkraut-Wasser/ es hilft.

**Wann eine Frau unten um die Mutter und an der Schaa m Wehe und Schmerzen hat / gleich als wäre sie unten zusammen gebunden / so helfft ihr also:** Nehmet 10. frische Eyer / bratet sie in einem Backofen gar hart/ zerreibet die Dottern gar wol: So schwer die Dottern sind/ so schwer thut Hirschen-Mark darzu; und so schwer diese beede Stück sind/ so schwer nehmet Rosen-Del/ reibets wol untereinander / daß es wie ein Salben wird/ darmit schmieret den schmerzlichen Ort/ und legets Pfasterweis auf / alle Tag drey mal / und trincket den Wein mit Myrrhen und Zitwer gesotten in anderthalb Viertel von einer Maas weissen Wein/ der roten Myrrhen soll ein Quintlein / und des Zitwers ein halb Quintlein seyn/ thuts in einen Hasen/ kleibet ihn fest zu/ lassets 2. Zwerch Finger breit einsieden/ davon trincket des Tages drey mal/ Morgens / Besper und des Nachts/ allezeit 3. Löffel voll warm gemacht / und so verfaret allezeit / wann ihr euch geschmieret habt.

### Den Schlaf zu verschaffen.

Nehmet weissen Mahsaamen/ stoffet ihn gar wohl/ lasset ihn im Majenbutter wol sieden. Wann jemand nicht schlaffen kan / so schmieret ihm die Schläffe damit.

**Wann die Kinder Tag und Nacht keine Ruhe haben / und sehr wunderlich sind:** Brennet Haberstroh zu Pulver thut eine Hand voll in des Kindes Bad / badet alsdann das Kind drey Tage nach einander / auf das fleissigste / es wird darauf guter Rath geschaffet werden.

**Wer unruhig schläfft/ der nehme Wolgemuth/ thue ihn in Wein / und trincke warm davon.** Oder nehmet ein grünes Wein-Blat/ zerreibets in warmen Wasser/ und trinckets. Oder esset Lattich. Einem Kind soll man den Lattich sieden mit Wasser / und also zu trinken geben.

Oder bestreichet demjenigen/der nicht schlaffen kan/ die Puls-Adern am Haupt und Hand mit Populei-Salben.

Oder nehmet einen Löffel voll Baum-Del/ und zwey Löffel voll Magsaamen / wie man den Vögeln giebet / sietets wol in einem Pfännlein/ rührets wol untereinander/ und wann es kühl ist / so streichet mit einer Feder ein wenig auf den Schlaf / und eine kurze Zeit darauf wieder einmal/ es hilft.

### Vor den Schlag.

Nehmet braun Betonien-Del / gelb Weihel-Del / Lavendel-Del / Majen-Blumen-Del / Zerpentin-Del / Muscaten-Del / jedes besonder gemacht/ und zwar jedes 1. Loth / schabet gelb Wachs gar dünn / lassets untereinander zergehen / daß es wie ein Sälblein wird / thuts in ein blechen Büchlein; wann man sich des Schlags besorget / so machet des Sälbleins ein we-

nig warm/ und schmieret das Genick damit/ und leget ein warmes Fuchlein darauf / das thut alle Tag/ so oft ihr euch etwan des Schlags besorget.

### Köstliches Schlag-Wasser zu brennen.

Zum Erstenmal muß man nehmen zwei Maas Wein/ und 2. gute Hände voll Majen-Blümlein/ die abgezupft sind / selbige in den Wein thun / und daran 14. Tage stehen lassen / doch täglich einmal rühren / und also damit fortfahren. Zum andernmal muß man nehmen 2. Loth Bethonien-Rosen/ 2. Loth Bethonien-Wurzel / 2. Loth Kreuz-Salbey / 2. Hand voll klein geschchnittene Melissen/ oben die Knöpflein/ wann sie schier blühen/ ein gute Hand voll Majoran / der Knöpflein hat/ 2. Hand voll Rosmarin-Blühe/ 2. Hand voll Hüllerblühe/ das alles klein geschitten / und in das erste gebrannte Wasser gethan/ und wieder 14. Tage daran stehen lassen/ alsdann wieder ausgebrennet. Zum drittenmal muß man nehmen Linden-Blühe fast dritthalb Handvoll / auch so viel Lavendel-Blühe/ ein halb Loth ganzen Safran/ ein Loth Cardomömlin / 1. Loth Eubeben / 1. Loth Zitwer / ein Loth Galgant / ein halb Loth Mutter-Negelein / 1. Loth Muscat-Blühe / 1. Loth ganze Muscaten / 1. Loth Coriander / ein halb Loth Ingber / ein halb Loth Negelein / 1. halb Loth Pfeffer-Körner / ein halb Loth Zimmet / ein Gold-Blättlein / Korallen und Eichenmißel/ das alles in das andere gebrannte Wasser gethan / und wieder vierzehn Tage daran stehen lassen/ darnach soll mans wieder lassen übergehen.

Ein ander trefflich Wasser/ Kaiser Carls Haupt-Wasser genant / ist folgendes: Wann die Rosen blühen / so nehmet eine gute Maas Wein-Brandwein/ thuts in ein Glas / das oben eng / vermachts wol mit Wachs / und wann die Rosen halb aufgegangen sind / so nehmet dann der Blätter derselben / ohne den Saamen/ eine Hand voll/ legt in das Glas zum Brandwein; und wann der Majoran in die Blumen schieffet/ und die Melissen blühen/ so nehmet derselben obern Zolden auch jedes eine Hand voll / hacket sie klein / thut sie in das Glas zum Brandwein/ nehmet auch Negelein / Muscatnüz / Muscatblühe/ jedes 1. Lot/ Zimmet/ Cardomömlin/ jedes anderhalb Loth/ stoffet alles gröblich / und thuts in das Glas; und wann der Lavendel und Rosmarin blühet/ so nehmet die Dolden davon mit den Blumen / jedes eine Hand voll/ hackets klein/ thuts auch in das Glas/ rührets wol untereinander/ stellt es etliche Tag an die Sonnen; wann ihr es brauchen wollet / so streichts ein wenig in die Nasen / und an die Schläffe/ es stärket das Haupt und Gedächtnis.

### Vor den Schlier oder Geschwähr.

Im Majen nehmen Gerten von Bircken / weil der Saft noch darinnen ist / thut die Rinden davon / schneidets zu kleinen Stücklein / thuts in ein Glas / gießet Brunnenwasser daran/ setzt etliche Tag an die Sonnen/ darnach schmieret das Geschwähr darmit / ihr habt euer Lebens lang köstlicher und heilsamer Dinge nicht gesehen.

### Denen Schwangern / Gebährenden und Kindbetterinnen bestdienliche Mittel.

Wann eine Frau nicht gebären kan/ oder die Nachgeburt nicht von ihr will / schmieret ihr das Creutz

Creuz mit den Augen aus den Hirsch-Augen / so wird es bald besser.

So eine Frau nicht gebären kan / es sey gleich das Kind rechte oder unrechte da: Gebt ihr 9. Tropfen des roten Johannis Oels mit den vielen Stücken in einem Löffel voll Wein ein.

Wann eine Frau ein *Mola* bey sich hat: Am Charfreitag vor der Sonnen-Aufgang grabet Natterwurk / machets dürr / reibets auf einem Reib-Eissen zu Pulver / gebt der Frauen einer Cassianen groß ein / es treibet von ihr.

Wann eine Frau keine Wehen hat: Gebt ihr ein Erbsen groß Mumien ein / in Gamander: oder Weisflilien-Wasser; auch wol nur ein bloßen Wein / sie bekommet einnehen.

Wann die Nachgeburt nicht von einer Frauen will: Gebt ihr ein Quintlein schwer gestoffner Mumien ein / worinn man will / will das nicht helfen / so siedet einen ungeliederten Hasen-Balg in Milch / legt ihn der Frauen warm auf den Leib / wo ihr vermeinet / daß die Nachgeburt lieget.

Wann eine Frau nicht gebären kan: Nehmet Scharlach-Kraut und Ringel-Blumen / thut sie in ein Säcklein / und dasselbe in warmen Wein / daß es wol warm wird / legts der Frauen warm in den Schoß / so gebieret sie bald. Oder: das Scharlachkraut gestoffen / den Saft heraus gedruckt / der Frauen davon 1. 2. oder 3. Löffel voll eingegeben / es kommet sie die Geburt leicht an.

Wann eine Frau im Kind Gebären an ihrer Blasen verletzt wird / so nehmet Hünere-Brühe / die fein fett ist / darein thut Pappel-Wurkeln mit dem Kraut 2. gute Handvoll / lassets miteinander in einer halben Maas Hünere-Brühe wol sieden / daß sie gar weich werden / drückt darnach durch ein Tuch / nehmet die Brühe / thut drey frische Eyerdotter darein / und Salk / so viel man mit vier Fingern heben kan / und ein Kannen-Deckel voll weiß Lilien-Öel / und auch so viel Sinau-Kraut / Oel / gebt ihm rechte Wärme / wie mans am Bauch leiden kan; brauchts wie ein Clystier / allezeit über den andern Tag / der Schade ziehet die Krafft an sich / und die Blase heilet. Diese Clystier heilet auch die inwendige Verwundung des Afferdarms / folget nur fleißig nach / und siedet diesen Trank: Nehmet 2. Handvoll Sinau / siedets in einer Maas Weins / kleibet den Hasen fest zu / lassets die Helffte einsieden / davon trincket des Abends und Morgens einen guten Trunk warm / trinckets immer neben der Clystier / und brauchts so lange / bis ihr euer Wasser wieder halten könnet / und völlige Gesundheit erlangt habt.

Wann eine Frau in Kindes-Nöthen verderbt wird: Nehmet eine Handvoll Korn-Blüh / eine Handvoll Prüstel-Kraut / eine Handvoll Heil-aller-Welt hactts klein / lassets in Mayenbutter / wol sieden / alsdann ausgepresset. Wann eine Frau schadhafft wird / soll sie das Sälblein warm machen / ein wenig auf einen Finger nehmen / und sich in der Geburt mit Schmierer; es ist bewährt.

Wann die Schaam einer Frauen verunreiniget ist / und allbereit anfängt zu faulen: Nehmet 6. Handvoll Eichen-Laub / 2 Handvoll Tormentill-Kraut / siedets in einem Hasen mit Wasser den dritten Theil ein; Von dem Wasser nehmet eine halbe Maas / waschet euch auf drey mal wol damit / des Morgens / Vesper und Nachtszeit: Nehmet immer den dritten Theil; Wann das geschehen ist / so setze die Frau den Hasen mit den warmen Kräutern und Brühe in einen Gemachstuhl / und setze sie sich selbst darauf / lasse ihr also den warmen Dampf in den

Schaden gehen / daß die unreine Stett fein sanfft erschwiget; sie sitze eine gute halbe Stunde darauf; darnach nehmet weiß Rosen-Wasser / zerklöpffet weiß Lilien-Öel wol darinnen / daß es wol feist wird / dunckt einen Schwammen darein / waschet dem Schaden wol damit / und drückt den Schaden gar wol mit den Schwammen; darnach nehmet Königs-Kerzen oder Wüllich-Kraut-Blätter / dörrrets und machts zu Pulver / stäubets durch ein dünnes Tüchlein in den Schaden / nehmet auch Wüllich-Blätter / legets in das Rosen-Wasser und Lilien-Öel / und also auf den Schaden: Solches thut alle Tage drey mal / wie oben berichtet / so lange bis ihr rein und heil werdet.

Wann eine Frau im Schloß im Gebären schadhafft wird / helfft ihr also: Nehmet roten Poley / dürre Rosen-Blätter / siedets in Wein / lasset die Frau davon des Tages drey mal einen guten Trunk warm thun; man wasche ihr den Schaden auch damit / und streue gepälbert Sinau darein.

Wann eine Frau in Kindes-Nöthen zerrissen / wird / daß ihr die Mutter vor den Leib gehet / derselben helfft folgender Gestalt: Nehmet weiß Wachs / machets bey warmer Kohlen und warmen Wasser wol weich / machet eine runde Kugel daraus / so groß als ihr vermeinet in den Leib zu schieben / leget euch ins Bett am Rücken / und schiebet das Wachs im Leib wol übersich / daß die Mutter oder Bruch auf der wächsernen Kugel liegt / und sich zu recht kan richten / bestreichet die Kugel mit Masen-Butter fein glatt / daß sie sich desto besser einschleiben läset: Man muß sich 4 Wochen nicht hart bewegen / auch nichts schweres heben. Wann die Kugel durch einen harten Stuhl wieder heraus käme / so soll man sie sauber abwaschen / wieder warm machen / mit Butter bestreichen / und alsdann aufs neue zu sich schieben. Wann die Frau wieder Schwanger würde / daß sie des Kindes soll nieder kommen / so wird die Kugel vor dem Kind sich zeigen / welche man soll aufheben / bis 4. Tage vorüber sind / alsdann solls die Frau wieder zu ihr schieben.

Wann ein Weib wieder Schwanger ist / die einen solchen Mutter-Bruch hat / die lasse eine trachtige Schweinsmutter allein thun / ihr nichts als Rocken-Kleyen mit Spülich vermengt zu essen geben; die Schweinsmutter solle vor der Frauen Niederkunft ein Monat oder anderthalb eingestellt werden. Wann die Frau gelegen / und in ihr Bett zurücke gelegt ist / so soll die Heil-Amme derselben die Mutter wol in den Leib hinauf schieben / und das Schwein vor die Stuben bringen lassen; Sobald nun dasselbe seinen Mist fallen läset / so thue man solchen auf ein blaues Tuch / das mit Waid gefärbet ist / lege es der Frauen also warm auf die bloße Haut unter den Nabel / bis auf die Schoß von einer Hüft zur andern / und das wüllene Tuch darüber; wann der Mist dürr ist / so thue man ihn hinweg / lege wieder einen frischen auf / also warm / wie er von dem Schwein kommet / mache das Tuch auch warm / thue es drey / vier oder fünf mal / nachdem der Schaden groß ist / und liege siets auf dem Rücken.

Bewährte Hülffe vor die jenigen Frauen / welche in der Geburt zerrissen worden / daß sie ihr Wasser nicht halten können: Es ist auch denen Manns-Personen vorträglich / welche aus Reissen des Steins das Wasser nicht halten können: Nehmet die Blasen aus einem wilden Schwein / das neulich gefangen worden / und zwar soll die Blasen von einer Schweinsmutter seyn / waschet sie gar sauber mit Wein / und machet sie dürr / stoffet sie zu einem Pulver; so viel nun des Pulvers ist / so viel Pulver nehmet auch von den Hünere-Kämmen von alten

alten Hüner; nehmet auch der kleinen Baumwollen-Wurzel/machets dürr/ und stoffets zu Pulver/ nehmet des Pulvers halb soviel/ als des Pulvers von der Saublase ist/ ferner Weichselbartz halb so viel/ als des Pulvers von der Baumwollen-Wurzel ist; mischet die Pulver untereinander/ gebt dem gebrechlichen Menschen Morgens und Abends allemal ein halb Quintlein in warmen Bier ein/ so lang das Pulver währet; die Person soll sich die Zeit über hartens Bewegens und ihres Manns enthalten/ so lang sie diß Pulver gebraucht/ welches ihr immer linde Stühle machet. Will solches ein Mann/ der vom Stein zerrissen ist/ gebrauchen/ so soll man die Blasen von einem wilden hauenden Schwein oder Eber/ und die Kämme von einem Haus-Haanen nehmen/ und das Pulver machen/ wie zuvor beschrieb.

Wann einer Frauen/ von grosser Kindes-Hilfe/ das Untersell im Nabel aufbricht/ daß die Gedärme mit austretten/ diesen bösen Affect heilet also: Nehmet Regen-Würmer aus einem Grab/ dahin vor kurzer Zeit ein todtter Mensch geleget worden/ leset sie rein/ waschet sie nicht/ stoffet sie gar zu Mues; nehmet ferner neues Wachs/ das machet bey Kohlen gar weich/ und nicht im warmen Wasser/ machet eine Scheibe daraus/ die so breit/ daß sie eines guten Daumens breit über den Bruch gehet/ und zwey Finger dick. Darauf leget die gestoffne Regen-Würmer; die Frau lege sich/ und drucke die Därmer in den Leib/ lege das Wachs mit den Würmern warm darauf/ bindets fest mit einem Band/ leget also alle Abend ein anders auf mit frischen Regenwürmern; und indem die Frau solches gebraucht/ soll sie alle Wochen 3. mal 1. halb Quintlein Aaronwurzel in warmen Bier einnehmen. Dieß ist an vielen Frauen bewährt befunden worden/ man muß aber solches fleißig gebrauchen/ die Schanden heilen gar schwerlich/ geneset ein Weib in vier Wochen/ so ist es gar bald/ und wird selten erfunden/ daß es eher geschicht/ darum muß eine Frau ihr selbst zum Besten/ und Wolfarth ihres Leibes nicht verdrossen werden.

Ein köstliches Öl zu bereiten/ daß ein Kind in Mutter-Leib/ in höchst gefährlicher Noth erhalten werde: nehmet Negelein/ Zimmet/ und Muscaten/ Blühe/ jedes 1. Loth/ schneidets auf das allerdünneste/ als man kan/ machets mit Wein feucht/ und zerknirschet/ daß es breit und mürb werde/ thuts in einen Krug/ nehmet Majoran/ Lavendelblühe/ Rosmarin jedes 2. Loth/ schneidets klein/ und thuts auch darzu/ item eines Versien-Korns schwer Bisam/ und 10. Tropfen Spick-Öl/ und 2. Pf. weiß Lilien-Öl/ gießets darauf/ und bindet den Krug mit einer doppelten oder dreysachen Blasen fest zu/ setzts zum Kohlfeuer/ wendets immer um/ lassets fein langsam heiß werden/ bis euch düncket/ es wolle sieden/ alsdann thuts vom Feuer/ daß 1. Stund oder 2. stehet/ ehe es erkühlet/ thuts es auf eine Seite: des andern Tages thut wieder also/ bis auf 10. Tage immer dergleichen/ darnach grabets in die Erden an ein feuchtes Ort/ lassets 9. Wochen also stehen/ thuts alsdann wieder heraus; wann dann ein Kind in der Geburt schwach ist/ auch in Lebens-Gefahr stehet/ so nehme die Hebamme das Öl/ und bestreich das Kind damit/ es beweiset Gott dadurch grosse Kraft. Es befördert auch die Nachgeburt/ und hält die Mutter in rechter Gestalt/ ist in grosser Noth bewährt worden. NB. Der Krug mit dem Öl muß 3. Zwerch Finger leer seyn.

Wann ein Kind von Erschrecken oder anderer Ursachen halber niedergeschossen ist auf die Blasen/ daß eine Frau das Wasser nicht halten kan; Erst-

lich siedet ihr Kümmel/ Fenchel und Eisen-Kraut im Wasser/ machets mit Honig süß/ das trincke sie oft; Sie soll auch den meisten Theil auf dem Rücken liegen/ und immerzu an einen Bisam oder andern starcken Geruch riechen/ und unten vor den Leib Teuffels-Koth legen/ auch gelben Augstein einer weichen Nuß groß auf den Nabel binden/ und auch unter beide Brüste einer Hasel Nuß groß eben dergleichen; Der auf dem Nabel soll immer liegen bleiben; Den unter den Brüsten soll man jezeweilen eine Stund hinweg thun/ und wieder aufbinden. Man soll alle Tag gangen Safran auf Kohlen werffen/ und das Weib darüber sieben lassen/ daß ihr der Rauch in Leib gehe; das gebrauche sie fleißig/ es hilff sie. Die Frau muß auch Fleiß anwenden/ daß sie gelinde Stuhl habe.

Von Zufällen/ die sich nach der Geburt bey mancher Frauen finden/ so man Geburts-Beulen heißet/ wie denenselben durch Gottes Hilfe zu begegnen/ mehrern Schaden und Gefahr zu verhüten. Hier will ich guten und warhafften Bericht geben/ von dem gefährlichen Zufall der Geburts-Beulen/ welche den Frauen nach der Geburt ausschiessen: Etlichen Frauen schiessen sie ohne Wehe und Schmerzen auf/ etlichen aber mit großem Weh und Schmerzen gar jähling/ und siehen heraus vor der Geburt/ inwendig an dem Gemäch. Sobald die Frau die Beulen an ihr fühlet/ so lege sie Königs-Kerzen/ oder Wülich-Öl mit weichen Fuchlein darauf/ wils in zweyen Stunden nicht helfen/ so siedet Eichen-Laub im Wasser/ und leget das Laub vierfach übereinander warm auf die Beulen/ das thut immerzu/ die Beulen vergehen/ daß ihr nicht wißet/ wo sie hin sind/ dann es ist nichts als lauter Geblüt darinnen. Will dieses auch nicht helfen/ und die Beulen nicht vergehen/ so nehmet Rajen-Butter/ die rein geläutert ist/ so groß als ein Hüner-Ey/ thut darzu gestoffnen Zucker 2. Löffel voll/ und 3. Löffel voll Königskerzen oder Wülich-Öl/ stoffts gar wol in einem Mörser/ daß es wie eine Salbe wird/ damit schmieret die Beulen/ wollen sie noch nicht vergehen/ wann solche drey Stuck 12. Stunden gebraucht worden/ so ist gewiß/ daß sich das Blut in den Beulen verhärtet hat/ und zusammen gefallen/ wie ein schwarzes zähes Bed/ da muß man bedacht seyn/ wie man sie eröffne/ dann das Feuer oder der kalte Brand schlägt gerne mit darzu: Nehmet Eybisch-Wurz eine Hand voll/ und Leinsamen eine Hand voll/ diese zwey Stücke stoffet in einem Mörser wol zusammen/ siedets in zwey Löffel voll ungesalzener Rajen-Butter/ daß die Kraft wol heraus komme/ druckts durch ein Tuch/ so wird eine schleimige Butter am Tuch seyn/ streichets mit der Hand ab in ein Häselein/ darmit schmieret die Beulen sehr wol/ machet ein Säcklein eines Viertels lang und breit/ dar ein thut durren Hopffen und Zillen-Saamen/ eines so viel als des andern/ siedets in geringem Bier/ so lang bis der Hopffen nicht mehr riechet/ das druckt ein wenig aus/ und wann das Weib mit dem Säcklein wol beschmieret ist/ so lege sie das Säcklein fein warm darauf; wann es kalt wird/ so wärmets wiederum in der Brühe/ schmieret die Beulen wieder/ und leget das Säcklein warm darauf/ es erweicht dieselben/ daß sie aufbrechen/ das Säcklein lindert auch die grosse Geschwulst/ so selbiges Ort ist; wann die Beulen ausgebrochen/ so druckt sie fein gemächlich aus/ so wird ein zähes dickes Geblüt heraus gehen/ sehet/ daß die Blut Stücke heraus kommen; nehmet wieder eine gute Hand voll Eybischwurz/ siedets in geringem Bier/ daß die Wurzel weich wird/ sehet die Brühe rein ab/ und machets mit Lein-Öl wol feist/ damit waschet den Schaden rein aus/ neget vierfachele-

nere

nene Fuchlein / und legets darauf / ist grosse Hitz da / so schmieret die Weulen mit weiß Lillen-Öel / solches thut alle Tag drey mal / das ihrs waschet / schmieret / und die Fuchlein überleget. Allhier ist auch zu wissen / das die Mohnsucht gerne zuschlägt / deren vorzukommen / solle die Frau allemal / wann sie den Schaden waschet / ein Viertel von einer Muscatnuß im Mund wol kauen / und den Geruch wol in den Schaden hauchen / dieses soll sie thun so lang / bis der Schaden gar rein ist / und man das frische Fleisch sieht / alsdann läset man mit dem hieher gebrauchtem nach / und brauchet zur Heilung / wie folget: Nehmet Formentill-Wurz 2. Hand voll / siedets in einem gebrennten Pappelkraut-Wasser / damit waschet den Schaden alle Tag 3. mal / und leget diese nachbeschriebene Salben darauf / ist aber das Loch tief im Fleisch / so machet von weissen Fuchlein Wickelein / legets in das Pappelwasser / und druckets allemal in den Schaden / wann er gereinigt ist / leget die nachfolgende Salben darauf / nehmet 2. Loth alt rein Lein-Öel / und aus der Apothecken Popolien-Salben 2. Loth / rührets wol untereinander / streichets auf weiche Fuchlein / und legets auf den Schaden allemal wann er gewaschen ist / dieses heilet wunderbarlich / und hat eine kräftige Wirkung / allein sehet mit Fleiß zu / das der Schaden allemal wol gereinigt sey / es ist auch gut vor die Mohnsucht / und die Säule des Schadens. Diese Reinigung heilet gar wol / und die Salben wird nützlich gebrauchet / wann eine Frau in harter Kindes Noth sehr zerrissen ist / auch wol gar verwundet wird.

Wann eine Frau in ihrer Schaam aufgesprungene Flecken hat / die um sich in die Weite / auch in die Tiefe freissen / so ist es sehr gefährlich / helfet derselben auf folgende Weise: Nehmet Versien-Körner / rote dürre Rosen / Wegbreit-Blätter / Pappelkraut / Eichenlaub / Gamillen-Blumen / Lavendelblumen / ein jedes so viel / als man zwischen zweyen Fingern halten kan; diese Stücke schneidet ein wenig klein / thut sie in einen neuen gläsernen Hasen / gießet eine halbe Maas weissen Wein / und ein halb Maas fließend Wasser daran / kleibet den Hasen fest zu / lassets sein gemächlich den vierdten Theil einsieden / darnach druckets auf das härtest durch ein Tuch; mit solchem warm gemachten Wasser wasche sie die Schaam und den Schaden gar wol im Wasser. Ehe man es brauchet / muß man 3. Loth Rosen-Honig wol zertreiben / bis es gar lauter zerrieben ist / seyhet alsdann durch ein Tuch / haltet an mit dem Waschen des Tages drey mal / des Morgens / Abends und Nachts.

### Vor den Schwindel.

Ein Wasser vor den Schwindel und Haupt-Wehe ist folgendes: Nehmet eine Hand voll Melissen / grün oder dürr / streiffet die Blätter von den Stielen / thut ein Glas / das oben weit ist / gießet ein Viertel von einer Maas gebrannten Wein daran / und ein halb Achtelein Lavendelwasser; darnach nehmet ein halb Quintlein Campher / legts in das Glas unter die Melissen / bindets fest zu / lassets 14. Tag stehen / gießets hierauf von den Melissen / und thut in ein ander Glas / fest zugebunden. Wann man Schwindel und Kopfwehe hat / machet man des Wassers ein wenig warm / und streichets an die Stirn / Schläff und Genick / auch mitten auf die Scheidel / lassets wol eintrucken / bindet das Haupt fein zu / und haltets warm / und gehet in einer Stund nicht an die Luft; also sollt ihr euch halten des Morgens und Abends.

Oder:

Nehmet Majen-Blumen / druckt sie in eine zinnerne Kanne / gießet Malvasier / oder sonst guten weissen Wein daran / das er wol über die Majen-Blumen gehe /

lassets 24. Stunden stehen / alsdann brennets aus. Wann ein Mensch den Schwindel hat / so nehme er 2. Löffel voll davon ein / es hilft. Weißer Agley-Saamen geessen / oder neun Körnlein Eillen-Saamen hilft auch.

### Vor den Sod.

Nehmet einen Karpffen-Stein / ehe er gesotten wird / wann euch der Sod ankommet / so leget ihn unter die Zungen / es vergehet.

### Den Kindern leichte Sprach zu verschaffen.

Lavendel-Wasser den jungen Kindern eingeeben / welche die Rede hart herfür bringen / hilft ihnen von Stund an / sie bekommen eine leichte Rede / erheben auch die Zungen leichter davon.

### Vor den Stein.

Lasset einem lebendigen Fuchsen eine Ader schlagen / trincket das Blut also warm / so werdet ihr Linderung spüren.

Vor den Harn-Stein nehmet Erdbeer-Kraut / brechet dasselbe bey dem Stengel ab / dörrets bey einem Feuer / machets zu Pulver / bratet ein frisch Ey / thut das Pulver darein / und essets / der Stein gehet von euch.

Für den Griech-Stein / und zu Däung des Magens / trincket Morgens und Abends einen Trunck Schelkrautwasser / darnach ihr grossen Schmerzen habt / so möcht ihrs öfter trincken / und darauf in ein Wasserbad sitzen.

Ein bewährtes Wasser vor den Stein: Nehmet Dengraß und Zienkraut / womit man Zien seget brennet jedes allein zu Wasser / und thut die Wasser zusammen in ein Geschütz / wann ein Mensch Schmerzen am Stein hat / gebt ihm Morgens und Abends 2. Löffel voll ein / es treibet grosse Stein vom Menschen. NB. Wann man die Steine / die vom Menschen gehen / pulverisiret / und ihm wieder eingiebt / so hat er nicht mehr so grossen Schmerzen an dem Stein.

### Den Stuhlgang zu befördern.

Nehmet Gamillen-Blumen / machet ein Säcklein / das nicht zu klein sey / thut darein / und unternehet es / das die Gamillen nicht zusammen fallen / lassets etliche Stund im Wasser thun / legets so warm auf den Bauch / als ihrs leiden könnt / behaltets eine Stund auf dem Bauch / es ist bewährt.

Eine Salbe zum Stuhlgang: Nehmet Holder-Aesse / schabet die obere Rinden davon; nehmet ferner der grünen Rinden ein gut Theil / siedets in Butter / das die Butter fein grün werde / druckets aus / so ist sie gerecht. Wann denn ein Mensch keinen Stuhlgang haben kan / so schmiere sie diese Salbe um den Nabel einmal oder etlich / es hilft / man brauchts auch kleinen Kindern.

Wann eines im Leib gar verstopft ist / und keinen Stuhl haben kan: Nehmet Pappelkraut / siedets im Wasser / sehet in einen Gemach / Stuhl / oder sitzet sonst darüber / lasset den Dampf unten zum Bauch rücken / und in den ganzen Leib gehen / bleibet eine gute Weile darob sitzen / vermachts oben wol / das der Dampf nicht durch die Kleider ausgehe / sondern bey dem Leib bleibe / das lindert den Leib / und machet bald Stuhl. Oder schiebet Schelwurß in den Hintern / so bekommt man bald Stuhl.

Sanff



**Sanffte Stühle zu machen:** Nehmet ein nen gelegets Ey das eines Tages alt ist / thut gerieben Saltz dar ein / rührets wol untereinander / das es wie ein Mus wird / nehmet einer Haselnuß groß / bindets in ein Luchlein / druckts zu euch in den Hindern / des Tages einmal / und des Nachts wieder einmal / wann ihrs bedürffet / das macht einen Stuhl / und ziehet allen Unflat herzu.

Leget fünf oder sechs Feigen in ein frisch Brunnenwasser vier Stunden / wann ihr schlaffen gehet / so trinckts.

### Vor die Tobsucht / oder Unsinnigkeit.

Nehmet Pfersichlern eine Hand voll / stossets in einem Mörser / giesset guten starcken Essig daran / machet ein Mus daraus / das nicht zu dünn / thut darzu einen Eßlöffel voll Rosen-Wasser / und ein Erbs-groß Campher / Nachtschatten-Wasser einen Eß-Löffel voll / scheeret dem Menschen das Haar ab / bindet ihm solches auf den Kopf / wann es trocken wird / so machets mit dem Wasser wiederum feucht / das thut dreymal / so wird ihm geholffen.

Nehmet 12. Loth frische Kuh-Milch / die man erst von der Kuh gemolcken hat / die Rinden von frischen Semmeln auf einem Reib Eisen gerieben 6. Loth / lassets mit einander sieden / das es wie ein Brey wird / lassets kalt werden / rühret gestossen Opium und Saffran / jedes ein halb Scrupel darein / scheeret dem Menschen das Haar am Haupt alles hinweg / streichet die Materi auf ein Tuch / legets ihm auf den Kopf / so weit das Haar gewesen ist / wann es trocken wird / so leget ihm wieder frisches auf / man wirds nur drey oder viermal thun / so kommt der Mensch wieder zu sich selbst. Man muß ihn finster halten / und still bey ihm seyn / dann er wird schläffrig / wann er wird schlaffen / so soll man ihn nicht aufwecken / bis er selbst aufwachet / dann im Schlaf kommt er wieder zu sich selbst.

Am Johannis-Abend zu Mittag in der 12. Stund / wann die Sonne scheint / so fanget Krebs / thut sie also lebendig in einen Hasen / verkleibet ihn / setz ihn in ein Feuer / das die Krebs dürr werden / das man sie kan zu Pulver stossen. Wann ein Mensch irr im Haupt ist / so gebt ihm des Pulvers drey Morgen nacheinander ein / allemal drey Messer-Spizen voll in Eisenkraut-Wasser.

### Wer sich mit Pulver verbrennet.

Der nehme Kraut-Sultz / Ruhe-Roth und Satillet / wie er an der Mauer / da er wächst / herab gethan wird / diß alles durcheinander gerühret / und durch gescheyhet / übergeschlagen / und den Brand damit gelöschet.

### Vor die Vergessenheit.

Esset nüchtern etliche gebachne Coriander-Körner / und alle Morgen einen Eß-Löffel voll Lavendel / und Epicanardi-Wasser untereinander gemischet und getruncken / es hilft.

### Vor die Ungarische Kranckheit.

Nehmet Schwefel und weiße Myrthen / stossets gar klein / so schwehr der Schwefel und Myrthen am Gewicht / so schwehr nehmet guten Theriack / gebts dem Krancken ein / nachdem eine Person alt ist / deckts warm zu / das die Person darauf schwize.

Außerlich zu gebrauchen / nehmet weissen Senff mit Essig angemacht / auf ein Tuch gestrichen / wie eine Salbe / und über das Hirn geschlagen.

Nehmet gestoffne Negelein und Ruß / machets mit

Essig an / streichets auf ein Luchlein / legets dem Krancken auf die Puls / wann es trocken wird / legets wieder frisch auf.

Nehmet vor zwey Pfennig gebrannten Wein / und das Weiße von einem Ey / kloppets wol untereinander / druckts durch ein Luchlein / thut drey Messer-Spizen gestossen Saffran darein / gebts dem Menschen zu trincken / es leget die Hitze / hilft es von einem mal nicht / so gebts ihm noch einmal / auch wann es die Noht erfordert / zum drittenmal / es ist bewährt.

Nehmet auch einen Ziegelstein / wann der Ziegler die Steine von einander wegträgt / mitten aus dem Hauffen / wickelt ihn in ein Tuch / das keine Luft daran geht / behaltet ihn in einer Taden. Wann ein Mensch die Ungarische oder sonst hitzige Kranckheit oder Ruhr hat / thut einen solchen Ziegelstein / in ein Geschir / giesset acht Maas Wasser daran / deckts zu / wann es 24. Stunden gestanden / so trinckts davon wann ihr wollet / es kühet wol / und ist bewährt.

### Vor die Wassersucht.

Nehmet der runden Ruben / waschet sie sauber / schneidets in vier Theil / thuts in einen neuen Hasen / giesset Wasser daran / lassets sieden / gebts dem Krancken zu trincken / doch soll selbiger sonst nichts trincken / als solches Wasser / es treibet die Wassersucht durch den Harn hinweg. Oder trinckts oft euren Harn / so werdet ihr gesund.

Brennet Linden-Holz zu Aschen / thuts in eine Kanne / giesset eine Maas Wein daran / thut ferner eine Imber-Zähe / ein wenig Muscatblühe und gangen Saffran darein / lassets 24. Stunden stehen / alsdann trinckts des Tages dreymal davon / allezeit einen Trunk des Morgens nüchtern / um Vesper-Zeit / und des Nachts / wann ihr zu Bette gehet. Es ist bewährt.

Brennet Wasser aus faulen Aepfeln / nehmet des Morgens und Nachts von solchem Wasser jederzeit drey Löffel voll ein / bis die Geschwulst vergehet / es ist bewährt befunden worden.

### Vor das wilde Feuer.

Nehmet Rosen-Wasser zween Löffel / Nachtschatten-Wasser auch so viel / und ein Drittheil Essig / Campher einer welschen Erbsen groß darein geschoben / und übergelegt. Probatum est.

### Vor den Wolff am Bein.

Nehmet einen ganzen Maulwurff / brennet ihn in einem irdenen wol vermachten Hasen / das kein Dampff davon kan / stossset ihn zu Pulver / säet das Pulver auf den Wolff am Bein / es vertreibet ihn / und ist bewährt.

### Vor den Wurm.

#### Vor den Wurm in der Frauen Brust.

Nehmet die Gallen aus einem geschnittenen Ochsen destillirt / ein Wasser daraus / damit waschet den Schaden oft / nehet weiche Häselein darinnen / und legets in den Schaden / das Wasser mit viersachen Luchern übergelegt / machet den Wurm sterben / und heilet den Schaden.

Vor die Würm im Kopf: Nehmet ein wenig weissen Beyrauch und Knoblauch / stossset jedes besonders / und ein wenig Theriack / diese Stück sämtlich in einen Löffel gethan / machet mit Brandwein an / gebts dem Kran-

Krancken ein/ doch also/ daßer Mund und Nasen zehalte/ decket ihn hierauf wol zu/ daß er schweige/ und solches thue man zeitlich/ ehe die Kranckheit überhandnimmt. Wann mans dem Patienten will eingeben/ so muß es im Neumond geschehen/ und mus derselbe allemal eine Stunde fasten.

**Vor den Wurm am Finger/ oder einer Frauen in Brüsten/** nehmet Kupferschlag/ der nicht gelblich oder genehet sey/ säbets durch ein reines Tüchlein gar rein/ dessen nehmet 2. Loth/ Weigen-Mehl oder Kocken-Mehl 1. Loth/ das machet mit gutem Rosen-Wasser an/ legets Pflaster weiß über/ wolleth ihrs stärker haben/ so pulvert Nitriol darunter.

**Vor den Wurm in Gliedern.** In welchem Glied der Wurm ist/ darauf bindet eine lebendige Grundel/ oder einen Krebs/ wann die Grundel oder der Krebs stirbt/ so stirbt der Wurm auch.

**Den Wurm an Leuten und Vieh zu tödten:** Nehmet Honig/ Knoblauch/ Salz und Semmel-Mehl/ daraus machet ein Pflaster/ und legets darüber.

**Vor den Wurm am Finger/** nehmet ein rohes Ey/ machet an der Spigen ein Loch darein/ stecket den Finger darein/ und laßet ihn daselbst zwö/ oder auch vier Stunden/ wann der Schmerz so lange währet. Wann man den Finger in ein hart gestorten Ey/ weil es noch warm ist/ stecket/ so stirbt der Wurm eher/ aber der Schmerz ist größer.

**Vor alle innerliche Würmer im Bauch/ Magen/ Gedärm/** wie sie auch Namen haben mögen/ denen Kindern und alten Leuten dienlich. Nehmet den Saft von Knoblauch/ thut solchen in eine warme Kuh-Milch/ trinckts des Morgens nüchtern/ 3. oder 4. Tage/ es ist bewährt.

**Vor die Spulwürmer im Leib der jungen Kinder:** Nehmet weißen Coriander/ machet ihn zu Pulver/ gebts ihnen im Wein oder andern Getränk ein/ sie sterben.

### Vor wütiger Hunde Biß.

Traget zwischen 1. Frauen/ Sägen Begwarten und Eisen-Kraut der blauen mit Kraut und Wurkeln ein/ und gebet dem Krancken 2. Stengel und Wurzel gepulvert in einem warmen Wasser zu trincken.

### Zu Wunden dienliche Mittel.

**Zu Wunden/ welche man nicht heffen darff/ als im Angesicht:** Nehmet frisch Ochsen-Marc aus den Röhren der Beine/ thut guten Essig dazu/ mischets untereinander/ rührets wohl um/ und bestreichet die Wunden damit/ es ziehet sie zusammen.

**Ein herrliches Wasser/ so ein Mensch inwendig im Leib verwundet ist/ nützlich zu gebrauchen:** Nehmet Muscatnüs/ Muscatblühe/ Ingber/ Negelein/ Eubeben/ Rhabarbara/ Zitwer/ Cardamomlein/ Angelica Wurkel/ langen Pfeffer/ jedes 2. Loth/ Lignum Aloës anderthalb Loth/ Galgant/ Spicanardi/ jedes 3. Loth/ Hirschen-Saamen/ 1. Loth/ Zibeth/ Rhapontica jedes 4. Loth/ Brombeer/ Lorbeer/ jedes 5. Loth/ Zucker-Kandel 6. Loth/ die Stücke schneidet alle klein/ und thuts in einen Wellenburgischen Krug mit einem langen Hals/ gießet des besten gebrannten Weins darauf/ so stark man ihn haben kan/ daß er wol über das Gewürk gehet/ verbindets fest/ laßets 6. Wochen stehen/ alsdann gießet den Wein rein ab/ und stoffet das Gewürk gar klein/ gießet den Wein wieder daran/ distillirt in einem Brennzeug/ da man gebrannten Wein durchbrennet/ machet ein gelindes Feuer/ daß es gemach ausbrennet/ und so die Materi will trocken werden/ so höret auf/ daß es nicht trüb werde/ verbindets wol/ daß es nicht ausriche/ dann diß Wasser

ist besser als Gold/ hat alle folgende Tugenden/ und ist in vielen Kranckheiten zu gebrauchen.

Unter allen Gewürken/ Kräutern und Edelgesteinen ist nichts bessers und edlers noch heiligers/ als dieses edle Wasser zu allem zu gebrauchen/ und sonderlich vor diejenigen/ die matt und schwach sind/ und innerlich Seuchen und Wunden haben. Doch gebe man hieraus Achtung/ wann der Mensch grosse Hitze hat/ so muß man die Helffee von einem gebrannten Wasser/ welches kühlet und stärket/ darzu nehmen/ als da sind: Osterlucey-Blumen-Wasser/ oder blau Verhel-Wasser/ oder Harn-Zungen-Wasser. Man kan in allen Kranckheiten/ wie sie auch Namen haben mögen/ obiges Wasser gebrauchen. Es ist auch gut in Sterbens-Außten für böse Luft zu gebrauchen/ die Nasen und Mund damit bestreuen.

**Daß ein Verwundeter in 4. Tagen kan geheilet werden/** Kanget eine Schlange wann der Neumond an einem Freytag ist/ brennet den Kopf zu Pulver/ dasselbig streuet in die Wunde/ sie heilet in vier Tagen.

**Ein bewährtes Wund-Wasser vor Menschen/ Pferd und ander Vieh/** nehmet Wintergrün/ phischwa/ so an den Bäumen wächst/ Ehrenpreis/ u. Holzmangold/ eines jeden einen guten Arm voll/ hackets/ thuts in ein verpichtes Käflein/ gießet sauer Bier daran/ trut auch 4. Hand voll weißen Hundskot/ so im Merken aufgeschoben worden/ darein/ laßets wol verdeckt 6. Wochen in einem Keller stehen/ alsdann brennets aus/ wann dann ein Mensch verwundet ist/ oder sonst einen offenen Schaden hat/ der reincke des Wund-Wassers Morgens und Abends alle Zeit 2. Löffel voll/ und fasset des Morgens 3. Stunden darauf. Wann der Schaden halb geheilet ist/ so trincket 2. Löffel voll/ wann er noch besser geheilet ist/ so trincket 1. Löffel voll/ bis die völlige Heilung erfolgt. Man muß nichts sichtiges essen/ als da sind: Schweinen Fleisch/ sauer Kraut/ Erbilen/ Hasen/ Gans und Enten/ so heilet es ohne Schaden NB. Wer keinen offenen Schaden hat/ der soll nicht von diesem Wasser trincken/ es setzet sich sonst an einem Ort und machet grossen Schmerzen/ daß man daselbst ausschneiden muß/ damit das Wasser heraus komme/ sonst hat der Mensch keine Ruhe.

**Wann einer mit einem vergifteten Gewehr verwundet wird/** daß man ihm das Blut nicht stillen kan.

Thut ihm Hasen-Schweiß in die Wunden/ kan man den Schweiß nicht frisch haben/ so nehme man ein Tüchlein/ das mit Hasen-Schweiß gefärbet ist/ welches man im Merken aufhebt/ Man kans in ein Wasser thun/ und wol auswinden/ dasselbige in die Wunden thun/ es ist bewährt/ das Blut verziehet.

**Wann einer mit einem vergifteten Pfeil geschossen worden/** so nehmet Baumöl/ laßets in einer Pfannen zergehen/ thut Theriac darein/ setzet ihn auf das Wärmste in die Wunden oder Schuß/ so schadet dem Patienten der Gift nicht/ und heilen die Wunden gar bald.

**Die Wunden zu heilen ohne Tadel und Schaden:** Nehmet Aschen/ Theriac und Gummi thuts untereinander/ machet ein Pflaster daraus/ so lang als die Wunden ist/ legets auf die Wunden/ und bindets wol zu/ so ist es wol geheftet/ leget darauf Ewerweiß und ein gebähret Brod mit lautern Wein/ ist bewährt.

**Ein köstlicher Wund-Tranck:** Nehmet ein halb Maas Wein/ thuts in ein Glas und gepulverte Krebs-Augen/ so viel man 3. mal mit 3. Fingern fassen kan/ thuts in den Wein/ und rührets wol unter einander im Glas/ das oben eng ist/ gebt den Verwundten des Tages dreymal Morgens/ Mittags und Nachts/ alle Zeit einen guten Löffel

sel voll zu trincken / rühret zu vor alle Zeit wol unter einander / leget ein frisch rothes Mangolt-Blat auf die Wunden so oft ihrs verbindet.

Wann jemand geschossen wird / und die Kugel in ihm bleibt: Nehmet Haar-Wurk / Haus-Wurk / Hasen-Schmalz und Hennen-Fett / stoffets alles in einem Mörtel wol untereinander / bis es wol zäh wird / und leget es auf den Schaden / es zeuchts heraus und ist bewährt.

Das Pulver zu löschen / nehmet eine Fuchs-Zungen / dörret sie in der Luft / und wann einer geschossen wird / so weicht sie in Wasser / das sie lind wird / alsdann leget sie über das Loch / darein die Kugel gegangen ist / es erlischt gleich. Wann man Schieß-Pulver einnimmet / so löscht es auch von Stund an.

Vor die Wundsucht: Nehmet rote Myrrhen / siedets in Wein / waschet die Wunden damit / und leget darüber / so vergehet die Sucht. Es ist bewährt.

Einen Dorn oder Zweck aus dem Leib zu ziehen: Nehmet ein Hasen-Aug / bindets auf den Schaden / es zeuchts in dreyn Nächten heraus.

Wer mit einem Pfeil geschossen wird / der nehme Doppel-Kraut mit der Wurzel / stoffe und lege es auf die Wunden; des andern Tages findet ihr das Eisen auf der Wunden.

Vor die Maden in den Wunden / nehmet Retich / stoffet ihn wol / und tröpflet den Saft in die Wunden / so sterben sie.

#### So einem Kind das Zäpflein in den Hals fällt:

Nehmet welsche Nuß-Kern / stoffets klein zu einem Mues / bindets dem Kind auf die Scheitel / so hebt es ihm das Zäpflein wieder auf; Hasen-Schmalz in den Wirbel geschmiert / hilft gleichfalls.

#### Wann einem Menschen das Zäpflein ein ganzes Jahr gesunken wäre.

Nehmet Mastix und welsche Nuß-Kern mit dem Creug / stoffets wol untereinander / machets mit dem gebrandten Wein feucht / bindets auf die Scheitel; man muß diß eine zeitlang gebrauchen / bis es sich wieder über sich giebt.

#### Vor die Gebrechen der Zähne.

Vor die Geschwulst der Zähne / oder sonstens des Leibes / auch vor die Schuß. Nehmet Rüben und Brod / drucket den Saft heraus und schmieret euch damit / reibets wol mit der Hand hinein / in einem Schweiß-Bad / oder sonst bey der Wärme; das ist vor allerwilde Schuß an den Zähnen / oder am ganzen Leib gut; es ist bewährt.

Vor die Schuß der Zähne / die zu den Augen gehen: Nehmet Pfeffer und Beyhrauch / gedörte Bohnen / stoffets zu Pulver / rührets in Eyer-Weiß an / streichets auf ein Luchlein / legets auf den Sacken / auf die Adern / es hilft.

Wenn die Billel schwehren: Nehmet die Rinden von Granat-Aepffeln / siedets gar wol in Wasser / nehmet das gesottne Wasser in den Mund / es hilft.

Ein Pulver / die Zähne weiß zu machen: Präparirte rote und weiße Corallen zwey Unzen / calcinirten Bisam-Stein eine Unz / eingemocht mit Oximel / samt ein wenig gestoßnem Hirschhorn mit Rosen-Öel untereinander gemischt.

#### Vor Zerbrech und Zerstoßung im Leib.

So einem im Leib etwas zerbrochen / zerstoßen / oder

oder verrencket worden / so gebt dem Patienten alle Tag Alantwurz-Wasser / das aus der Wurzel gebrandt ist / dreymal im Tag / des Morgens / Mittags und Abends / allemal 3. Loth zu trincken / so wird ihm innerlich heilen was zerbrochen ist von Fleisch und Beinen / auch inwendigem Geäder.

#### Vor die Zitrachten.

Nehmet eingebändten Alaun / bindet ihn in ein leinen Luchlein / leget ihn 4. Stunden in einen scharfften Essig / darnach schmieret die Zitrachten damit / bis es hinein gehet.

Oder: Nehmet Schweinen Schmalz / schmieret die Zitrachten dreyn Freytag nacheinander damit; Oder nehmet welsche Nüsse / weil sie noch in den grünen Schalen sind / stoffet sie wol / und reibet die Zitrachten alle Tag dreymal / das thut 8. oder 10 Tage / so vergehen sie.

Oder: Nehmet Strupff-Wurk / stoffets wol / drucket den Saft heraus / thut ihn in einen guten Wein / Essig / schmieret euch in einem Schweiß-Bad / oder sonstens damit / es ist bewährt.

Oder nehmet Haselnuß / kauer sie des Morgens nüchtern im Munde / schmieret die Zitrachten damit / das thut fünf Morgen nacheinander / es vergehet.

#### Vor die Zungen-Gebrechen.

Vor die Bräune auf der Zungen: Nehmet einen Eß-Löffel voll geläuterten Honigs / zwey Löffel voll Essig / vier Löffel voll Wasser und Alaun darzu / thuts in ein Häselein / lassets ein wenig sieden / so bald es ein wenig popelt / so thuts vom Feuer / waschet den Mund damit / und brauchts zum Gurgel-Wasser / es ist bewährt.

Vor die Blattern / so einem auf der Zungen aufzubrechen / nehmet Essig und Rosen-Wasser / thuts untereinander / schwanclets im Mund hin und wieder / die Blattern vergehen davon.

#### Rechts- Anmerckungen über das achte Buch.

Indeme die Gesundheit unter die größte Glückseligkeit des Menschlichen Lebens zu zehlen / vid. Aristot. 1. Ethic. cap. 7. als handelt ein jedwede Obrigkeit wohl und löblich / wann sie zur Erhaltung und Beförderung derselben allen möglichsten Fleiß anwendet / eingedenck / das von dem Wohlsenn ihrer Burger und Unterthanen / auch das Wohlsenn ihrer ganzen Stadt dependire und abhange / vid. l. un. s. 4. & 5. ff. de via publ. & liquid. in ea fact. esse dicat. Diese Sorgfalt nun bestehet unter andern auch hierinnen / das sie sich vor allen befeiffige / gesunde Luft / gesundes Wasser und Brunnen zu haben / als welche Stück die Inwohner bey richtiger und guter Gesundheit bewahren können / da im Gegentheil die Unterlassung sothaner Sorgfalt / allerhand ansteckende Kranckheiten / mit höchster Gefahr derselben / einführen kan / allermaßen wir bey den 19. Cap. s. 4. wie auch bey dem 37. und 38. Cap. s. 12. im anderten Buch erwähnt haben. Dahero dann vor diesem zu Rom den Edilibus mit sonder Ursach ernstlich eingebunden worden / hierüber fleiffige Obsicht zu halten / das nicht allein die Gassen und Strassen in den Städten fleiffig gesäubert / sondern auch / das nichts auf dieselbige hinaus geworffen werde / so den Luft leichten inficiren und verderben könne / l. un. ff. de via publ. welches dann auch noch heut zu Tag an vielen Orten / sonder-

sonderlich aber in der Residenz Stadt München dergestalt observiret wird / daß man nicht einmal ein Schwein allda halten darf / sondern selbige vielmehr außer der Stadt haben muß / vid. Lunden spur ad Ord. Provinc. Württemberg f. 189. n. 19. davon wir in dem andern Buch dieses Tractats hin und wieder weitläufiger gehandelt haben / Add. Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 5. cap. 19. n. 1. 2. & seqq. Und dieses können füglich natürliche Arzney-Mittel genennet werden / vid. Aristot. lib. 1. Polit. cap. 7. welche vor denjenigen / so man durch die Kunst bereitet / billich zu gebrauchen sind ; wann aber solche nichts versagen wollen / und / derselben ohngeachtet / Krankheiten in dem gemeinen Wesen einreißen / alsdann muß man auch zu den Kunst-Mitteln / das ist zu der Medicin / nachst Anrufung göttlicher Hülffe / seine Zuflucht nehmen.

Gestalten diese Kunst der Arzney dermassen nothwendig und nützlich / daß sie von niemanden entbehret werden kan. Lunden spur. f. 177. n. 4. Auch dabero ihrer Würdigkeit und ihres Lobes halber / (davon unter andern auch zu lesen / Syrach. cap. 38. v. 1. & seq.) so hoch geachtet worden ist / daß auch Könige sich nicht geschämet / diese Kunst in Ehren zu halten / und selbige zu studiren. Vid. Coel. Rhodig. antiqu. lect. c. 11. Tiraquell. de nobilit. Cap. 31. n. 31. & 103. seqq. & Petr. Heig. 2. qu. 26. n. 1. seqq. Wie sie dann auch diejenige / so sich in dieser Kunst / mittelst ihrer Experiencz / hervor gethan / fast göttlich geehret / Coel. Rhodig. & Tiraquell. cit. loc. auch mit stattlichen Belohnungen und fast unmäßigen Verehrungen begabet haben / davon Exempla bey dem Plinio lib. 26. c. 1. lib. 29. c. 1. Cominae. lib. 9. de reb. gest. Ludov. Phil. Camer. medit. hist. lib. 1. c. 4. Petr. Heig. 2. qu. 26. n. 5. und andern mehr / zu lesen sind.

Damit aber die Arzney-Kunst recht geübet / und glücklich appliciret werde / wird eine jede Obrigkeit hauptsächlich hierauf acht haben müssen / daß sich niemand derselben unterfabe / als der eines Theils in den Rechten darzu gelassen wird / anders Theils als ein Erfahrner in dieser Kunst öffentlich erfunden / und approbiret worden ist. Was denn dann was jenes belanget / einige Personen / vermöge derer Rechte / nicht einmal zu dieser Kunst gelassen werden / unter welche wir vorserste / die Weiber setzen / welche / ob sie wohl in ihrem Haus-Wesen um die Gesundheit der Ihrigen / Sorg tragen mögen / jedoch von der Natur dahin nicht aufersehen sind / daß sie öffentliche Curen anstellen / und sich in solche Sachen / so denen Männern vielmehr anständig / immisciren oder einmengen sollen. v. l. 2. ff. de R. J. Add. Cojac. 17. O. 27. Jul. Clar. pr. Crim. lib. 5. Sentent. §. homicidium n. 17. & Heig. d. qu. 26. n. 44. Sattler. Disp. de Jure & privil. medic. th. X. & Jerem. Cottee Disp. Inaugur. de medico monstroso Heidelbergæ habit. Vid. tamen l. 1. §. 5. C. de Commun. serv. manumiss. & Tiraquell. de Nobilit. cap. 31. fol. 148. ubi integrum Catalogum foemin. medicar. adducit. sed. evol. l. 3. pr. C. commun. de legat. Jedoch wollen wir den Weibern nicht verbiethen Erbare Frauen (wie sie etlicher Orten genennet werden) oder Hebammen abzugeben / (wiewohl auch dieses in neuvor Zeiten nicht vergönnet worden. Cujac. d. O. 27. lib. 17.) und den schwangern Frauen Arzneyen zu reichen / massen dann / wo man dieses nicht zu geben / viel Frauen-Personen / welche sich bisweilen aus Schamhaftigkeit den Medicis nicht anvertrauen wollen / zu

Grund gehen würden. Cujac. d. Obs. 17. & Sattler d. Disp. th. XI. Es ist aber hiebey dieses zu merken / daß nicht ein jede Weib-Person ohn allen Unterschied zu solcher Berrichtung zu lassen / sondern nur diejenige darzu zu befördern sind / welche theils einen guten Ruf haben / theils auch mit einer zimlichen Experiencz versehen sind. Petr. Tholosan. lib. 14. de Republ. t. 1. & 2. & Lunden spur. f. 190. n. 20. & 22. Dahero man sie dann in wohlbestellten Republicquen nicht allein zu examiniren / sondern auch mit einem Jurament zu belegen pfleget / dessen formula zu sehen / bey dem Volckmann im Notariat-Buch / p. 3. c. 12. Vid. Chur-Bayrische Lands-Ordn. tit. 22. §. 12. Rubr. von Hebammen 2c. Item Fürstl. Württembergische Lands-Ordn. als auch durch. fol. 101. Und dieses zwar nicht unbillig / anerwogen an den Hebammen eben sowol das Aufnehmen der Burger und Unterthanen gelegen ist / Vid. Aristot. in Oeconom. & Lunden spur. f. 191. n. 22. Wann nun die Hebammen also beschaffen / kan ihnen nicht allein die Besichtigung der Weib-Bilder / ob sie schwanger seyen / oder nicht ? sondern auch dieses aufgetragen werden / daß sie dadurch erkennen sollen / ob eine schwanger gewesen / oder nicht / v. t. t. ff. de ventre inspic. & P. H. O. art. 35. & 36. Wiewohl hierinnen ( in Erwägung durch der Hebammen Ausfag so fern noch andere in art. 35. P. H. O. mentionirte Umstände mit eintreffen / ein Anzeig zur peinlichen Proa gemacht wird / Vid. Matth. Steph. ad dict. art. 35. Ord. Crim. ) sehr behutsam zu gehen / und wenigstens two Hebammen / so miteinander übereinstimmig / zu diesen Werck zu nehmen / v. Mascard. de Prob. Vol. 3. concl. 1208. & V. 3. concl. 1169. n. 21. ugleich aber auch selbige dahin anzuhalten sind / daß sie ihre gethane Ausfag mit einem leiblichen Eyd erhärten. V. l. hac Edictali 6. §. his. illud. 1. C. de sec. nupt. & 1. Comparatione 20. C. fid. instrum. Im übrigen dürfen sie disfalls nur de Credulitate schwören / das ist / mittelst ihrer Eydlichen Ausfag nur so viel erhärten / was sie bey ihrem Gewissen in diesem Stück / darüber sie gefragt worden / glauben und davor halten ? V. Mascard. d. Concl. 1169. n. 49. Concl. 1708. n. 7. Matth. Steph. & Blumlach. ad art. 35. & 36. Ord. Crim. Ob aber dem Ausfagen der Hebammen allein Glauben bezumessen / und ob nicht rathlicher seye / daß auch zu solchen Besichtigungen Medici genommen werden ? Davon kan bey dem Paul. Ammanno in Irenic. Num. Pompil. cum Hippocrate. pag. 98. & mult. seqq. nachgelesen / dergleichen / ob die Hebammen gewiß erforschen können / daß eine Dirne noch Jungfer seye ? bey den Cujac. d. l. Paul. Zacch. in quest. Medicæ Legal. lib. 4. tit. 2. per tot. Lunden spur. ad Jus Provinc. Württemberg. f. 190. n. 21. Zieritz. ad art. 35. Ord. Crim. Zu sonderheit aber bey dem vorberührten Paulo Ammanno. in dict. Tract. pag. 122. seqq. und andern mehr / nachgesehen werden. Im mittelst müssen die Hebammen / gleich denen Medicis / Verantwortung thun / wann sie den Schwangern schädliche Arzneyen dargereicht haben / per l. item si obstetrix c. 9. ff. ad L. Aquil. Conf. Cujac. 17. O. 27. & Württemberg. Lands-Ordn. §. als auch durch 2c. f. 103. vornehmlich wann solches zu Abtreibung der Geburt von ihnen beschehen ist / in welchem Fall auch / so fern sie solches mit Vorsatz gethan / und eine lebendige Geburt abgetrieben haben / so gar / bewandten Umständen

den nach/ die Lebens- Straff Platz findet/ per l. 138. §. Qui abortionis §. ff. de poen. davon wir bereits bey dem St. benden Cap. des Ersten Buchs/ §. 4. verfl. ult. gehandelt haben.

Nächst diesem gehören auch vordere andere unter diejenige Personen/ so die Rechte zur Arzney- Kunst nicht zu lassen/ die **Geistliche und Mönche**/ massen denselben die Übung solcher Kunst in denen Geistlichen Rechten deswegen verbotten/ damit sie an ihrem Gottesdienst und Gebet keine Hinderung empfangen/ vid. cap. 3. & f. X. ne Cleric. vel Monach. secul. negot. se immisc. Add. Damhoud. pr. Crim. c. 77. n. 27. wiewohl dieses Verbot auf Catholischen Universitäten heut zu Tag hier und dort durch Päpstliche Privilegia guten theils relaxirt worden ist/ massen von der Universität Salzburg solches bezeuget Engel. in Coll. Jur. Can. tit. de vit. & honest. Cler. §. 24. in fin. Von der Universität Löwen Zoësius adeund. tit. n. 2. und von der Universität Dillingen Wagnerbeck ad cap. f. dict. tit. in fin.

Desgleichen gehören auch/ nach dem gemeinen Wahn der Rechts- Lehrer/ unter vordemelte Personen/ **Crimitens/ die Huren- Kinder**/ angesehen selbige/ Krafft vorberührter Meinung/ wegen ihrer ihnen anleibenden macul. weder Rätbe bey einem Fürsten seyn/ vid. Baldus in l. cum legitime ff. de stat. hom. noch mit der Doctors Würde begabet/ mithin in die Zahl der Medicorum nicht aufgenommen werden können. V. Mynf. 4. O 31. Sattler. d. Diff. th. 20. & Francisc. Viv. dec. 162. n. 10. lib. 1. Wiewohl andere dieser Meinung/ so fern solche Kinder mit genugsamer Gelehrsamkeit begabet/ auch keine widrige Statuten oder Gewohnheiten dinstalls vorhanden/ entgegen sind. Vid. Palrot. de spur. cap. 56. n. 8. & seqq. & Limna. lib. 8. de J. P. cap. 8. n. 78.

Ob aber die Juden von Rechts wegen zu dieser Kunst zu lassen/ und ob ein Christ mit gutem Gewissen sich der Cur eines Judens untergeben könne/ davon tan bey dem Speidel. in speculo Juris. voc. Arzney verfl. *Elegans est quaestio.* weitläufftig nachgelesen werden. Conf. tamen Petr. Heig. 2. qu. 26. n. 38. in verb. *Es enim prater aniculas cernere licet, Errones, circumforaneos, agyrtas, circulatoros, impostores, monachos, Judaeos, & alios, omnes tamen a iudicio, & vera artis prorsus ignaros.* &c. Dietherr in Continuat. Thes. pract. Befold. Voc. Medicina. verfl. *Recutiti.* ibi. *Apud Judaeos optimus Medicorum pertinet ad Gehennam.* Item Chur. Bayrische Lands- Ordn. tit. 22. §. 10. verfl. also soll auch ic. in verb. Item soll auch Juden/ heimlich oder öffentlich zu **practicien** verbotten seyn/ ic. (Add. quoque Knipschild. de Civit. Imp. l. 5. cap. 19. n. 17. Was aber dieses betrifft/ nehmlichen/ daß/ vermög der obigen Eintheilung/ ein jeder/ der von der Arzney- Kunst Profession machen will/ als ein Erfahner in dieser Kunst öffentlich erfunden/ und approbirt seyn müsse/ solches ist nicht allein in den Käyserlichen Rechten ausdrücklich also verfl. vid. l. 1. ff. de Decret. ab Ord. fac. & l. si quis 10. C. de Professor. & Medic. Add. Heig. 2. qu. 26. n. 20. seqq. &c. sondern es wird auch heut zu Tag in wohlbestellten Republicken als ein hauptsächlichs Requisiteum erfordert/ wie dann in der Würtenbergischen Lands- Ordn. fol. 102. hiervon ausdrücklich also ver-

ordnet. Alle und jede/ so in der Arzney nicht ordentlich gestudirt/ noch ihrer Geschicklichkeit von den Universitäten sondere Zeugniß/ oder mitgetheilte *Graduum* gnugsam erkundt haben/ solten sich in dem Herzogthum/ ohne sonder Erlauben und Zulassen/ Leib- Arzney zu üben/ und Arzney zu treiben gänzlich enthalten. Mit welchem auch die *Statuta* der Universität Tübingen übereinstimmen/ als in welchen fol. 48. hiervon also verfl. *Nullus Medicinae Studiosus ante gradus Doctoralis consecutionem, praxin medicam exerceto: Das ist/ Kein Studiosus Medicinae soll vor Erlangung der höchsten Doctors- Würde sich in der Medicin zu practiciren unterstehen.* Und dahin ziehet auch die Verordnung des Königreichs Neapolis, Krafft welcher diejenige/ so ohne laubt der Königlichen Beamten/ und ohne erlangte Doctors- Würde curiren/ auch Arzneyen/ ohne Consens der Geschwornen/ zusammen machen/ mit dem Verlust ihrer Güter gestraffet werden. Carrer. in pract. tract. de homicid. §. quae autem n. 25. & seq. & §. siquitur n. 6. Petr. Heig. 2. qu. 26. n. 27. seq. Lundenf. in dict. Comment. f. 177. n. 5. & Knipschild. de Civit. Imp. l. 5. c. 19. n. 15. Add. Churk. Bayrische Lands- Ordn. tit. 22. §. X. Rubr. Welchen Personen zu innerlichen Leibs- Kranckheiten zurathen/ und Arzney darzu zu verordnen/ zugelassen/ ic.

Welchen zur Folge dann die sogenannte **The-riacks- Krämer/ Land- Fahrer oder Land- Streicher/ Wurzel- Träger/ Zahn- Brecher/ Marck- Schreyer/ Quack- Salber/** und andere mehr/ welche nicht allein von Dorff zu Dorff ihre unrichtige Arzneyen verkaufen/ und dem unerfahrenen und leichtglaubigen Pöbel das Geld/ so zu reden/ aus dem Beutel stehlen/ sondern auch unter dem Praetext ihrer vorgegebenen Kunst den Leuten an ihrer Gesundheit und Leben schädlich sind/ in keiner Republicque, Gemeind oder Land zu dulden/ sondern auf dieselbe/ damit sie sich nit einschleichen/ genaue Nachforschung zu halten/ allermaßen solches nicht allein Kayser Carl der Fünffte in der P. H. D. art. 134. haben wollen/ in verb. und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden aufleibefertige Leut./ die sich der Arzney unterstehen/ und mit keinem Grund gelernet haben/ ic. Vid. Zieriz. ibid. in not. Damhoud. pr. crim. cap. 77. n. 27. & Knipschild. de Civit. Imp. l. 5. c. 19. n. 17. Sondern es wird solches auch in der Chur. Bayrischen Lands- Ordn. tit. 22. §. X. mit nachfolgenden Worten gebotten: Also soll auch den **The-riacks- Krämern/ Zahn- Brechern/ Land- Fahrern/ Alchimisten/ Distillarorn/ verdorbenen Handwerkeren** oder andern dergleichen/ welchen solches nicht gebühret/ Item/ **Juden/ Schwarzkünstlern** heimlich oder öffentlich zu practiciren/ verbotten seyn/ und solten billich dergleichen Personen/ da sie fürgebracht/ durch die Obrigkeit mit Ernst abgeschafft werden/ ic. Et in §. 14. seq. Rubr. Von Land- Fahrern und Zahn- Brechern: ibi. Weilen fast kundbar/ daß gedachte Land- Fahrer nicht allein das einfältige Volk um das Geld betriegen/ sondern auch offte in Gefahr Leibs und Lebens bringen/ so soll im ganzen Land den Land- Streichern und Zahn- Brechern inn- und ausserthalb der Jahr- Märkte bey hoher Straff verbotten seyn/ purgierende Arzneyen/ Wurm- Saamen/ Salben/ Oel und

und andere innerliche und äußerliche Arzneyen / heimlich oder öffentlich feil zu haben / sich der Arzney zu gebrauchen / den Leuten Schäden zu heilen / oder sonst der Arzney sich zu unterfangen / *Consent. Württembergische Lands-Ordn. d. f. 102. Add. omnino Petr. Heig. 2. qu. 26. n. 35. & seq. Jacob. Fabr. tr. de aliment. f. 85. & seqq. Speidel specul. Jur. Voc. Arzney §. fin. Sattler. d. disp. 22. & 23. & Lundenf. f. 178. n. 6.* Jedoch können die sogenannten **Augen- / Arzt / Bruch- und Stein- / Schneider** / hierunter nicht gezehlet werden / vornehmlich wann sie ihrer Kunst halber richtige Lehr- und andere Zeugnuß- Brief aufweisen können / allermassen auch die Aegyptier zu sonderbaren Kranckheiten / sonderbare Aërte gebraucht haben. *Vid. Herodot. lib. 2. & Lundenf. d. f. 178. n. 7. Consent. Chur- Bayrische Lands-Ordn. d. tit. 22. §. 14. verl. fin. ibi. doch soll hiemit unbenommen und unverbotten seyn / den Oculisten / Stein- oder Bruch- Schneidern / welche ihrer Kunst Lehr- und andere Zeugnuß- Brief aufzeigen / mit Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit / ordentlich anzuschlagen / und ihre Kunst zu gebrauchen / *ic.* Was aber von den Empiricis zu halten / und ob selbige zu toleriren? davon kan bey dem schon öfters allegirten Lundenf. f. 178. n. 8. & fol. 199. weitläufftig nachgelesen werden.*

Gleichermassen können unter vorbemeldte Notte die **Chirurgi oder Wund- / Arzt** nicht referiret werden / sondern es sind selbige vielmehr unter der Benennung der Medicorum und Aërte begriffen / indeme sie einen Theil des Menschlichen Leibes curiren. *Vid. l. 1. §. 1. ff. de extraord. Cognit. & Paul. lib. 3. Sent. tit. 23. add. l. 4. in f. ff. ad l. Cornel. de sicar. §. praterrea 6. J. ad L. Aquil. l. 7. §. 8. & l. 8. pr. ff. eod. Bewegen sie gemeinlich von den Rechts- Lehrern mit denen Medicis oder Aërtzen conjungiret werden / *vid. Damhoud. prax. crim. c. 77. n. 27.* und dieses war nicht unbillig / angesehen / vor diesem eben dasjenige die Medici verrichtet / wae heut zu Tag den Wund- Aërtzen obliegt. *§. 6. J. ad L. Aquil. & l. 4. ff. ad L. Cornel. de sicar. ibique Gotofr. Add. Barnab. Brisson. lib. 2. antiquit. c. 9.* Doch müssen sie sich ebenmäßig zuvor examiniren lassen / und deswegen ein Urkund aufweisen können. *Chur- Bayrische Lands-Ordn. Tit. 22. §. 13. rubr. Von Wund- Aërtzen / Barbieren und Badern / *ic.* & fürsil. Württembergische Lands-Ordn. f. 100. & seq.* Dahero man dann in den meisten Orten Teutschlandes / wie auch in Italien und Frankreich ihnen gewisse Fragen vorleget / und sie darüber examiniret / so man das Meistersstück zu nennen pfleget / welche Fragen aber / weil sie an vielen Orten geschrieben oder gedruckt zu finden / mancher auswendig lernet / auch damit sehr wol bestehet / mithin vor einen Meister angenommen wird / ob er schon weder einige Wund- Arzney gesehen oder erfahren hat / und weder Grund noch Ursachen daraus geben kan. *Ica Rudolphus Bürck / in seiner Wund- Arzney fol. 49.* Und solche Wund- / Arzt / welche geschickt und erfahren sind / mögen auch wohl Wund- Krancke machen / und selbige den Verwundten eingeben. *Chur- Bayrische Lands-Ordn. tit. 22. §. 10. verl. So soll hiermit *ic.* in fine. Add. Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 5. cap. 19. 21. 22. & 23.* Wie aber*

diejenige zu bestraffen / so sich vor Wund- oder andere Aërte falschlich ausgeben? davon kan bey dem Carpzovio pr. Crim. p. 2. qu. 93. n. 36. & seqq. nachgelesen werden. *Add. Dietherr. in Contin. Thes. pract. Befold. Voc. Medicina. verf. In Montepessulana Academia, &c.*

Aus welchen allen demnach abzunehmen / wie eigentlich die Medici oder Aërte beschaffen seyn sollen? Wie sie sich aber in der Cur selbst zu verhalten / soll in dem nachfolgenden erörtert werden: Zu vorderst nun sollen selbige / so bald sie zu einen Krancken oder Patienten beruffen werden / vor allen Dingen daran seyn / daß selbiger (absonderlich / so die Kranckheit gefährlich oder Pest- Zeiten vorhanden sind / *vid. Knipschilt. de Civit. Imp. l. 5. c. 19. n. 24.*) die so hoch benöthigte Seelen- Cur zu handlen nehme / auch zu dem End einen Seelen- Arzt zu sich hohlen lasse / damit er seine Seele versorge / mithin die Leibes- Cur desto besser anschlagen möge; *Ica Pontifex in cap. 13. X. de poenitent. Add. Brunnem. J. Eccles. lib. 1. cap. 6. membr. 7. n. 10. ibique Stryck. in add. 7. & Fricch. de peccat. medicor. concl. 3.* Nachst diesem sollen selbige vors anderre natürliche / von Gott erlaubte Mittel gebrauchen / keinesweges aber sich zu zauberischen / aberglaubischen Teuffels- Künsten wenden / und dieselbige jenen vorziehen / angesehen solches sowohl in Göttlichen als Weltlichen Rechten verbotten / *vid. Lev. 19. verl. 26. & 31. & cap. 20. verl. 6. & 27. cap. Ex tuarum 2. X. de sortileg. Auch sothane Mittel nicht einmal zu einem guten End- Zweck zu gebrauchen erlaubt ist. Vid. Petr. Binsfeld. ad tit. C. de malef. & mathem. qu. 5. Concl. 2.* Dann obwohlen solche Mittel unterweilen helfen mögen / (dergleichen viel erzehlet Francisc. Torreblanca. lib. 2. de Magia Operatric. cap. 51. n. 17. & seqq. & c. 52.) So sind doch selbige / so bald einige aberglaubische Ceremonien darzu gebraucht werden / also bald wegen eines heimlichen Verstandnuß mit dem bösen Geist (der sich ohne dem als ein Tausendkünstler unter dem Schein des Guten einzuschleichen suchet /) vor suspekt und verdächtig zu halten. *Lundenf. f. 185. n. 14. & Heig. 2. qu. 26. n. 18. & 19.* inmassen keinesweges zu läugnen / daß nicht der böse Geist unterweilen aus Zulassung Gottes (der dadurch höchststraffbar versucht wird) durch aberglaubische Mittel eine Kranckheit vertreiben / oder auch die Schmerzen lindern könne / gleichwie er bisweilen / eben sowohl aus Verhängnuß Gottes / die Menschen mit Kranckheiten belegen kan. *Vid. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 34. cap. 17. n. 1. & seqq. Godelman. Tr. de mag. Venef. & Lam. lib. 1. cap. 8. n. 23. sqq. & Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 1. c. 6. m. 7. n. 10. in addit. Welchem zu Folge dann auch die Krancke und Patienten selbst hiermit zu erinnern / daß sie der ordentlichen Medicorum Hülff nicht verachten / und mit Hindansetzung derselben nicht zu verbottenen Mitteln stichen / anerkennen sie sich hierdurch ebener massen sehr verfühnen. Vid. can. admoneant. 15. c. 26. qu. ult. Add. omnino Mengerling. in scrutin. Conscient. Catechet. cap. 5. cal. 83. in verb. Und hier prüfen sich nun die / so entweder aus Unverstand oder fürwitz / oder aus Geiz und Giltigkeit erfahrener Medicorum Rath und Bedencken hindansetzen / und entweder für sich selbst / und nach ihrem natürlichen Dünckel / oder bey alten Weibern / Kräcken / Doctorissen / Ros- Aërtzen / Zahn- Brechern / und den unverfämbten Marck- Schreyern / *ic.* Hülff und Arzney suchen / vornehmen und gebrauchen. *Conf. Stryck. c. 1. & Knipschilt. de Civit.**

Civit. Imp. Lib. 5. c. 19. n. 18. & Notat. Jurid. ad c. 2. lib. 1. §. 6. Nachst dem soll auch Drittens ein Arzt in seiner Kunst nicht allein erfahren seyn/ sondern auch zu der angenommenen Cur allen möglichsten Fleiß anwenden/ vid. Gail. 2. O. III. n. 25. & Damhoud. pr. crim. c. 77. n. 27. Dann so derselbige aus Unfleiß oder Ungunst/ jemand mit seiner Arzney tödet/ so kan er/ nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ mit einer außerordentlichen/ so er aber mit Vorsatz eine solche Tödtung gethan/ mit der ordentlichen Todes- Straff/ als ein fürsächlicher Mörder gestraffet werden. Vid. P. H. D. art. 134. ibique Criminali ist. Da im Gegentheile/ wann er allen Fleiß nach seiner Kunst angewendet/ und der Patient nichts desto weniger gestorben/ ihm dithfalls nichts ben gemessen werden kan/ allermassen wir bereits bey dem 19. Capitel des ersten Buchs §. 4. & 5. dargethan/ auch daselbst die übrige Stücke/ so der Medicus bey der Cur zu beobachten/ erörtert haben/ wohin wir uns dann Kürze halber beruffen wollen. Ob man aber auch alsdann einem Medico benkommen könne/ wann derselbige bey sich selbst gezweifelt/ ob die dem Patienten dargereichte Arzney anschlagen und nützlich seyn wird/ oder nicht? kan bey dem schon öfters angeführten Petro Heigio 2. qu. 26. n. 73. & seqq. nachgelesen/ Add. idem n. 13. & seqq. Item n. 45. 47. 51. 56. 59. 65. cum seqq. Desgleichen/ wie es zu halten/ wann sich der Medicus aus Unbereiten verirret/ und in Dosi verstorren hätte? Aus der Chur-Bayerischen Lands-Ordnung tit. 22. §. 2. verfl. darneben ic. ersehen werden; in verb. Darneben da etwa aus eilen vom Medico verirret/ oder in Dosi/ dafür si sich doch in allweg hüten solten verstorren worden/ welches dann der Apotheker leichtlich sehen kan/ soll mit Bereitung derselben Arzneyen weder fortgefahren/ noch etwas ohne Vorwissen des Medici geändert; da aber selbiger Medicus über Feld/ soll solches Recept einem andern A. wesenden fürgezeigt/ und durch denselben corrigirt/ doch ihm solches hernach angezeigt/ oder zugeschrieben/ und jedem verordneten Medico ein eigen papyren Buch/ zu Einschreibung seiner Recepten/ von jedem Apotheker in guter Verwahrung/ gehalten werden/ ic. Unter die Berrichtungen der Medicorum aber/ davon absonderlich die Rechte disponiren/ gehöret unter andern/ die Besichtigung der Wunden/ und die Anatomie, Von welchen beeden wir kürzlich handeln wollen. Dann weil es leider öfters zu geschehen pfleget/ daß ein Mensch dem andern verbottner Weise nachstellet/ und dergestalten hefftig verwundet/ daß entweder an des Verwundeten Aufkommen zu zweiffeln/ oder derselbige gar hierüber seinen Geist aufgeben müssen; Als entsethet öfters diese Frag/ ob der Verwundte von der Wunde/ oder sonst von einem darzwischen gekommenen accidente gestorben? Weil nun in diesem Fall diejenige/ so hierinnen erfahren/ das ist/ die Wund-Ärzt und Medici anzuhören/ als wollen wir hier zu vörderst diese Frage tractiren/ ob besagte Medici oder Wund-Ärzt andlich/ oder

nur schlechter Dings/ und ohne Jurament hierüber zu vernehmen seyn? Welche Frag ihre richtige Entscheidung aus der P. H. D. art. 149. überkommt/ allwo verordnet/ daß sie zuvor beeydiget werden sollen. Vid. Gail. 2. O. III. n. 18. & 19. Damhoud. prax. crim. cap. 77. n. 15. Heig. d. qu. 26. n. 66. & Lundenp. f. 189. n. 17. Welches aber wegen der Gefahr des Mein-Eyds nur de Juramento Credulitatis, das ist/ von einem solchen Eyde zu verstehen/ Krafft dessen sie nur dasjenige/ was sie bey ihrem Gewissen glauben/ und hierbon eigentlich halten/ eydlich aussagen müssen. Vid. l. 2. C. de indict. viduit. toll. Add. Bald. in l. Comparationes n. 3. in f. C. de fide instrum. & DD. supr. citat. Wiewohl es heut zu Tag an vielen Orten Herkommens/ daß wann in einer wohlbesetzten Republicke sonderbare zu dieser Verrichtung verordnete Medici und Wund-Ärzt anzutreffen/ selbige nicht bey einer jeden Visitation und Wunden Besichtigung einen neuen Eyd ablegen dörfen/ sondern bey demjenigen Eyd/ so sie zu der Zeit/ da sie angenommen worden/ deswegen geleistet/ gelassen werden. Vid. Jul. Clar. Lib. 5. Sentent. §. homicidium n. 43. verfl. bene verum est. Gail. d. O. III. n. 6. Mascard. de probat. V. 2. 2. concl. 1037. n. 36. Matth. Steph. ad art. 147. O. Crim. verflid quod imprimis verum est. Finckelthuf. Obf. 61. n. 32. 33. & 34. & Richt. de ad verb. p. 617. Zummittelst obgleich insgemein zu diesem Werck wenigstens zwey bewährte Wund-Ärzte (absonderlich so man dieselbige haben kan) zu ziehen/ vid. cap. significasti 18. §. & quidem extra de homicid. add. Gail. 2. O. III. n. 3. & Damhoud. pr. crim. c. 77. n. 13. so ist doch nicht zu laugnen/ daß nicht auch ein einiger/ sofern vielleicht nicht mehr zu haben/ oder derselbige wegen seiner Gelehrsam- und Erfahrung bekannt ist/ auch in öffentlichen Diensten stehet/ genug seye/ mithin seiner Aussag und Zeugenschaft/ Glauben bringemessen werden könne/ massen dann die P. H. D. Kaiser Karls des Fünfften selbst art. 149. hierinnen Versall gibt/ in verb. Samt zweyen Schöpffen/ dem Gericht-Schreiber/ und einem oder mehr Wund-Ärzten/ so man die haben und geschehen kan/ ic. Consent. Nov. 7. c. 3. ibi. aut etiam uno, si unum tantum Civitas habeat: Gail. c. l. Felin. in cap. proposuisti n. 7. de probat. Sattler. d. Disp. th. 46. Lundenp. f. 189. n. 18. Brunnem. ad reg. Jur. Can. reg. 40. n. 4. & Finckelthuf. obf. 61. n. 9. & 10. Dieses aber ist gewiß/ daß wann vielleicht zwey Medici oder Wund-Ärzt zur Besichtigung der Wunden gebraucht worden/ selbige aber miteinander über diesem Punct/ ob der Verwundete an der Wunden/ oder wegen eines andern accidentis gestorben/ sich nicht vereinigen können/ der Thäter in dieser zweiffelhaften Sach nicht an dem Leben zu bestraffen seye. Vid. Mascard. V. 2. de probat. concl. 1037. n. 46. & Gail. 2. O. III. n. 10. & 11.

Damit man aber wissen möge/ ob der Verwundte von der empfangenen Wunden eigentlich gestorben/ mithin der Richter in determinirung der Straff sich hier nach richten könne/ müssen folgende drey Fall von einander unterschieden werden: Ob 1.) die Wunde vor sich lethäl oder tödtlich; 2.) Ob selbige vor sich nicht lethäl oder tödtlich/ und

und dann 3.) Ob dieses ungewiß und zweifelhaftig seye?

Im ersten Fall/ wann die Wunde an und vor sich selbst lethal oder tödtlich ist/ das ist/ bey welcher der Verwundete nach den Regeln der Medicorum dem Tod nicht entgehen mag. (Vid. Boër. dec. 323. n. 3. & Farinac. p. 5. oper. Criminal. de homicid. qu. 127. p. 1. n. 2.) kan der Thäter ohne Zweifel/ so fern er einen Vorsatz gehabt/ mit der ordentlichen Landes-Straff beleyet werden. L. 1. §. 3. l. 7. 14. 16. ff. ad L. Cornel. de sicar. l. 1. C. eod. Farinac. d. qu. 127. n. 1. p. 1. Hartm. Pistor. Obl. 108. n. 1. & Finckelthuf. Obl. 61. n. 1. Und dieses verhält sich also/ wann gleich einige Symptomata darzu gekommen/ oder der Medicus unerfahren und saumselig gewesen wäre/ oder auch der Verwundete sich unordentlich in der Diæt gehalten hätte: Arg. l. 51. pr. & verl. rursus & l. 21. §. 1. ff. ad l. aquil. Dann obgleich der Verwundete nicht alsobald gestorben/ so ist doch genug/ daß er an der Wunde gestorben/ angesehen/ der darauf erfolgte Tod auf diejenige Zeit gezogen wird/ da die Verwundung beschehen ist. L. 15. §. 1. l. 21. §. 1. & l. 46. ff. ad L. Aquil. Add. Boër. dec. 323. n. 4. verl. primo casu Jul. Clar. lib. 5. Sentent. §. homicidium n. 42. verl. primus casus est. Et Finckelthuf. Obl. 61. n. 2.

Im andern Fall/ wann die Wunde an und vor sich selbst nicht lethal oder tödtlich/ kan der Thäter mit der Todes-Straff nicht beleyet werden; dann obgleich der Verwundete gestorben/ so wird doch davor gehalten/ daß der Tod wegen eines dazwischen gekommenen Accidentis erfolget seye/ l. 30. §. 4. ff. ad L. Aquil. & P. H. O. art. 147. & 148. Add. Clar. d. §. homicidium n. 42. verl. secundus est casus. Farinac. d. qu. 127. p. 1. n. 13. Boër. d. decif. 323. n. 7. & Finckelthuf. d. Obl. 61. n. 3. Weßwegen dann der Thäter allein zu Bezahlung des Arztes-Lohns. Coll. de Process. Execut. p. 1. cap. 9. n. 50. & Pruckmann V. 1. conf. 22. n. 11. Desgleichen zum Abtrag der Versäumnis und Schäden/ das ist/ zu Ersetzung des Abgangs der Arbeit/ oder des Verdienstes/ so der Verwundete Zeit seines übrigen Lebens zu verrichten verhindert worden. Gomez lib. 3. variar. Resol. c. 3. n. 38. Coler. p. 1. dec. 161. n. 53. Vid. quoq; Mev. p. 1. dec. 211. & Dietherr. in continuat. Thes. pr. Besold. voc. Abtrag. Nicht weniger in die Gerichts-Unkosten/ Pruckmann. d. conf. 22. n. 11. zu condemniren/ wegen des begangenen Frevels aber mit einer willkührlichen Straff zu belegen seyn wird. Vid. Finckelthuf. d. Obl. 61. n. 3. & seqq.

Im dritten Fall endlich/ wann nemlich ungewiß oder zweifelhaftig ist/ ob die Wunde tödtlich seye oder nicht? soll der Richter den gelindern Weeg gehen/ und den Thäter mit einer außerordentlichen Straff ansehen/ l. 9. ff. de R. J. l. 56. ff. eod. l. 5. p. 2. ff. de pœn. V. H. O. art. 147. ibi. also/ daß zu zweifeln wäre; Et in fin. bey den Rechts-Verständigen Raths pflegen/ ic. In vernünftiger Erwägung/ daß/ wo es um das menschliche Leben zu thun/ ein zweifelhafter Beweissthum nicht hinlänglich genug ist. L. f. c. de probat. vid. Gall. 2. O. III. n. 10. 11. Fachina. lib. 2. conf. 38. n. 5. & Finckelthuf. d. Obl. 61. n. 8.

An welchen Theilen des menschlichen

Leibes aber die Wunden von den Medicis vor lethal oder tödtlich gehalten werden?

Ist bey dem Hippocrate lib. 6. aph. 18. anzutreffen. Add. Speckhan. cent. 2. class. 2. qu. 13. n. 3. verl. partes corporis &c. Die Medicinische Facultät zu Leipzig hat Anno 1623. solches folgender massen erklärt. PP. hat der Entleibte zwey Kampffer-Wunden an dem rechten Bein/ die eine inwendig oben/ etwan anderthalb Viertel über dem Knie/ zwey Finger groß/ und ein Glied tief/ die andere auswendig in der Wade/ so ein Strich/ und eines Fingers tief genennet wird/ empfangen/ darauf eine halbe Stunde hernach der Tod erfolget/ und aber bey den Herren Zweifel vorfallet/ ob gedachte zwey Wunden pro vulneribus lethalibus (oder vor tödtlich) zu achten/ darüber sie auch unserer Facultat Judicium zu vernehmen begehret. Als geben wir/ Decanus, Senior, und andere Doctores Facultatis Medicae, nach fleißiger Erwägung/ diesen Berichte/ daß solche vulnera oder Wunden nicht zuwat vor sich/ pro simpliciter ac necessario lethalibus zu achten/ weil kein solch Glied verleget/ dessen Verwundung vor tödtlich erkannt wird vom Hippocrate, aphorismo 18. lib. 6. da er spricht: Vulnerata vesica, aut cerebro. Corde, Diaphragmate, tenui intestino, ventriculo, hepate, mortiferum. Sondern ex sententia ejusdem Hippocratis pro periculosis & curatu difficilibus zu halten/ wegen der grossen Adern/ so des Orts gelegen/ aus welcher Verletzung ein grosses Bluten/ und daher ein geschwinder Tod leichtlich verursacht werden kan/ wo nicht also balden durch gebührlche Mittel/ und sonderbaren Fleiß eines geschickten Chirurghi dasselbe gestillet/ und der Verwundete bey Kräften erhalten werde; Welches wir denn hieraus aus gutem Grund der Arzney-Kunst/ auf ihr Begehren/ und zur Gegen-Antwort mittheilen wollen. Datum Leipzig/ in nostro Consilio, den 1. Martii 1623.

Decanus, Senior, und andere Dd.  
der medicinischen Facultät in der  
Universität Leipzig.

Indem aber auch einige aus der Zeit ermessen und abnehmen wollen/ daß der Verwundete von der Wunde gestorben/ als wird gefragt/ von was für einer Zeit dieses eigentlich gesaget werden könne? Bey welcher Frage dann unterschiedliche Meinungen anzutreffen/ angesehen etliche der Meinung sind/ daß dieses alsdann davor zuhalten/ wann der Verwundete innerhalb zweyer oder dreyer Tagen (so sie Dies *relatus*, h. e. Criticos oder Decretorios nennen. Vid. Matth. Stephan. ad art. 147. O. Crim. in fin.) den Geist aufgegeben. Per text. Exodi 21. verl. 20. & 21. Farinac. p. 5. oper. crimin. qu. 127. p. 2. n. 35. Boër. d. dec. 323. n. 11. & Mascard. de Probat. V. 2. concl. 1077. n. 1. sed vid. Finckelthuf. dict. obl. 61. n. 11. verl. *verum d. textus*. Andere aber eine vier tägige Zeit hierzu erfordern. Christoph. Besold. Tr. casuum fortuit. cap. 13. n. 14. circ. fin. wiederum Andere fünf Tag hierzu benennen. Menoch. arbitr. jud. cal. 275. n. 2. Einige dagegen auf acht/ etliche auf 20. Tag sich beruffen. Per cap. 8. X. de homicid. vid. Borcholt. de feud. cap. 2. n. 89. & Gail.



Gail. 2. Obs. III. n. 23. Vid. tamen Bernhard. Zieriz. art. 147. O crim. in f. Im Gegentheil etliche gar von at Monaten reden/per cap. 2. X. de Cleric. percuss. ibique Panormit. Und noch andere gar ein ganzes Jahr dazu erfordern/per l. 21. §. 1. ff. ad L. Aquil. Menoch. d. cal. 275. n. 2. Und endlich andre solches der Willkühr des Richters/ jedoch mit dieser Maß überlassen/ daß derselbe nach vorhergehenden Gutachten der Medicorum hierinnen einen Ausschlag geben soll/ Menoch. d. cal. 275. n. 3. Clarus. d. §. homicidium n. 43. Gomez. tom. 3. var. resol. cap. 3. n. 8. & Zieriz ad art. 147. in f. Ord. Crim. Welche Meinung auch in dieser zweifelhaften Streit/ Frag vor die sicherste zu halten; Und dieses nicht allein in Kraft der P. H. O. art. 147. ibi. **Mit Ansetzung/ wie lang der Gestorbene nach den Streichen gelebet habe/ zc. sondern auch/ weilen den Erfahrenen in einer Kunst Stauben bezumessen/ l. 12. ff. de stat. hom.**

Wird demnach ein kluger Richter diese Sach bey sich wohl zu überlegen/ insonderheit aber nach der hier oben gemachten Eintheilung wohl zu unterscheiden wissen/ **ob der Verwundete tödtlich/ oder bis auf den Tod verwundet oder nicht?** gestalten in jenem Fall/ schon vorgedachter massen die ordentliche Todes-Straff Platz findet/ obgleich der Verwundete lang hernach gestorben wär/ und dieses aus nachgesetzten Ursachen.

- 1.) Weilen in den Rechten von Beobachtung einer gewissen Zeit nichts anzutreffen:
- 2.) Weilen Kayser Carl in der P. H. O. vornemlich auf die Aussag der Medicorum gesehen / art. 147. & 149.
- 3.) Weil man vergebens auf dasjenige wartet / dessen Ausgang keine Wirkung hat. l. 15. §. 1. verk. hæc ita tam variè ff. ad L. Aquil. l. 14. §. 1. ff. ut legat. servand. caus. cav. Gail. 2. O. III. n. 21.

Indeme man nun aus derer Medicorum Aussag von der Beschaffenheit der tödtlichen Wunden vergewissert wird/ als ist nichts daran gelegen/ ob der Verwundete gleich nach der empfangenen Wunden / oder eine Zeit darauf gestorben ist/ l. 21. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 46. & 51. ff. eod. Dahero dann das bekandte Sprichwort der Medicorum und Chirurgorum entsprungen/ wir wollen ihn vor einen todten Mann annehmen / welches Sprichwort sie deswegen in dem Mund führen/ weil sie einen solchen Menschen / der tödtlich verwundet worden/ bereits vor Tod halten. Und endlich

- 4.) Weil die Geschicklich- und Glückseligkeit der Medicorum, dadurch sie bisweilen den Verwundeten nicht zwar von dem Tode ganz und gar befreien/ sondern eine Zeitlang ihme nur das Leben fristen/ den Thäter von der verdienten Straff/ zum Nachtheil des gemeinen Wesens nicht liberiren kan/ angesehen denselben daran gelegen/ daß die Verbrecher nicht ungestraft hingehen/ l. 51. §. 2. ff. ad L. Aquil.

Da hingegen in diesem Fall / wann nemlich die Wunde nicht lethal oder tödtlich/ die wider den Thäter streitende widrige Muthmaßung nicht attendiret wird / obgleich der Verwundete hernach gestorben; dann so lang man zur Wiedergenesung Hoffnung machen kan/ wird davor gehalten/ daß/ im Fall

der Tod erfolget / solches entweder wegen Unachtsamkeit des Medici und Chirurgi, oder wegen übler gehaltenen Diet des Patienten / oder auch wegen eines andern darzwischen gekommenen Accidentis, beschehen seye/ Arg. l. 30. §. 4. ff. ad L. Aquil. & P. 5. O. art. 147. Und diese Meinung ist auch von dem Finckelthuisio durchgehends approbiret und gebilliget worden / in sæpè citat. Obs. 61. n. 20. & seqq.

#### Was aber die Anatomie belanget:

Haben zwar einige davor gehalten / daß selbige an den menschlichen Körpern nicht zuzulassen / theils weil solches unmenzlich und grausam schiene/ theils auch weil es den Befreunden zum Spott gereichte vid. Kornmann. de miracul. mort. p. 9. c. 35. & Agrippa de Vanitate Scient. cap. 88. pag. 324. Allein weilen die Anatomie von den Medicis zu dem End angestellet wird / daß sie in ihrer Wissenschaft hierdurch eine grössere Vollkommenheit erlangen / und nachmahlen die Ehren des menschlichen Leibes desto behutsamer antretten / und desto glücklicher verrichten mögen/ solches aber dem gemeinen Wesen allerdings zum besten gereicht / vid. Petr. Theodoric. in Coll. crim. Disp. 10. th. 6. lit. C. Nichts dem auch den getödteten Leichnam welche sonst ohne dem an dem Galgen gelassen würden / eine ehrliche Begräbnis wiederfähret/ Matth. Wesenb. & Duaren. ad tit. 1. de Cadaverib. punit. Gomez. tom. 3. var. resol. 14. n. 9. Matth. Steph. L. 1. de Jurisdic. cap. 6. n. 141. & seqq. Als wird wegen dieses so offenbahren Augens um so roeniger diffalls einiges Bedencken zu machen seyn/ als ohne dem die Wohlfahrt des gemeinen Wesens dem Privat-Interesse in allerweege vorzuziehen. L. un. C. de Cad. toll. Doch / daß dieses mit Erlaubnus der hohen Obrigkeit beschehe/ welche bey diesem Ansinnen/ sowohl auf die Familie des Getödteten/ als auch auf dessen Condition und Beschaffenheit selbst zu sehen/ und nach befundenen Umständen solches entweder zu erlauben oder abzuschlagen wissen wird. Vid. Jul. Clar. lib. 5. sentent. §. ult. qu. 107. n. 2. ibique Bajard. n. 4. Hahn. & Wesenb. tit. de Cadav. punit. in fin. & Carpzov. Pr. crim. p. 3. qu. 173. n. 74. & in Jurisprud. forens. p. 4. C. 34. def. 4. n. 7. & 8. nec non in Jurispr. Eccles. L. 2. tit. 25. def. 411. n. 9. & 12. An welcher Stell bemeldter Auctor zugleich lehret/ daß ausser Universitäten solches niemand zu erlauben seye. Add. præjudic. ibid. n. 13. Consent. Sächs. Verordn. über die Universitäten Rubr. von der Facultät in der Arzney zc. sonderlich aber zc. in verb. Zu dem soll er auch in einer *Publica Anatomia*, alle Jahr zum wenigsten einmal / in einem *humano corpore*, wann es vorhanden / was er gelesen / remonstriren und wissen/ zc. welchem zu Folge dann auch die Herber und Rierner sich des zurichtens der Menschen-Huäte mit Zug nicht werden entbrechen können; worvon der Schöp-pen-Stul zu Leipzig mens. Febr. anno 1631. bey dem Carpzovio inpr. crim. p. 3. qu. 137. n. 76. folgender massen gesprochen. **Habt ihr eine Zeither etlicher gerechtfertigter armer Sünder Cadavera secirt/ und nachmal Gerbern / Riernern und andern/ so mit Häuten und Fellen umzugehen pflegen/ die Häut gerben und zurichten lassen wollen/ dessen sich aber gedachte Handwercker verweigert/ mit Fürwenden / als wann sie dadurch an ihren Ehren und guten Namen / benachtheiliget würden / und aus den Dünfften gestossen werden möch-**

möchten. Ob nun wol an dem/das ein armer Sün-  
der/ durch die ihm zuerkante Todes-Straff an-  
richtig und eheloh wird/ derowegen männigli-  
chen außserhalb seines Amtes und Nothfalls/ son-  
derliche Gemeinschaft mit ihm zupflegen nicht  
unbilllich Bedencken trägt; dieweil aber dannoch/  
durch die ausgestandene Todes-Straff der Ver-  
brecher/ solche *infamia* sowohl als das *delictum*  
selbstengänglich *purgiret* und aufgehoben wird/  
also/das hernacher an dem *Cadavere* keine *macula*  
mehr vorhanden/ noch auch zwischen denselben  
und anderer verstorbenen Menschen-Cörpern ei-  
niger Unterschied ist/ derowegen auch solcher *Ca-  
daverum sectio* und *Anatomia* zu recht zulässigen/  
darüber auch das *bonum publicum* die Zurichtung  
der Menschen-Häute/ als welche zu vielen nutzli-  
chen Sachen gebraucht werden mögen/ erfordert.  
So haben sich obgedachte Handwerker mit ih-  
rem Einwenden nicht zu behelffen/ sondern sie sind  
nach vollbrachter *Anatomie*, die Menschen-Haut  
zu gerben schuldig/ und mögen dannhero an ih-  
ren Ehren von niemand angegriffen/ noch aus den  
Zünfften gestossen werden; In ferneter Verwe-  
gerung auch/ werden sie hierzu von der Obrigkeit/  
durch gebührlliche Zwang-Mittel billlich ange-  
halten. V. R. W. Vid tamen Henric. Bodin de Jure  
Inhuman. Concl. 1. in f. verl. Deniq; hæc materia, &c.  
Wann nun die Medici dergestalt beschaffen/ wie  
wir hierneben angezeiget haben/ können sie sich unter-  
schiedlicher Privilegien und Freyheiten bedienen/ gestal-  
ten ihnen (absonderlich so sie Archiatri sind/ und des  
Fürsten Gesundheit pflegen/ die Rechte zuvorderst nebst  
den Doctorn der Rechte/ diese Freyheiten gegeben/das  
sie von allen und jeden so wohl personal- als real-Be-  
schwerden befreuet seyn sollen/ 1. ibique DD. C. de Prof.  
& Medic. in welcher Absicht demnach sie sich der Vor-  
mundschaft entschlagen können. L. 6. §. 2. ff. de excus. tut.  
§. Item Romæ. 1. §. eod. keine Quartier oder Solda-  
ten annehmen dürfen/ 1. 6. & f. C. de Prof. & Medic.  
Add. Klock. de Contribut. cap. 15. n. 26. Und mit kei-  
nem Schoß/ Steuer/ Anlag/ vor sich oder ihre Güter/  
es möge solche Beschwerden ordentlich oder außerordent-  
lich seyn/ belegt werden können/ d. l. 6. C. de Profess. &  
Medic. ibique Bartol. & Bald. Add. Gvid Papæ qu. 88.  
Natta Conf. 486. n. 1. Surd. Conf. 525. n. 13. Falchinæ.  
conf. 81. n. 1. 2. §. l. 1. Marth. Steph. de Jurisdic. l. 3. p. 2.  
c. 10. n. 16. Tiraquell. de Nobilit. c. 1. 6. Anton. Fab. in  
Cod lib. 9. tit. 28. def. 24. & Klock. de Contribut. lib.  
15. n. 104. & seqq. in specie v. n. 121. Wiewohl einige  
von den Rechts-Lehrern denselben von den Real-Be-  
schwerden gar keine Befreyung gönnen. Vid. Egid.  
Thom. tr. de muner. patrimon. §. medici verò. Tho-  
ming dec. 53. per tot. Petr. Heig. qu. 17. n. 18. 19. 21.  
31. p. 1. & Boër. de Collect. c. 11. n. 44. Andere hinge-  
gen sie nur von den Extraordinariis oder außerordent-  
lichen/ keineswegs aber von den ordinariis Oneribus o-  
der ordentlichen Beschwerden/ befreuen wollen. Vid.  
Gail. 2. O. 52. n. 12. 13. 14. Welchen aber von dem  
Klockio c. tr. c. 15. n. 104. & seqq. geantwortet wor-  
den/ Add. Brunnem. ad l. 6. C. de Prov. & Med. n. 12.  
Inzwischen ist nicht zu laugnen/ das nicht heut zu Tag an  
den meisten Orten das Widerspiel d. d. falls beobachtet  
wird/ absonderlich zu Kriegszeiten/ zu welchen auch nach  
den gemeinen Rechten/ als in Nothfällen/ die Doctores  
belegt werden können. Vid. Brunnem. ad l. 6. C. de  
Prof. & Medic. n. 13. & Klock. de Contribut. c. 15. n.  
94. Ferner können sie nicht wider ihren Willen vors  
Gericht genöthiget/ noch mit Arrest belegt werden/ son-

dern es ist genug/ wann sie durch einen Bevollmächtigten  
erscheinen/ arg. l. 17. C. de Episc. & Cler. Brunnem. ad d.  
l. 6. C. de Prof. & Medic. n. 6. wie sie dann auch zu Hauß  
zu beeydigen sind. Donell. l. 24. cap. 22. ibique Hillig.  
vid. l. 15. ff. de Jurejur. Und diese Privilegia können  
nicht nur allein die Doctores selbst/ sondern auch ihr  
Waber und Kinder/ d. l. 6. C. de Prof. & Medic. ibi-  
que Brunnem. n. 2. add. Emenckel de Privil. l. 2. cap. 4.  
n. 76. Ingleichen auch diejenige/ so sich nicht auf Univer-  
sitäten/ besonders an Höfen oder anderswo aufhalten.  
Natta Conf. 65 n. 1. L. 1. Cothmann. Conf. Acad. 14.  
Klock. de Contribut. c. 15. n. 13. & seqq. & Brunnem.  
ad d. l. 6. C. de Profess. & Med. n. 9. nichtweniger die  
Licentiaten. Klock. d. l. n. 27. & Brunnem. d. l. n. 10.  
vid. fam. Menoch. Cent. 4. cas. 379. n. 13. und endlich  
die Doctores bullati/ so von ein. m. Comite Patatino  
gemacht/ und vorher examinirt worden sind/ Klock.  
d. c. 15. n. 78. & Brunnem. c. 1. n. 11. genießen. Jedoch  
wird nach den Römischen Rechten erfordert/ das sie in  
eine gewisse Zahl aufgenommen seyn. Vid. l. 6. §. 2. ff. de  
excus. tut. & l. 1. ff. de decret. ab Ordin. faciend. Add.  
Sattler. d. disp. th. 48. Von der Medicorum Præce-  
denz aber kan bey dem Carpzov. p. 2. decif. 110. per tot.  
Klock. de Contrib. cap. 15 n. 62. Philippi ul. pract.  
Inst. 1. eclog. 25. nachgelesen werden.

Unter die berührten Freyheiten der Medicorum ge-  
höret auch diese/das ihm ihre versprochene Salaria sollen  
bezahlet werden/ damit sie desto fleißiger ihres Amtes ab-  
warten mögen/ und der Armuth halber nicht Noth lei-  
den dürfen. Hillig. ad Donell. lib. 23. c. 2. & Brunnem.  
ad d. l. 6. C. de Prof. & Medic. n. 8. Weshalben ihnen  
auch vor diesen publica Salaria von den Käyfern gerei-  
chet worden sind/ l. 6. in f. C. de Prof. & Medic. Und  
diese versprochene Salaria können ihr Erben wohl mit  
Recht vor das ganze Jahr fordern/ ob gleich die Medici  
lang vor Ausgang des Jahrs gestorben sind. Carpz. Ju-  
rispr. for. p. 2. c. 51. d. f. 12. n. 4. & Joh. Baptist. Costa.  
de quot. & rat. qu. 64. n. 3. Wie denn auch die Medici  
nicht schuldig/ wann ihnen vor eine gewisse Cur etwas ge-  
wisses versprochen worden/ sie auch solche Cur abso/viret/  
hingegen der Patient nachgehends aufs neue in vorige  
Kranckheit gefallen ist/ vor das bedungene Salarium auch  
diese Cur auf sich zu nehmen/ angesehen/ is genug/ das sie  
einmal den Patienten von der Kranckheit befreuet haben/  
arg. l. qui res 98. §. arcan. 8. ff. de solut. Und wäre es  
ein Hartes/ wann sie solcher Gestalt ohnendlich sich ver-  
bunden sehen müssen/ da sie doch nur diese Cur auf sich ge-  
nommen/ mit welcher damahlen der Krancke behafftet ge-  
wesen/ keinesweges aber auch diejenige/ so hernachmalen  
sich an dem Patienten aufs Neue hervorgethan. Vid.  
Speidel. specul. Jur. Voc. Arzney verl. sed quaritur.  
Zunittelst haben sie sich hierbei wohl in acht zu nehmen/  
das sie 1. die Patienten auf ihren Krancken-Beth  
nicht zum Versprechen eines Stück Geldes/ oder  
etwas anders/ veranlassen/ weniger aber ihnen  
deshwegen die *Medicamenta* versagen/ eingedenk/  
das dieses nicht allein schändlich/ sondern auch wegen des  
d. d. falls gebrauchten Zwangs/ (indeme die Krancke vor  
Furcht des Todes/ und aus Hoffnung der wieder zu er-  
langen stehenden Gesundheit/ dem Medico weiß nicht  
was zusagen/ v. Aristot. l. 1. Ethic.) null und nid tig  
ist/ wol seliglich sie von Ehrigleits wegen dahin gezwun-  
gen werden können/ das sie das Empfangene wieder her-  
aus geben müssen/ l. 9. C. de Profess. & Medic. l. 3. ff. de  
extraord. Cognit. & l. 6. §. 7. ff. de Offi. Præsid. Add.  
Christinæ. V. 5. dec. Belgic. 50. n. 12. & Sattler. d.  
Disp. th. 66. & seq. Worunter aber diejenige/ was ih-  
nen die Patienten freywillig offeriren/ nicht mit begri-  
fen

sen ist. Sattler. cit. Disp. th. 66. lit. b. und dann 2.) daß sie die Arme umsonst getreulich curiren. l. 9. C. de Prof. & Med. add. Gail. 1. O 43. n. 13. & Fritsch. de peccat. Medic. concl. 9. Consent. Chur. Bayrische Almosen-Ordn. §. 5. verl. Insonderheit 2c. ibi. Insonderheit mit Verstand/wie den Armen zu helfen/nachsuchen/die Medicos, Aertze oder Bader an jedem Ort im Gottes Willen zu solchen zu gehen/ersuchen/ob manchem Kranken Armen/so wann er gesund/sein Brod wol erwerben könte/hierdurch zu helfen wo es auch die Nothdurfft/solchem die Arzenei bestellen/und ans den Almosen bezahlen 2c.

Etlichen ist bey denen Salaris der Medicorum zu merken/daß selbige solcher halben in Sant-Proceffen/vor andern Creditoren den Vortgang haben. L. 4. C. de petit. hered. l. 3. C. de religios. & sumpt. fun. Petr. Heig. 2. qu. 26. n. 70 & 71. & Speidel. specul. Jur. Voc. Arzenei verl. *é contra*. Welches aber nach dieser Auctororum Meinung nur von der letzten Cur des Verstorbene allein zu verstehen ist. Consent. Bayrische Sandt-Proceff. Art. 5. Rubr. Von der Aertzt und Apotheker Belohnung und Forderung / ibi. Dem Begräbnuß-Kostē wird allerdings gleich gehalten / was in des Abgestorbenen während der Krankheit an welcher er gestorben/ in Apotheken aufgangen: Item was der Doctorn der Arzenei/Barbierer oder anderer zugelassener Aertzt/so den Kranken curirt / verdiente und gebührende Vergeltung ist; Derohalben sollen diese Forderungen zugleich neben der Begräbnuß - Unkosten/ auch in die erste obgedachte Stelle gesetzt werden 2c. Die Zeit während der Krankheit auf das Weib aufgegangene Arzenei-Kosten aber / müssen nach dem Tod des Manns dessen Erben zahlen. Berlich. p. 2. dec. 229. lique Sentent. Judicii Curial. Watebergenf. in verb. Endlich und auf eure vierde Frag sprechen wir vor recht / ist in während der Krankheit des Stieff-Vatters beedes an ihn sowohl/als auf eure Mutter des Medici, Apothekers/Baders und dergleichen aufgangen; So sind eures Stieff-Vatters Erben dasjenige / was man bey seinem Leben auch vor eurer Mutter schuldig worden / das Ubrige aber / und was nach seinem Tod auf eure Mutter gewendet / ihr und eure Brüder allein abzutragen pflichtig. V. R. W. Wann aber und wie viel denen Medicis zur Belohnung zu geben? ist bey dem Speckhan. cent. 1. qu. 25. & 199. nachzulesen.

Mit denen Medicis und Aertzen haben auch die Apotheker eine grosse Verwandtschaft/so die Arzeneien nach der Medicorum Gutachten zuriichten. V. Damhoud. pr. Crim. c. 77. n. 26. auch daher in dem gemeinen Wesen so wenig als die Medici selbst entbehret werden können/v. Knipschilt. de Civit. Imp. lib. 5. c. 19. n. 4. 19. & 20. & Dietherr. ad Speidel. voc. Apotheker/ verl. multo autem magis, &c. Welches unter andern aus dem Rescripto, so der Churfürst von Brandenburg/Georg Wilhelm den 12. Nov. 1622. vor die Apotheker der Städte/Berlin und Cöln/ an ihre Obrigkeit geschicket/und in nachfolgenden Worten befehlet/abzunehmen. Unsern Gruß zu vor/liebe Getreue: Es bedarff keines Beweises noch Ausführn/wie hoch und wie viel einer vornehmen Commun an einer rechten besielte- und versorgten Apotheck gelegen/

damit sich ein jeder allda zu erhalten haben möge/was ihm zu Fortkommung der sich an ihm ereignenden Leibes-Schwachheiten/oder aber Abwendung der allbereit vorhandenen Leids-Gebrechen/dienlich oder nöthig/in Gestalt es dann auch auf den Gegentheil ein gangklägliches Wesen ist/welches mancher auch mit seinem grossen Schaden/ auch also/ daß er oft vor der Zeit sein Leben einbüßen muß/empfindet/wann er an solchen Orten lebet und ist/da entweder gar keine/oder aber übelbestellte Apotheken vorhanden/ 2c.

Die Apotheker nun/ (welche denen Gelehrten beygezehlet werden/v. Carpz. p. 1. dec. 8. n. 4. 5. & seqq. sollen zu vorderst erfahrene/ und ihn ihrer Kunst grübte Leute seyn/welche der Herrschafft/und jeder Stadt mit Pflichten verwandt und zugethan / vid. Bocer. Tr. de omnigen. homicid. lib. 1. c. 4. n. 6. seqq. Knipschilt. de Civit. Imp. l. 5. c. 19. n. 29. & Chur. Bayrische Apotheker-Ordn. tit. 22. §. 2. verl. leglich 2c. (von deren Juraments-Formul zu sehen / Volkmann im Notariat-Buch/ p. 3. c. 15.) damit sie nicht den Kranken quid pro quo, das ist/eines vor das andere geben/und die Arzeneien übel zu bereiten/ oder die simplicia nutzlich theilen/ vid. Negelin. Tr. vom Bürgerlichen Stand/ c. 41. vid. Chur. Bayrische Apotheker-Ordn. tit. 22. §. 1. & seqq. Add. Casp. Klock. l. 2. de arar. c. 15. n. 9. & seqq. Sonderlich aber sollen sie mit Verkaufung des Giftes gegen verdächtige Personen innen halten / und sich der schwehren Straff/ so in den geschriebenen Rechten darauf gesetzt/erinnern/ Vid. P. H. O. art. 37. §. es sollen auch alle Obrigkeiten/davon wir bereits an einem andern Ort gehandelt haben. Ad Casp. Klock. l. 2. de arar. c. 15. n. 25. & Chur. Bayrische Apotheker-Ordn. tit. 22. §. 2. verl. Zum fünfften 2c. cum seq. in verb. Zum fünfften soll der Apotheker alle Gifte/ niemand unter seinen Gesind/oder auch sonstien/aufferhalb seinen geschwornen Gesellen/vertrauen/sondern dieselbe stetig wohl bewahren/und in einem besondern Schranck verschlossen halten/da auch jemand begehrte Gifte zu kaufen/aufferhalb der Gold-und Huss-Schmidt/ auch Wund-Aertze und Bader/so wohl bekannt/ und für redlich gehalten/soll dem deren keines ohne Vorwissen der Obrigkeit/ oder Medicorum gefolget/ auch aller deren Namen / welchen einiges Gift verkauft/aufgezeichnet werden. Nicht weniger/ als auch die Philtra oder Liebs-Träncklein/ höchst straffbar sind/ als solten sie sich auch vor Verkaufung dergleichen Sachen/so darzu gebrauchen werden/hüten/darneben aber wohl acht haben/daß sie dergleichen Sachen/so die Gebuhr abtreiben/und die monatliche Zeit der Weibs-Bilder wiederbringē / niemanden/absonderlich den alten Weibern und Hebammen/ zukommen lassen/ es wäre dann / daß man disfalls ein Recept von einem ordentlichen Medico aufzuweisen hätte. Klock. dict. cap. 15. n. 27. Consent. Chur. Bayrische Apotheker-Ordn. tit. 22. §. 2. verl. Dergleichen soll auch 2c. cum seq. Dergleichen sollen sie keinen öffentlichen oder heimlichen Contract zum Nachtheil des gemeinen Mannes mit denen Medicis haben/ auch diejenige/so ihnen von den Medicis oder Kranken/heimlich vertrauet/treulich verschweigen / und ihre in heimlichen Krankheiten geordnete/wie auch alle andere Recepten nicht jederman aufzuweisen/weniger ohne Vorwissen oder Verwilligung des Medici herauszugeben/sondern selbige treulich verwahren. Vid. Fritsch. de medico

alio peccant. concl. 22. & Chur-Bayrische Apothecker-Ordn. tit. 22. §. 2. verl. zum achten / cum seq. Sonderheitlich aber sollen sie die Geschirre in welchen sie die Arzneyen haben / sauber und reinlich halten / auch bequeme Orter haben / in welchen ein jedes Medicamentum seiner Natur nach / feucht oder trocken / kalt oder warm / damit es also seine natürliche Kräfte nicht verliere / aufgehoben werden möge. Chur-Bayrische Apothecker-Ordn. dict. tit. 22. §. 5. rubr. Von Orten / und Geschirren / an und in welchen die Arzneyen aufgehoben werden sollen etc. Nicht weniger sollen sie auch ihre Gewicht rein / sauber und unverfälscht halten. Chur-Bayrische Apothecker-Ordn. cap. 1. §. 6. rubr. Vom Gewicht der Apotheker / etc. auch den von der Obrigkeit verordneten Tax nicht überschreiten. Klock. d. c. 1. §. n. 28. & Chur-Bayrische Apothecker-Ordn. c. 1. §. 8. rubr. Von Anschlag oder Tax der Ordnung / sondern alles nach demselben in unverfälschter ohnverlegener und tüchtiger Wahr herausgeben / auch / daß solches jederzeit beschehe / ihre Diener dazu anhalten. Und deswegen geschickte und erfahrene Leut darzu erwählen. Klock. c. cap. 1. §. n. 13. & 21. & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 5. c. 19. n. 19. & 20.

Am allerwenigsten aber sollen sich die Apotheker untersehen aus Geiz und Gewinnsichtigkeit. dergleichen auch aus einiger Verwegenheit / den Patienten Arzneyen ohne der Medicorum Wissen und Zurathen / zu geben / und zu practiciren / oder auch der Medicorum Recepta zu mutiren und zu corrigiren / mithin an statt derselben eigenmächtig etwas anders zu verordnen. Klock. c. c. 15. n. 22. 23. & 24. Angel. in §. praterea. J. ad L. Aquil. Damhoud. pr. crim. c. 77. n. 25. & Knipschilt. d. c. 19. n. 20. in fin. eingedenk / daß sie nicht allein dasjenige / was mit Vorsatz oder Betrug / sondern auch aus Unersahrenheit beschehen / büßen müssen / v. l. illicitas 6. §. sicuti medici. ff. de offic. praesid. l. 1. C. de malef. & mathematic. l. 1. ff. ad Ser. Syllan. l. 9. ff. ad L. Aquil. l. 36. l. 132. de R. J. Add. P. H. D. art. 134. ibi und soll allermeist etc. Conf. Altdorf. 31. & seq. Lundenf. ad Jus Prov. Würtemberg. f. 138. n. 16. & 17. & Disp. inaugural. sub praesidio D. Bechmanni anno 1683. à Tobia Grang / she-na habita. von Pfüschern / th. 83. Dann gleichwie es denen Medicis nicht anstehet / daß sie die Arzneyen selbst zubereiten / (es wäre dann / daß entweder solche Medicamenta zu präpariren / mit welchem die Apotheker nit um zugehen wissen / oder / daß ein köstliches und nutzbares Arcanum dahinter steckt) Vid. Dominic. Bassus in semicentur. contravers. controvers. 49. n. 9. circ. fin. & Fritsch. de medic. peccant. concl. 24. vid. Chur-Bayrische Apothecker-Ordn. d. tit. 22. §. 9. n. 4. Also will es denen Apothekern noch viel weniger geziemen / denen Medicis in ihrer Kunst einen Eingriff zu thun.

Damit nun allem Unfug d. d. falls beyzeiten vorgebeuget werden möge / als werden in wohlbestellten Republicken, auf Obrigkeitliche Befehl / des Jahrs ein oder zweymal von den ordentlichen Medicis, und andern hierzu verordneten Personen / ordentliche Visitationes zu dem End angestellt / damit man / bey dieser Gelegenheit / die Medicamenta examiniren / und die untaugliche hinweg schaffen / mithin / daß alles ordentlich und richtig hergehe / zu sehen möge. Klock. c. cap. 1. §. n. 20. ibique Pell. n. 4. & Knipschilt. de Civit. Imp. l. 5. c. 19. n. 19. Conf. Chur-Bayrische Apothecker-Ordn. tit. 22. §. 3. & 4. wels

ches auch in der Policey-Ordn. zu Augspurg de anno 1548. und zu Franckfurt de anno 177. rubr. von Apothekern etc. den Obrigkeiten anbefohlen worden ist.

Endlichen ist von denen Apothekern annoch dieses zu mercken / daß sie gleich denen Medicis in Sant-Processen ihrer her gegebenen Arzneyen halber vor andern Creditorn den Vorzug haben / allermassen bereits von uns hieneben erinnert worden; Jedoch / daß die Medicamenta zur Kranckheit angewendet worden / auch der Patient an der Kranckheit gestorben seye: Dann wann ein Apotheker jemanden allein zur Wollust / Gewürz / Zucker / oder ander schlecker-Werck / gegeben / könnte er in solchem unnothwendigen Sachen / u. daher rührenden Ausstand / vor andern Creditorn keinen Vorgang präcediren. Chur-Bayrische Sands-Process art. 5. Add. juxta cum DD. supr. citat. Mey. ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 1. art. 11. n. 28. & Dietherr. in Contin. Thes. pract. Befold. Voc. Apotheker verl. Medici etc. Gleichwie im Gegentheil / wann der Patient hinwiederum gesund worden / ebenfalls ein anders zu sagen ist. Heig. 2. qu. 26. n. 70. Welches letztere aber in der Stadt Nürnberg nicht also beobachtet / sondern die Apothekers-Forderungen denen Leich-Kosten ohn Unterschied gleich gehalten / wohl folglich die Apotheker allen andern Creditorn, ob sie gleich eine vordere ausdrückliche Pfandschaft hätten / Item es mögen die Kosten auf die letztere / oder auf die vorhergehende Kranckheiten aufgewendet worden seyn / vorgezogen werden. Da Peller ad Klock. de arar. l. 2. Cap. 1. §. n. 4.

Nachdem es auch / nebst den Apothekern / Materialisten und Krämer gibt; Als wollen wir auch noch zu End dieser Anmerkungen nachfolgende Frag tractiren?

Ob die Materialisten oder Krämer / gleich denen Apothekern Arzneyen präpariren / und dieselbige verkauffen können? Welche Frag wir aus nachgesetzten Ursachen mit Nein beantworten: Dann erstlich ist gewis / und ergibt es auch die P. H. D. art. 134. daß die Arzney-Kunst mit Grund soll erlernt seyn. Was denn dann diejenige / so aus Unersahrenheit die Arzney leichtfertig und verwegen mißbrauchen / oder sich ungegründeter und unzulässiger Arzney / die ihnen nicht geziemet / unterhanden / und solchergestalt zu einem Tod Ursach gegeben haben / nach Gelegenheit der Sachen / und nach Rath der Rechts-Versändigen gestraffet werden Vid. Illicitas. 6. §. si autem Medico-7. ff. de Offic. Praesid. Indeme nun solche Kunst / die bald den Tod vor dem Leben / und Gift an statt guter Arzney verkauffen kan / nicht von denen Materialisten oder Krämern ordentlich erlernt worden / auch aus der Ursach nicht die Materialisten / sondern die Apotheker / vorge-dacht werden müssen unter die Gelehrte gezehlet werden / Carpzov. p. 1. dec. 2. n. 4. 5. 6. 7. (wiewol ihnen nebst ihren Weibern und Kindern ein mehrers nicht zu tragen erlaubet ist / dann / was denen Handels-Leuten zugelassen und vergönnet worden. Carpzov. c. 1. n. 11. 12. seqq.) als wird die Präparation und Zubereitung der Medicamenten allein den Apothekern / keineswegs aber den Materialisten und Krämern gebühren / als welche sonst / wider die Vermahnung Syrach's cap. 3. v. 23. 24. sich dessen / was ihnen Gott befohlen / nicht annehmen / sondern vielmehr nach demjenigen gaffeten / was ihnen nicht befohlen worden; Und ist hieran vors andette um soviel desto weniger zu zweiffeln / als sonst / wann die Materialisten sich des präparirens / oder anderer Sachen / so den Apothekern zu stehen / unterfangen solten / eine grosse Confusion

fusion und Unordnung/ daraus entsünde/ welches aber in einer Republicque nicht nachzugeben. Nov. 1. c. 1. ver. inordinatum verò cap. 22. X. de Rescript. gestalten dann auch sonst nicht zu gelassen wird/ daß die Kunst oder Handwerker confundiret werden. vid. Petr. Gregor. Tholosan. l. 22. de Republ. c. 2. n. 9. Carpzov. lib. 1. Resp. 47. n. 7. Daß aber der Materialisten und Krämer-Handthierung ein andere als der Apotheker seye/ ist hieraus leichtlich abzunehmen/ indeme jenen frembde ausländische und andere rohe Materien zu führen/ diesen aber die Arzneyen zu präpariren und zu componiren gebühret/ dahero sie auch *Pharmacopæa*. d. i. Arzney-Bereiter genennet werden/ allermassen Ludwig von Hornick in seiner gründlichen Antwort/ auf die Frag/ ob die Composition und Präparation der Arzneyen/ denen Materialisten zu gestatten seye? gedruckt im Jahr Christi 1645. p. 4. & 5. solches deutlich am Tag leget. In dem nun jetzt gezeigter massen der Materialisten und Apotheker Verrichtungen unterschieden/ als will es sich nicht geziemen/ daß einer dem andern eingreiffe. Vid. can. singula. 1. dist. 89. & Casp. Klock. l. 2. de Erar. c. 25. n. 16. Wozu vord dritte noch dieses kommt/ daß zu Folge dessen/ was vorgesaget worden/ eine jede wohlbestellte Republicque das Ambt der Materialisten von dem Ambt der Apotheker absondert hat/ allermassen wir hier (anderer Exempeln zu geschweigen/) nur das Beispiel der Stadt Nürnberg anführen wollen/ welche anno 1652. ihrem Collegio Medico. und denen Apothekern/ hievon folgenden Verhaltungs-Bericht ertheilet: *Serner sollen bey ernstlicher Straff die Materialisten und andere dergleichen Händler/ von purgirenden und treibenden Materialien/ deren Handkauff von Alters her allein denen Apothekern gehörig gewesen/ unter einem Vierding eines Pfundes/ forthin nicht verkauffen/ auch weder sie/ noch ihre Diener/ einig Composita. purgantia. wie die auch Namen haben mögen/ nicht präpariren/ noch verkauffen/ vielweniger sollen die Krämer/ mit den zur Arzney gehörigen Materialibus, als Rhabarbarum/ Sennet-Blätter/ Coloquint. Esula. Turbit; Item/ mit dem guten Theriack und Mechridat/ welche von vielen Jahren her denen Apothekern allein zugehöret haben/ in dieser Stadt einige Handthierung treiben; welches auch in einem andern Gesetz den Zucker-machern und andern gemeinen Wurzel-Krämern also vorgeschrieben worden. Consent. Chur-Bayrische Apotheker. Ordn. tit. 22. §. XL. Rubr. Von Theriack/ Wurzel- und andern dergleichen Krämern/ In verb. Demnach/ vermög obgesetzter Ordnung/*

die Apotheker frische und gute Wahren/ nicht allein mit grossen Unkosten kauffen und erhalten/ sondern auch um ein bestimmtes Geld/ vermög des Taxes/ verkauffen müssen; so wäre unbillich/ daß andere neben ihnen öffentliche oder heimliche Krämer gelitten würden/ welche falsche/ oder sonst böse verlegene Wahren/ wie theuet und hoch sie wolten/ verkauffen/ auch andere Ding/ so zur Apotheken gehörig/ feil haben möchten. Demnach soll auch denen Krämern verboten seyn. kein purgierende Arzney/ oder purgierende Wurzel/ so gering auch dieselbe seyn mag/ noch viel weniger Venena, als Zütten-Rauch/ Cobalt genant/ item Mercurium sublimatum, Arsenicum, auch kein Thyrriack in ihren Kräm-Läden feil zu haben gestattet werden/ 2c. Dergleichen ist auch vierdtens denen Apothekern die Präparatio und Compositio der Arzneyen/ um deswillen allein zuzulassen/ weilen sie solde/ schon obgedachter massen auf ihren End und Gewissen nehmen müssen. V. P. H. O. art. 37. §. es sollen auch alle Obrigkeiten/ 2c. Dahingegen die Materialisten/ der Medicamenten halber/ in kein besondere End und Pflichten genommen werden/ obwohl nicht allerdings mit bestand Rechts/ wie gar recht daran ist/ obgedachter Ludwig von Hornick/ in seiner Frag/ ob die Materialisten nicht eben so wol/ als die Apotheker mit einem Ende zu belegen? p. 44. 45. & seqq. Nun aber ist abermalen auffindig Rechts/ daß ein eydliche Bekräftigung viel stärker und verbindlicher/ als eine/ so schlechter Dings/ und sonder Endes Leistung beschehen ist. L. 77. §. 23. de leg. 2. l. 37. §. 5. de leg. 3. l. 1. & avth. Sacramenta puberum. C. si adverb. vendit. cap. 19. X. de Rescript. Add. Cujac. 17. O. 25. Endlichen und fünfften/ kan niemand in Abred seyn/ daß nicht von undendlichen Jahren her/ die Präparatio und Compositio Medicamentorum bey den Apothekern gewesen. Vid. Exod. 30. v. 25. Exod. 31. v. 3. Exod. 37. v. 29. Syrach. 38. v. 7. Nun aber ist abermalen unumslöflichen Rechts/ daß eine solche Zeit an statt einer von der hohen Obriakeit gebenen Freyheit ist/ und eben so viel Krafft als ein Privilegium hat/ Bald. conf. 49. V. 1. Schurff cent. 2. conf. 26. n. 10. welches/ gleichwie es demjenigen/ der es rechtmäßig erworben/ ohn Ursach/ nicht wiederum entzogen werden kan/ also mag auch denen Apothekern dasjenige/ was ihnen die unverdenckliche Zeit gegeben/ von denen Materialisten mit Rug und Recht nicht wieder genommen werden. V. Guid. Papæ 402. n. 3. & Mynf. Dec. 8. Resp. 71. n. 12. Bleibet es also dabey/ daß die Materialisten und Krämer/ gleich denen Apothekern/ die Medicamenta nicht präpariren und verkauffen können. Und so viel von der Arzney-Kunst.

2c.

Ende des Achten Buchs.

Des